



Elternratgeber: Wir reden mit

Handbuch für die Mitwirkung in der Schule



Behörde für
Bildung und Sport

Impressum

Herausgeber

Behörde für Bildung und Sport
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Leitung: Alexander Luckow

Redaktion

Barbara Beutner
Dr. Manfred Schwarz (verantwortlich)

Textautoren

Barbara Beutner
Dr. Peter Riedel
Ulrich Vieluf

Karikaturen

Stefanie Clemen

Gestaltung

Gestaltungskontor
Lothar Degen AGD

Druck

reset grafische medien GmbH

7., überarbeitete Auflage
Hamburg 2006

**Der Elternratgeber »Wir reden mit«
basiert auf dem Hamburgischen
Schulgesetz vom August 2005.
Über geplante Veränderungen im
Schuljahr 2006/07 werden die
Schulleitungen der Hamburger Schulen
die Eltern informieren.**

Über Anregungen und Kritik
zum Elternratgeber freuen wir uns.
Bitte wenden Sie sich an
Barbara Beutner,
Tel. (040) 4 28 63-28 97;
Fax (040) 4 28 63-40 35;
E-Mail: barbara.beutner@bbs.hamburg.de
Weitere Informationen zur
Behörde für Bildung und Sport
erhalten Sie unter
www.bbs.hamburg.de

Wir reden mit · Elternratgeber

Schulsystem in Hamburg	4
Eltern wirken mit	7
Eltern und Schule	37
Rat und Tat	47
Veröffentlichungen der BBS	64
Zum Nachschlagen	65
Gliederung Amt für Bildung	66
Gliederung Behörde für Bildung und Sport	68



	3	Vorworte
Schulsystem in Hamburg	4	
Eltern wirken mit	7	
	8	Einführung
	9	Schulische Gremien im Überblick
	10	Klassenelternvertretung · Elternabend
	14	Klassenkonferenz · Zeugniskonferenz
	18	Elternrat
	22	Schulkonferenz · Schulprogramm
	28	Schulübergreifende Gremien · Elternkammer
	30	Eltern im Internet
	31	Wahlen kurz und bündig
	32	Fortbildung für Elternvertretungen · Technische Hilfeleistung für Gremien
	34	Kooperationspartner
	36	Schulverein – eine empfehlenswerte Einrichtung
Eltern und Schule	37	
	38	Informations- und Beratungsrechte
	39	Allgemeine Bestimmungen
	40	Datenschutz im Schulbereich
	41	Recht auf Akteneinsicht
	42	Erziehungskonflikte in der Schule
	44	Rechtsbehelfe gegen schulische Entscheidungen
	45	»Schulrecht Hamburg« – Das Verwaltungshandbuch für Schulen
	46	Anschaffung von Lernmitteln
Rat und Tat	47	
	48	Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS)
	49	Beratungslehrerinnen und -lehrer
	50	Beratung bei Gewalt an Schulen
	50	Beratung und Unterstützung bei Suchtproblemen
	51	Beratungsstelle besondere Begabungen
	52	Landesunfallkasse
	53	Gesunde Schule · Umwelterziehung
	56	Verkehrserziehung
	57	Lernen mit neuen Medien
	58	Internetangebote der Behörde für Bildung und Sport (BBS)
	60	Berufsorientierung
	61	Informationen und Hinweise für ausländische Eltern und Aussiedlerfamilien
	62	SchulInformationsZentrum
	63	Beratungsangebote im Überblick
Veröffentlichungen der BBS	64	
Zum Nachschlagen	65	
Amt für Bildung	66	
Gliederung der BBS	68	
	69	Wichtige Richtlinien und Verordnungen: <i>Richtlinie für die Mitarbeit der Eltern in der Grundschule · Richtlinien für Klassenarbeiten und andere schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen · Richtlinien Schulfahrten · Verordnung über Organisationsfrequenzen · Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht · Richtlinie zur Förderung des Schulbesuchs im Ausland · Lernmittelverordnung</i>
	84	Checklisten zur Vorbereitung von Elternabenden und Elternversammlungen
	86	»Schulrecht Hamburg« – Inhaltsverzeichnis (Auszug)
	88	Hamburgisches Schulgesetz (Auszüge)
	96	Schlagwortverzeichnis zum Hamburgischen Schulgesetz
	97	Ferientermine 2005/06 bis 2008/09

Vorworte

Liebe Eltern,
sehr geehrte Damen und Herren,

zwölf Jahre gibt es jetzt in Hamburg den »Elternratgeber«. Immer wieder ist das umfangreiche Werk verbessert worden. Jetzt liegt die siebte, erheblich überarbeitete Auflage vor. Nicht nur das äußere Erscheinungsbild der Broschüre hat sich gewandelt. Die Neuauflage des »Elternratgebers« berücksichtigt zum Beispiel auch die inhaltlichen Veränderungen des Hamburgischen Schulgesetzes und etlicher anderer rechtlicher Vorschriften.

Spätestens seit der Veröffentlichung der Pisa-Studien 2000 und 2003 gibt es in Hamburg wichtige Veränderungen in der Schullandschaft – im Sinne einer positiven Qualitätsentwicklung und verbesserten Qualitätssicherung.

Die in den Kindertagesstätten und Vorschulen eingeführten Bildungspläne und die ab dem Schuljahr 2006/07 obligatorischen vorschulischen Sprachförkurse für Kinder, deren Deutschkenntnisse noch nicht ausreichen, sollen die schulischen Chancen der Kinder erhöhen.

Zusätzliche Praxistage und Praktika in der Sekundarstufe I werden die Ausbildungschancen, insbesondere die der Hauptschüler, verbessern.

Der Ausbau der Ganztagschulen wird in allen Schulformen vorangetrieben; die Ganztagschulen stellen viele Angebote zur Auswahl. Sie nützen den Schülerinnen und Schülern und entlasten berufstätige Eltern.

In Hamburg arbeiten Pädagogen sowie Vertreter der Betriebe und der Wirtschaft am »Projekt der Reform der Beruflichen Schulen« (ProReBes) – im Interesse einer noch besseren Qualität der dualen Ausbildung (Auszu-



bildende) sowie der Weiterentwicklung der Beruflichen Vollzeitschulen, also beispielsweise der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Wirtschaftsgymnasien und der Technischen Gymnasien.

Mittlerweile gibt es auch in Hamburg an allen Schulformen zentrale Abschlussprüfungen und neu formulierte Bildungsstandards. Der Start der Schulinspektion erfolgt im Schuljahr 2006/07. Diese Inspektion dient ebenfalls der Sicherung von

Schulqualität.

Ab 2006/07 erhalten alle Hamburger Schulen als »Selbstverantwortete Schulen« mehr Gestaltungsspielräume. Das gilt insbesondere für eine eigenverantwortliche pädagogische Arbeit sowie zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls für Personal- und Ressourcenfragen.

Liebe Eltern, Elternräte, Elternvertreterinnen und Elternvertreter: Durch die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen erhalten auch Sie weitere Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung im Rahmen der schulischen Arbeit.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen aber zunächst herzlich danken für Ihr bisheriges schulisches Engagement – und Sie gleichzeitig bitten, sich weiterhin für die Belange der Hamburger Schulen einzusetzen. Wir alle – die Behörde für Bildung und Sport, die Lehrkräfte und die Eltern – wollen die Qualität von Schule erhalten und verbessern und so die Lebenschancen der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler sichern und erhöhen. Ich freue mich auf eine weitere, konstruktive Zusammenarbeit.

Alexandra Dinges-Dierig
Senatorin für Bildung und Sport

Liebe Eltern,

der jetzt neu aufgelegte Elternratgeber wird Ihnen helfen, sich durch das Dickicht von Paragraphen, Verordnungen und Regelungen zu bewegen und Handlungsmöglichkeiten abzuleiten.

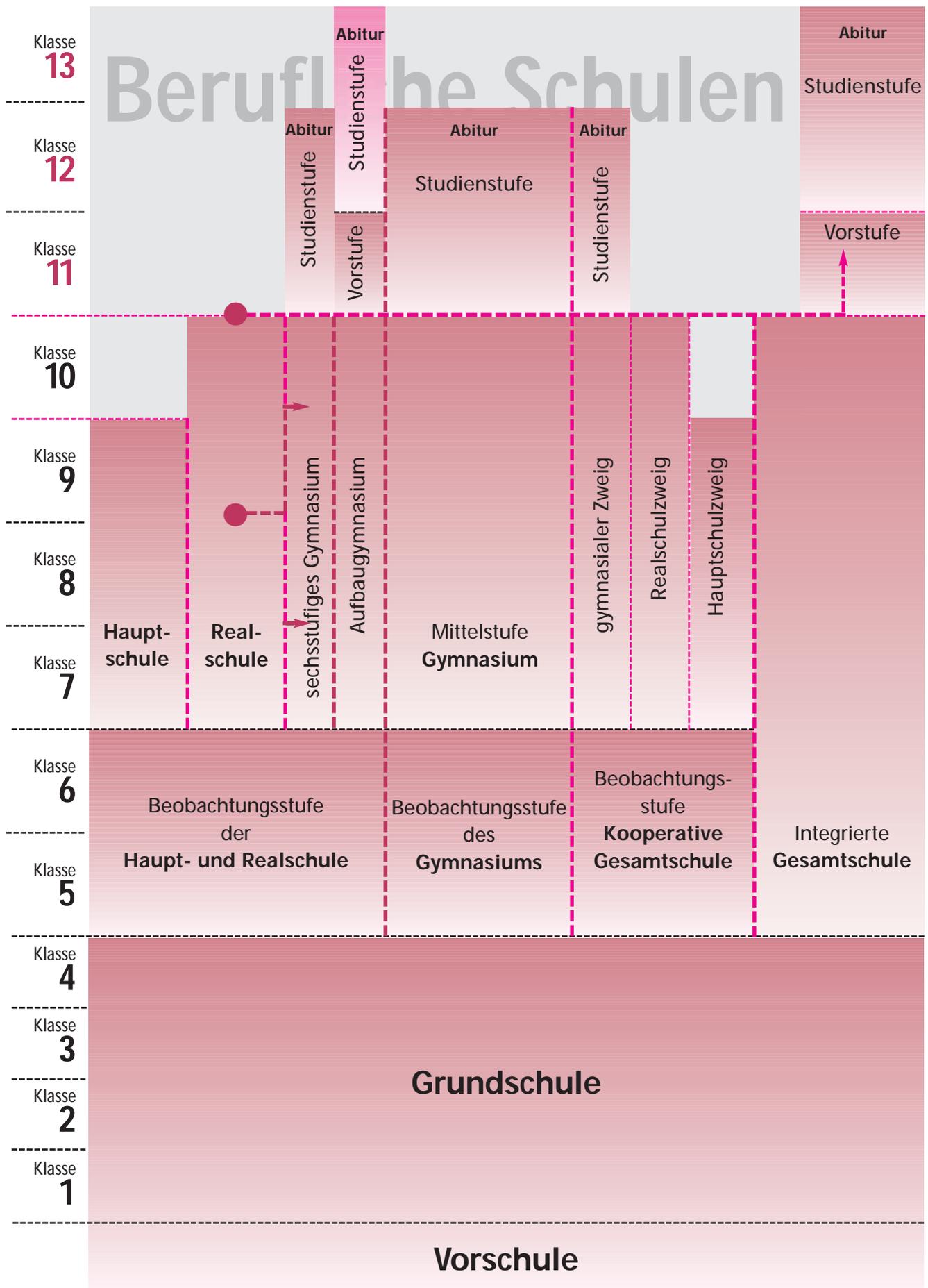
Schule entwickelt sich nicht zuletzt durch das Mitwirken der Eltern ständig weiter. Hierzu ist es erforderlich, dass Eltern ihre Rechte und Pflichten auf verständliche Weise nahe gebracht bekommen. Der »Elternratgeber« folgt mit dieser neuen Ausgabe dem Ziel, die nüchterne Darstellung im Gesetz transparenter zu machen und Ihnen die Informationen zu geben, die Sie für die tägliche Elternarbeit brauchen.

Oberste gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Schule als Partner/innen in der Erziehung der Kinder bleibt es, sich für die Belange der Schüler/innen einzusetzen, um in der Schule eine Atmosphäre zu schaffen, die durch Freude am Lernen Leistungsbereitschaft und ein friedliches Miteinander fördert.

Nutzen Sie die Anregungen aus dem Elternratgeber zusammen mit Ihrem Ideenreichtum und bewahren Sie sich dabei Ihre Unabhängigkeit, wenn Sie sich ehrenamtlich in der Elternarbeit engagieren.

Vorstand der Elternkammer

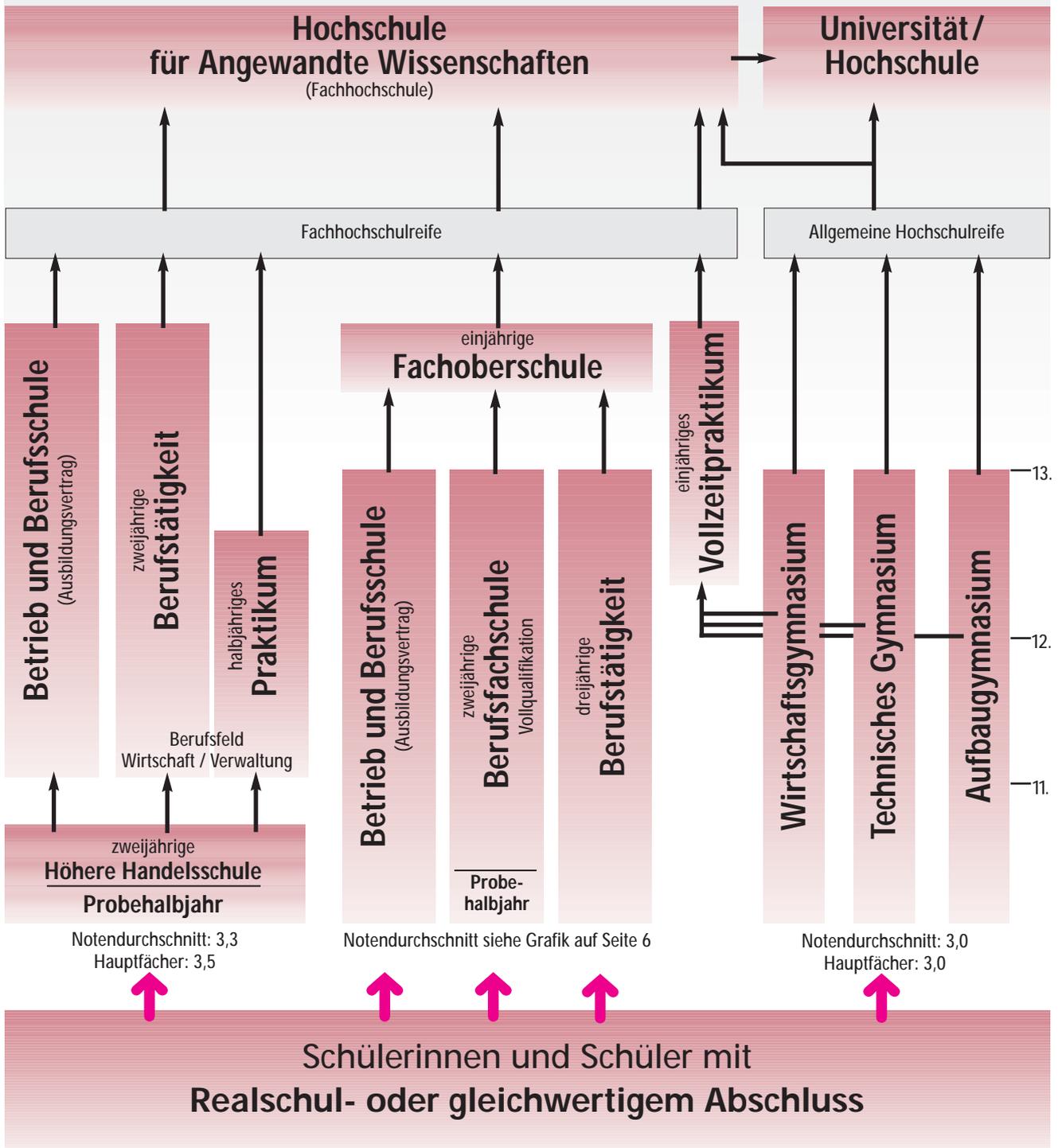
System der allgemeinbildenden Schulen in Hamburg



Berufsbildende Ausbildungswege

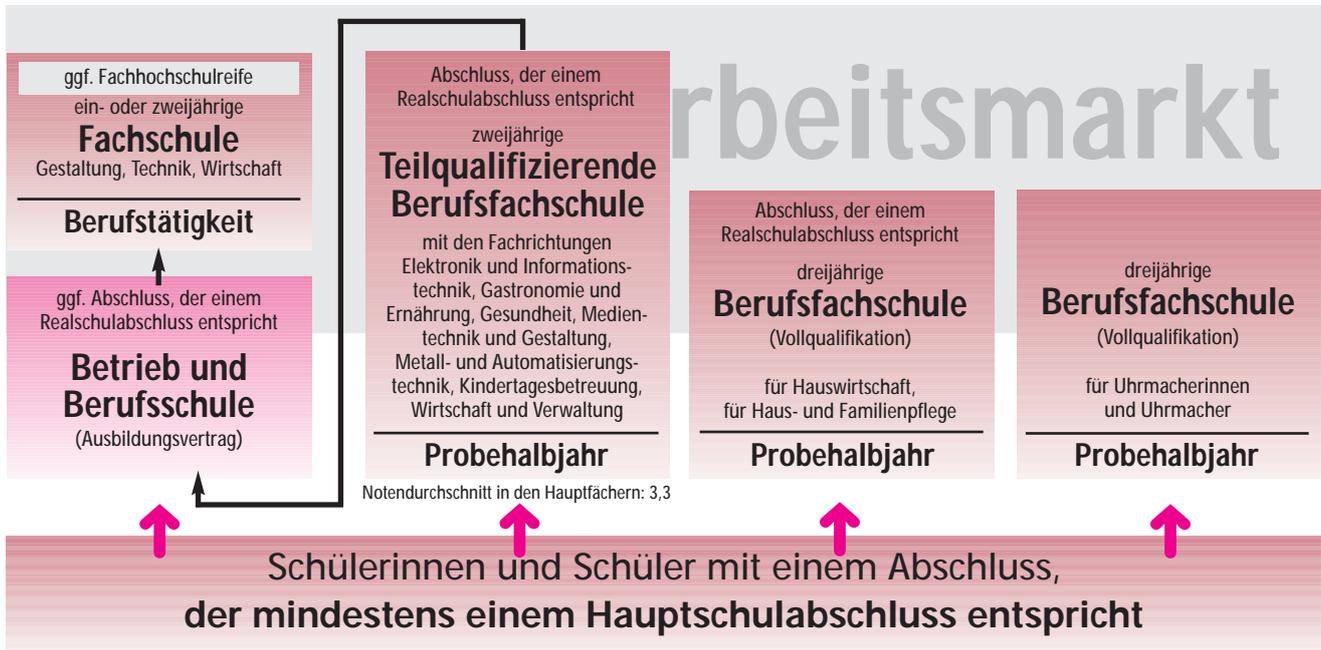
zum Erwerb der Fachhochschulreife und Allgemeinen Hochschulreife

Arbeitsmarkt

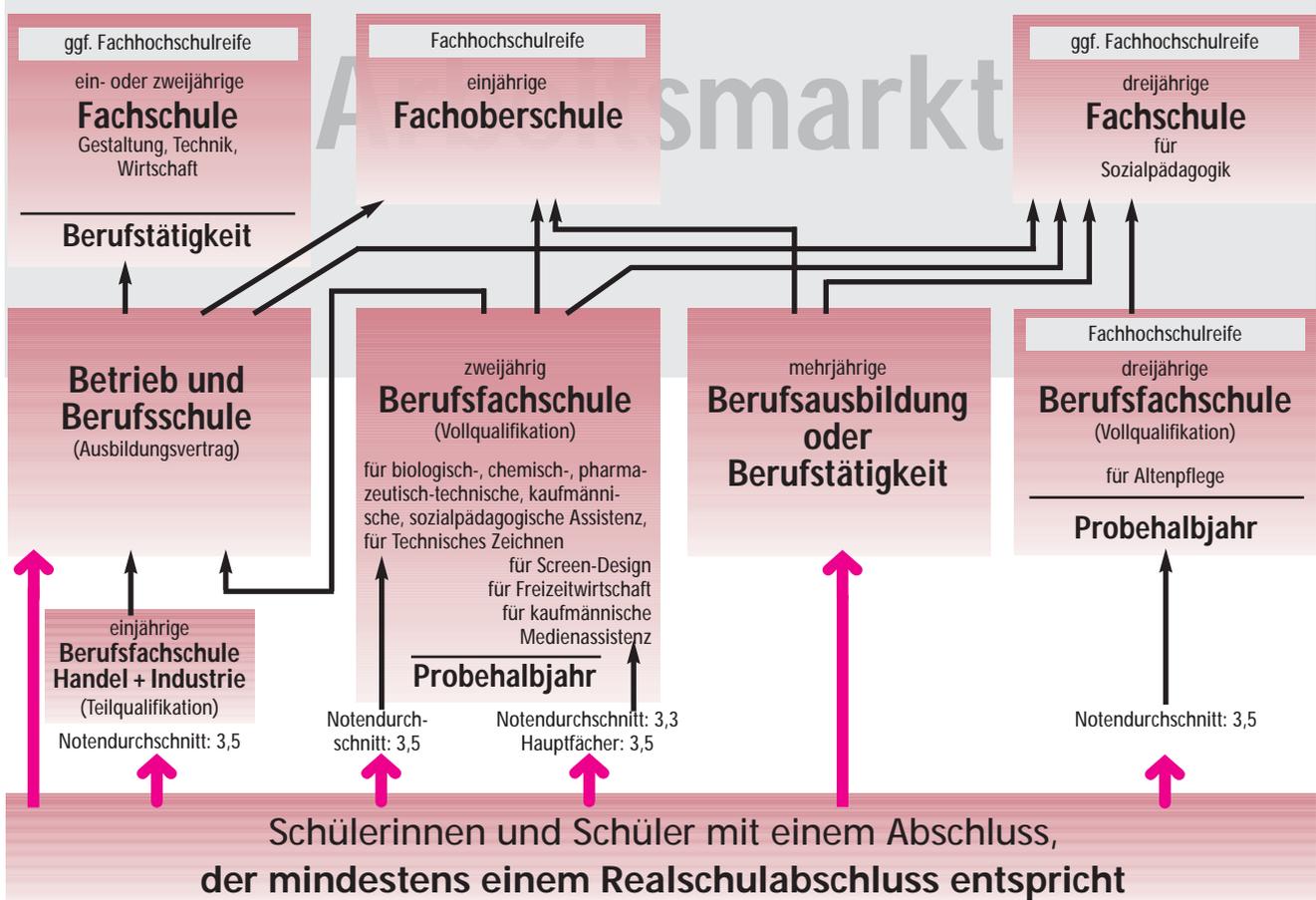


System der berufsbildenden Ausbildungswege

... für Jugendliche mit Hauptschul- oder gleichwertigem Abschluss

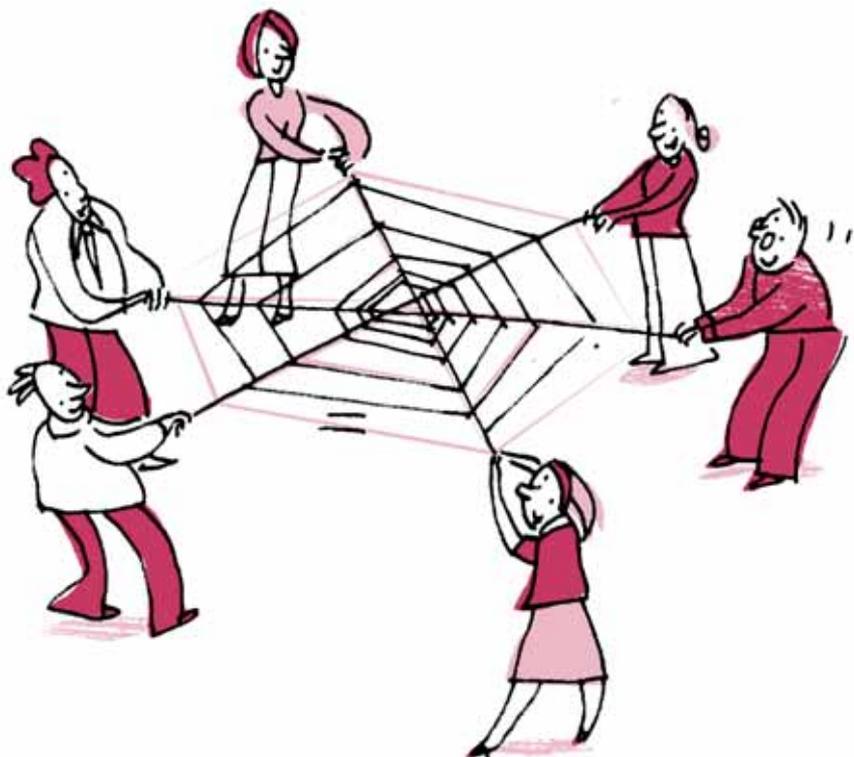


... für Jugendliche mit Realschul- oder gleichwertigem Abschluss



Eltern wirken mit

Einführung	8
Schulische Gremien im Überblick	9
Klassenelternvertretung · Elternabend	10
Klassenkonferenz · Zeugiskonferenz	14
Elternrat	18
Schulkonferenz · Schulprogramm	22
Schulübergreifende Gremien · Elternkammer	28
Eltern im Internet · Elternorganisationen	30
Wahlen kurz und bündig	31
Fortbildung für Elternvertretungen	32
Technische Hilfeleistung für Gremien	32
Kooperationspartner	34
Schulverein – eine empfehlenswerte Einrichtung	36



Einführung

Wenn Sie als Mutter oder Vater an den schulischen Gestaltungsprozessen mitwirken, brauchen Sie eine Menge Kenntnisse über all' das, was im Bereich Schule durch das Gesetz und weitere Vorschriften geregelt ist. In der neu gestalteten siebten Auflage des Elternratgebers »**Wir reden mit**« werden die für die Mitwirkung von Eltern wichtigsten Regelungen des Schulgesetzes aus dem Jahr 1997 mit seinen Novellierungen von 2005 dargestellt und unter Bezugnahme auf ergänzende Verwaltungsvorschriften und Materialien erläutert.

Der Elternratgeber gibt Antworten beispielsweise auf folgende Fragen: Welche Rechte und Pflichten haben Eltern? Wie kann ich als Elternvertreterin/Elternvertreter die Interessen von Eltern und der Schülerinnen und Schüler wirksam vertreten? Welche Informationspflichten hat die Schule und wie kann ich die Akten meines Kindes einsehen? Was ist eine Klassenkonferenz und wie sind Eltern daran beteiligt? Was wird in der Schulkonferenz entschieden? Wann haben Elternvertreterinnen und Elternvertreter Rederecht in der Lehrerkonferenz? Wie können Eltern ihre Ideen in ein Schulprogramm einbringen? Welche Richtlinien und Verordnungen gibt es und wo sind diese zu finden? Wie bereite ich als Klassenelternvertreterin oder Klassenelternvertreter einen Elternabend vor und wie gestalte ich ihn? Wo bekomme ich Hilfe, wenn mein Kind ...?

Viele Eltern, insbesondere die Klassenelternvertreter/Klassenelternvertreterinnen und die Elternratsmitglieder, befassen sich mit diesen und ähnlichen Fragen. Es ist allerdings nicht immer einfach, eine befriedigende Antwort zu erhalten. Mitunter haben Eltern den Eindruck, dass ihnen wichtige Informationen über die Schule vorenthalten werden. Uninformiertheit aber führt leicht zu Unsicherheit und Misstrauen, so dass aus dem angestrebten Miteinander ein Gegenüber werden kann.

Der Elternratgeber »**Wir reden mit**« will Eltern ermuntern und unterstützen, den im Gesetz vorgesehenen partnerschaftlichen und demokratischen Prozess gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern der Schulleitung zu gestalten.

Der Elternratgeber umfasst die Kapitel »Eltern wirken mit«, »Eltern und Schule« und »Rat und Tat«. Im abschließenden Kapitel »Zum Nachschlagen« finden Sie unter anderem die Gliederung des Amtes für Bildung und der Behörde für Bildung und Sport, Auszüge aus dem Hamburgischen Schulgesetz und aus dem Inhaltsverzeichnis des Verwaltungshandbuchs für Schulen »Schulrecht Hamburg«, Richtlinien für die Mitarbeit von Eltern in der Grundschule, für Klassenarbeiten sowie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht, ein Schlagwortverzeichnis zum Hamburgischen Schulgesetz und die Ferientermine.

Der Elternratgeber ist konzipiert als Arbeitsheft und Nachschlagewerk. Einzelne Beiträge können als Kopiervorlagen für den Elternabend oder für die Elternratssitzung beziehungsweise Schulkonferenz genutzt werden.

Der Elternratgeber nennt Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in vielen Bereichen schulischer Bildung und Erziehung, die Eltern mit Rat und Tat unterstützen.

Das SchulInformationsZentrum, eine Serviceeinrichtung der Behörde für Bildung und Sport, und die Projektgruppe »Eltern, Schule, Schulentwicklung« am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) bieten Eltern im Rahmen ihrer Aufgaben weitere Auskünfte, Informationen und Unterstützung.

Für ausländische Eltern liegen die wichtigsten Regelungen des Hamburgischen Schulgesetzes in einem »Elternratgeber Spezial« – übersetzt in neun Sprachen – vor. Der »Elternratgeber Spezial« ist über das Schulbüro Ihrer Schule oder das SchulInformationsZentrum erhältlich (siehe Seite 62). Das nebenstehende Symbol weist auf den folgenden Seiten jeweils darauf hin, dass die entsprechende Regelung auch im »Elternratgeber Spezial« erläutert wird.

Geplant ist, den Elternratgeber von Auflage zu Auflage auf Grund neuer Erkenntnisse und Hinweise zu ergänzen und zu aktualisieren. Dazu sind Ihre Erfahrungen wichtig, dazu brauchen wir Ihre Hilfe.

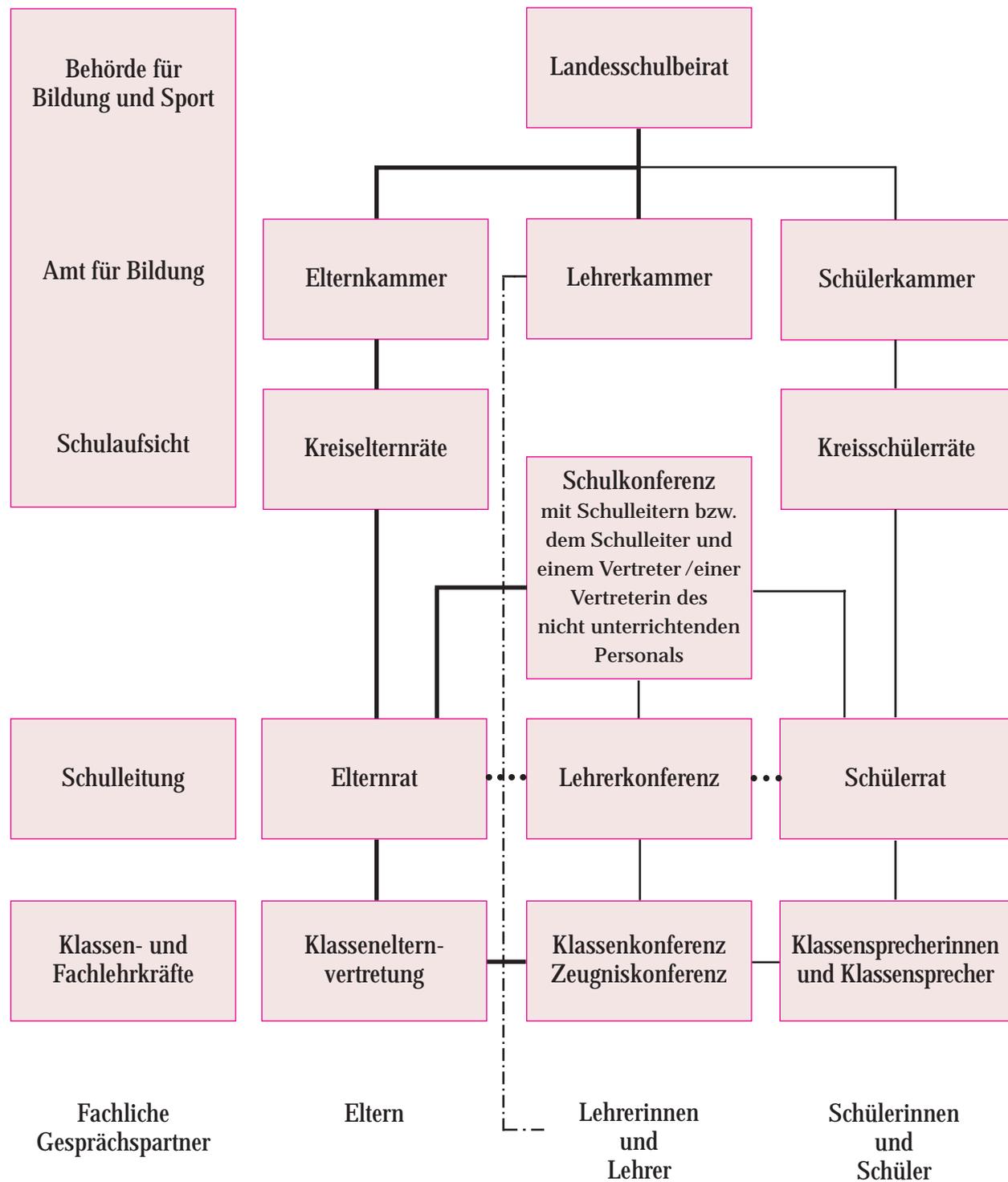
Barbara Beutner,
Tel. 4 28 63 - 28 97

SchulInformationsZentrum



Die schulischen Gremien im Überblick

Diese Grafik zeigt die im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) verankerten Mitwirkungs-gremien der Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer auf den vier Ebenen: Klasse, Schule, Schulkreis und Land.





Die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Schulklasse (einschließlich Vorschulklassen) wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter: die Klassenelternvertretung (§ 69 HmbSG). In einem zweiten Wahlgang ist für jedes Mitglied der Klassenelternvertretung eine Ersatzperson (Stellvertreterin oder Stellvertreter) zu wählen. Alternativ zur persönlichen Stellvertretung besteht die Möglichkeit, eine Reihenfolge der Ersatzpersonen nach der auf sie entfallenen Stimmenzahl festzulegen. Dies muss vor den Wahlen mehrheitlich beschlossen werden.

Bestehen für eine Schulstufe keine Klassenverbände (zum Beispiel in der gymnasialen Oberstufe), so wählen die Eltern der Schulstufe für jede Jahrgangsstufe ihre Vertretung. Die Anzahl der zu wählenden Elternvertreterinnen und Elternvertreter richtet sich nach der Zahl der noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe. Dabei entsprechen 25 Schülerinnen und Schüler und je angefangene 25 Schülerinnen und Schüler jeweils einer Klasse (§ 109).

Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Das gilt auch, wenn Mutter oder Vater allein anwesend oder allein stehend sind. Beide Eltern können ihre Stimmen getrennt abgeben. Ist nur ein Elternteil anwesend, bedarf es für die Abgabe beider Stimmen keiner Vollmacht des anderen Elternteils. Die Wahl darf nur dann stattfinden, wenn mindestens drei Eltern minderjähriger Schülerinnen oder Schüler anwesend sind.

Nach der Wahl wird zweckmäßigerweise die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Auftrag der Schulleitung die gewählten Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sowie die Ersatzpersonen auf die mit ihrer Funktion verbundene Pflicht zur Verschwiegenheit förmlich hinweisen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Klassenelternvertreterin oder eines Klassenelternvertreters ist eine Nachwahl durchzuführen. Scheidet eine Ersatzperson vorzeitig aus, wird eine Nachwahl empfohlen.

Alle Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Hamburgische Schulgesetz

Die Aufgaben der Klassenelternvertretung

Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz (siehe Seite 14). Sie haben die Aufgabe,

- die Beziehungen der Eltern einer Klasse (Schulstufe) untereinander und mit den Lehrkräften zu pflegen,
- bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln,
- die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren,

Checkliste zur Wahl der Klassenelternvertreter

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Hamburgisches Schulgesetz, §§ 68 – 71 | der Vordruck ist im Schulbüro erhältlich; |
| <input type="checkbox"/> Hinweise und Empfehlungen für die Wahl von Elternvertretungen (im Schulbüro erhältlich) | das Protokoll wird von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter unterschrieben |
| <input type="checkbox"/> Stimmzettel (für geheime Wahlen, falls gewünscht) | <input type="checkbox"/> Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 105), |
| <input type="checkbox"/> Vorstellungsrunde der Kandidatinnen und Kandidaten | (in der Regel durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer) |
| <input type="checkbox"/> Wahlprotokoll vorbereiten (Funktion, Namen, Adressen, Telefon der gewählten Eltern); | |

- die Schule und die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen,
- den Elternrat zu wählen.

Die Klassenelternvertretung ist vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen zu hören.

Damit die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter ihre Aufgaben erfüllen können, sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte verpflichtet, alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Ersatzpersonen vertreten die Klassenelternvertreterin oder den Klassenelternvertreter im Verhinderungsfall in der Klassenkonferenz und bei der Wahl des Elternrates.



Hinweise für die Wahl der Klassenelternvertretung

Die Wahl soll von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer geleitet werden. Zur Erleichterung der Durchführung sollten Stimmzettel ausgegeben werden. Jeder Eltern- teil erhält entsprechend der Zahl seiner Stimmen einen beziehungsweise mehrere Stimmzettel. Da zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt werden sollen, können auf jedem Stimmzettel zwei Namen angegeben werden. Die Stimme ist auch dann gültig, wenn der Stimmzettel den Namen nur einer Bewerberin oder nur eines Bewerbers enthält. Wird auf einem Stimmzettel ein Name zweimal aufgeführt, gilt dieses als eine Stimme für die Bewerberin oder den Bewerber.

Hat eine wahlberechtigte Person mehr als einen Stimmzettel erhalten, weil mehr als eines ihrer Kinder diese Klasse besucht oder weil nur ein Elternteil anwesend ist, kann sie die Namen der von ihr ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber auf dem zweiten Stimm-

zettel (und gegebenenfalls weiteren) wiederholen.

Stimmzettel, die keine, mehr als zwei, nicht vorgeschlagene oder mit Bemerkungen versehene Namen oder sonstige Zusätze enthalten, sind ungültig.

Gewählt sind diejenigen Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Erhalten auch bei der Stichwahl mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los. In einem zweiten Wahlgang ist für jedes Mitglied der Klassenelternvertretung eine Ersatzperson zu wählen. Für diese Wahl gelten die gleichen Regeln wie für die Wahl der Elternvertreter und -vertreterinnen.

Träger der Elternrechte

(§ 68 Absatz 1)

Die Rechte und Pflichten der Eltern nehmen wahr:

1. Die nach dem bürgerlichen Recht

für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,

2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen Personen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(§ 68 Absatz 2)

Wahlberechtigt und wählbar für alle genannten Gremien sind alle »Träger der Elternrechte«. Eltern volljähriger Kinder sind mithin weder wahlberechtigt noch wählbar. Sonderregelung für Lehrkräfte: Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertretern oder zu Mitgliedern des Elternrates gewählt werden.

Elternabende finden mindestens zweimal im Schuljahr statt, im Übrigen auf Verlangen der Klassenelternvertretung oder eines Viertels der Eltern (vgl. § 71 HmbSG). Die Eltern beraten mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

Die Elternabende werden von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Anlass, Tagesordnung und Zeitpunkt sind mit der Klassenelternvertretung abzustimmen. Die Einladungen können auch von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Klassenelternvertretung gemeinsam unterschrieben werden.

Bei Schulstufen ohne Klassenverbände beruft eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft den Elternabend ein.

Die Gestaltung der Elternabende übernimmt die Klassenelternvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer. Die Leitung können beide Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter gemeinsam übernehmen. Solange die Klassenelternvertretung noch nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Elternabend.

Auf Verlangen der Elternvertretung nehmen weitere Lehrkräfte am Elternabend teil.

Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Elternabenden teilnehmen. Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Elternvertretung können weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden. Die Klassenelternvertretung kann Elternabende auch ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen.

Muster-Einladung

Name, Anschrift, Tel.-Nr. Datum
der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers

Name, Anschrift, Tel.-Nr.
der Klassenelternvertretung

Liebe Eltern der Klasse abc,
wir laden Sie herzlich ein zum
Elternabend
am Dienstag, den 00.00.00
Ort (Schule, Klassenraum etc.)
(Hinweise, wie der Raum zu finden ist)

Unser Vorschlag für die **Tagesordnung**:

1.
2.
3.

Haben Sie weitere Vorschläge, rufen Sie uns gerne an, damit wir evtl noch nötige Informationen beschaffen können. Diesmal haben Frau X und Herr Y für Getränke usw. gesorgt.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen,

Name: Name:
(Klassenleitung) (Klassenelternvertretung)

Themenvorschläge für Elternabende

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Versorgung der Lehrerinnen und Lehrer in der Schule / Klasse | <input type="checkbox"/> Zensurengebung –
Berichtszeugnisse – Kommentare | <input type="checkbox"/> Elternmitbestimmung / Elternmitarbeit |
| <input type="checkbox"/> Probleme von und mit Fachlehrerinnen und Fachlehrern | <input type="checkbox"/> Fernsehkonsum | <input type="checkbox"/> Differenzierung / Leistungskurse |
| <input type="checkbox"/> Bevorstehender Wechsel von Lehrkräften | <input type="checkbox"/> Ordnungsmaßnahmen | <input type="checkbox"/> Fremdsprachenangebot |
| <input type="checkbox"/> Teilung der Klasse | <input type="checkbox"/> Klassenfeste (Mitarbeit der Eltern) | <input type="checkbox"/> Fördermaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> Schulbücher / Medien | <input type="checkbox"/> Jugendschutz | <input type="checkbox"/> Schüleraustausch |
| <input type="checkbox"/> Hausaufgaben | <input type="checkbox"/> Rauchen in der Schule | <input type="checkbox"/> Einführung in den Wahlpflichtbereich |
| <input type="checkbox"/> Klassenreise | <input type="checkbox"/> Gesundheitserziehung / gesunde Ernährung | <input type="checkbox"/> Informationen für Eltern über die Schule |
| <input type="checkbox"/> Bildungspläne / Rahmenpläne | <input type="checkbox"/> Entwicklungsprobleme der Altersstufe | <input type="checkbox"/> Entwicklung der Schule / Region |
| <input type="checkbox"/> Stundentafel | <input type="checkbox"/> Informationen zum Betriebspraktikum | <input type="checkbox"/> Gestaltung des Schulgebäudes / Schulgeländes |
| <input type="checkbox"/> Klassenarbeiten, Tests | <input type="checkbox"/> Berufswahl – Berufsberatung | <input type="checkbox"/> Schulverein / Schullandheim |
| <input type="checkbox"/> Disziplinschwierigkeiten | <input type="checkbox"/> Taschengeld | <input type="checkbox"/> Imbiss-Angebot
(Getränke, Süßigkeiten ...) |
| <input type="checkbox"/> Plötzliches Versagen in der Schule | <input type="checkbox"/> Ferienarbeit von Schülerinnen und Schülern | <input type="checkbox"/> Tag der offenen Tür |
| <input type="checkbox"/> Bildungsziele der einzelnen Fächer | <input type="checkbox"/> Sexualerziehung | <input type="checkbox"/> Richtlinien |
| <input type="checkbox"/> Informationen über das Schulprogramm | <input type="checkbox"/> Unterrichtsbesuche von Eltern | <input type="checkbox"/> Sammlungen in der Schule |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen | <input type="checkbox"/> Arbeitsplan der Klasse | <input type="checkbox"/> Wettkämpfe und Wettbewerbe in der Schule |
| | <input type="checkbox"/> Fachlehrerinnen und Fachlehrer berichten über Inhalte | <input type="checkbox"/> Elternsprechtag |
| | | <input type="checkbox"/> Unfallschutz / Unfallverhütung |

Liebe Eltern,

welche Themen halten Sie für unseren nächsten Elternabend für besonders wichtig? Gemeinsam mit der Klassenlehrerin, Frau Müller, haben wir schon einmal einige mögliche Themen als Vorschläge zusammengestellt. Bitte nennen Sie weitere Themen, die Ihnen wichtig sind. Die am häufigsten gewünschten Themen sollen dann auf der Tagesordnung besonders berücksichtigt werden. (Damit wir gerecht auswerten können, vergeben Sie bitte maximal fünf Gewichtungspunkte pro Thema, indem Sie entsprechende Kreise füllen.)

Für den ersten Elternabend der 6b gebe ich den vorgeschlagenen Themen folgendes »Gewicht«:

- Stundentafel und Stundenplan der 6. Klasse:
Lehrinhalte und Lernziele der einzelnen Fächer.
Erstes Kennenlernen der neuen Lehrerinnen und Lehrer.
Inhaltliche und pädagogische Schwerpunkte der verschiedenen Fächer.
Fächerverbindender und fachübergreifender Unterricht, Projektunterricht
(zum Beispiel Sexualerziehung, »Lernen lernen«, Umweltschonung im »fifty/fifty«-Projekt).
- Hausaufgaben: Umfang, an Wochenenden, Abstimmung zwischen den Fächern.
- Klassenarbeiten: Anzahl, Abstimmung zwischen den Fächern, Zeitplan.
- Kriterien für die Notengebung gemäß der Zeugnis- und Versetzungsordnung:
schriftliche, mündliche und praktische Leistungen,
Berücksichtigung der Anteile an der Gesamtleistung,
Berücksichtigung der Art des Faches,
Berücksichtigung der Leistungsentwicklung,
Noten als Ergebnis der pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung.
- Praktizierte Gewichtungen für die Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern:
Messlatte »individuelle Entwicklung«, Messlatte »Klassendurchschnitt«,
Messlatte »Bildungsplan«,
fachspezifisches Faktenwissen, Wissen über Zusammenhänge, Abstraktionen.
- Versetzungsordnung, speziell bezogen auf Klasse 6 der Beobachtungsstufe:
Übergang in die Hauptschule, in die Realschule, Rücktritt in die nachfolgende Klasse,
Übergang in die 7. Klasse des Gymnasiums,
Wechsel zur Gesamtschule, Übergang in ein anderes Gymnasium,
vorzeitige Versetzung (»Springen«).
- Klassenreise im Herbst.
- Wahl der Klassenelternvertretung (Pflichtthema).
Förmliche Verpflichtung der Elternvertretung zur Verschwiegenheit.
- Organisation der Mitwirkung der Elternvertretung in der Klassenkonferenz.
Information der Elternvertretung über den Leistungsstand der Klasse.
Stellungnahme der Elternvertretung zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung.
- Mitwirkung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Elternabenden,
Teilnahme weiterer Schülerinnen und Schüler an den Elternabenden.

Ihre weiteren Themenvorschläge und Anregungen:

- _____
- _____
- _____

Mit freundlichen Grüßen – Ihr Klassenelternvertreter-Team

Bitte bis Freitag zurück



- Die **Klassenkonferenz** setzt sich gemäß § 61 Absatz 2 (HmbSG) zusammen aus
- der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
 - der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer,
 - allen Lehrkräften, die im laufenden Schuljahr Schülerinnen und Schüler in der Klasse unterrichten,
 - den beiden Klassenelternvertreterinnen bzw. Klassenelternvertretern und (ab Jahrgangsstufe 5) den beiden Klassensprecherinnen bzw. Klassensprechern.

In der Klassenkonferenz soll das Zusammenwirken von Lehrkräften und Eltern, Schülerinnen und Schülern in der einzelnen Klasse gefördert werden. Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei Beratungen über Ordnungsmaßnahmen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden – beispielsweise in der Studienstufe der gymnasialen Oberstufe –, nimmt die **Halbjahreskonferenz** unter Mitwirkung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr (§ 61 Absatz 3). Die Halbjahreskonferenz setzt sich zusammen aus

- der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- den Lehrkräften, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten,
- der Koordinatorin oder dem Koordinator bzw. der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Oberstufe,
- den Tutorinnen oder Tutoren der Schülerinnen und Schüler sowie
- den Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprechern.

Die Schulleitung kann den Vorsitz auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter, eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter, eine Koordinatorin oder einen Koordinator oder im Ausnahmefall einer anderen Lehrkraft übertragen (§ 89 Absatz 1 Satz 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Für klassenübergreifende Angelegenheiten können mehrere Klassenkonferenzen durch Beschluss der Schulkonferenz zusammengelegt werden (§ 61, Absatz 3, letzter Satz).

Die Aufgaben der Klassenkonferenz bzw. Halbjahreskonferenz

Nach § 61 Absatz 1 haben die Klassenkonferenz und die Halbjahreskonferenz folgende Aufgaben:

- **Beratung über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind.**

Dazu gehören insbesondere

- die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
- Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und
- Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der schriftlichen Arbeiten.

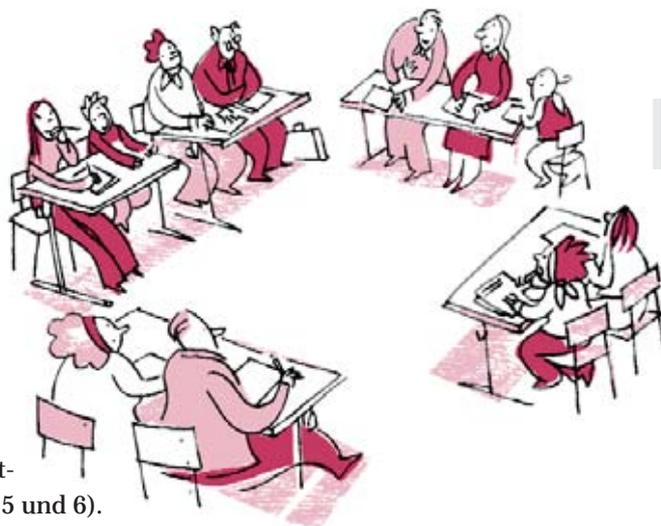
Weitere Beispiele sind die Vorbereitung von Klassenfahrten, Projekttagen und anderen Veranstaltungen der Klasse, also Vorhaben, die das Lernen und Arbeiten in der Klasse betreffen.

Die Einbeziehung der Klassenelternvertretung und (ab Jahrgangsstufe 5) der Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher in die Beratung dieser Themen zielt auf die Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für das Schulleben bei allen Beteiligten, auf Transparenz der Entscheidungsabläufe und auf Akzeptanz der pädagogischen Arbeit in der Schule. Die Ergebnisse der Beratungen sollen bei anstehenden Entscheidungen von den jeweils zuständigen Gremien oder Lehrkräften berücksichtigt werden.

Termine müssen so geplant werden, dass auch berufstätige Klassenelternvertreterinnen und -vertreter daran teilnehmen können

→ **Beschlussfassung über**

- die Ordnungsmaßnahmen »Schriftlicher Verweis« und »Ausschluss vom Unterricht oder von einer Schulfahrt« (§ 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2),
- Anträge an die Lehrerkonferenz auf die Ordnungsmaßnahme »Umsetzung in eine Parallelklasse« oder »Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss« (§ 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und 4),
- Anträge an die Lehrerkonferenz auf die Ordnungsmaßnahme »Überweisung in eine andere Schule« und Entlassung aus der Schule (§ 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 und 6).



Die Teilnahme der Klassensprecherinnen und Klassensprecher bzw. der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher sowie der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter an der Beratung und Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen ist an die Bedingung geknüpft, dass sowohl die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler als auch deren Erziehungsberechtigte dies ausdrücklich wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen (§ 61 Absatz 2 Satz 4). Damit wird berücksichtigt, dass im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen sensible persönliche Daten aus dem Umfeld der Schülerin oder des Schülers erörtert werden könnten (Näheres auf den Seiten 42 und 43).

Nach § 61 Absatz 1 Satz 4 tagt die Klassenkonferenz mindestens zweimal im Schuljahr

Wie und wann wird die Klassenkonferenz einberufen?

Die Klassenkonferenz wird von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer einberufen. Absprachen über die Organisation und Koordination des Unterrichts in den einzelnen Fächern sollten zu Beginn jedes Schulhalbjahres getroffen werden.

Wichtig ist, dass für die Zusammenkunft der Klassenkonferenz ein Zeitpunkt gefunden wird, an dem alle Mitglieder teilnehmen können. Die Wahl zur Elternvertretung darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Mutter oder der Vater auch Vormittags- oder Nachmittagstermine wahrnehmen kann (in anderen Bundesländern ist die Teilnahme der Schüler- und Elternvertretung an Klassenkonferenzen ab 18.00 Uhr selbstverständlich).

Die Schulkonferenz kann Geschäftsordnungsregelungen für die Einberufung, Durchführung und die Terminierung von Klassenkonferenzen beschließen.

Empfehlungen für Klassenkonferenzen*

(Auszug)

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Klassenkonferenz haben die Elternkammer, die Lehrerkammer und die Schülerkammer im September 1999 gemeinsame »Empfehlungen für Klassenkonferenzen« veröffentlicht. Sie geben Hinweise für die Durchführung von Klassenkonferenzen und dort zu behandelnde Themen wie:

- **Aktuelles** – Rückblick und Ausblick auf die pädagogische Arbeit in der Klasse, gegebenenfalls langfristiger Unterrichtsausfall ...;

*) Die »Empfehlungen für Klassenkonferenzen« erhalten Sie über das SchulInformationsZentrum, Tel. 4 28 63-19 30

- **Unterrichtsinhalte** – Abstimmung zwischen den Fächern;
- **Unterrichtsformen** – fächerverbindender Unterricht, Projektunterricht, Einsatz von Medien ...;
- **Leistungsbewertung** – Bewertung schriftlicher und mündlicher Leistungen, formale Anforderungen ...;
- **Einhalten von Regeln** – Konsequenzen bei Regelverletzungen;
- **Mitwirkung der Eltern** – Unterstützung bei der Bewältigung des Erziehungsauftrags der Schule;
- **Sicherung eines kontinuierlichen Informationsflusses**;
- **finanzielle Angelegenheiten** – Klassenfahrten, Kulturveranstaltungen, Unterrichtsmittel ...

Die Zeugniskonferenz

Die Zeugniskonferenz besteht gemäß § 62 Absatz 2 (HmbSG) aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter (Vorsitz) und den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften. In der Studienstufe der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 12 und 13) nimmt die Halbjahreskonferenz die Aufgaben der Zeugniskonferenz wahr.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter, eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter, eine Koordinatorin oder einen Koordinator oder – im Ausnahmefall – auf eine andere Lehrkraft übertragen (§ 89 Absatz 1 Satz 3). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit ist diese Stimme entscheidend.



Zu den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften gehören alle Lehrkräfte, die während des Schuljahres in einem Umfang in der Klasse selbstständig unterrichtet haben, der für die Zeugnis- und Versetzungsentscheidung von Bedeutung ist. Lehrkräfte sind nur bei Entscheidungen über Schülerinnen und Schüler stimmberechtigt, die sie in dem jeweiligen Beurteilungszeitraum unterrichtet haben.

Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter und die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind nicht Mitglieder der Zeugniskonferenz. Ihnen wird jedoch nach § 62 Absatz 3 ein Recht zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstandes in der Klasse eingeräumt.

Die Aufgaben der Zeugniskonferenz

Die Zeugniskonferenz hat gemäß § 62 Absatz 1 die Aufgabe, den Inhalt der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler und die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn in der besuchten Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform zu beraten und zu beschließen. Sie trifft Entscheidungen über

- die Zeugnisnoten bzw. -bewertungen,
- die Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten,
- die Versetzung oder die vorzeitige Versetzung,
- Einstufungen und Umstufungen,
- die Empfehlung zum Übergang in eine weiterführende Schulform nach der Grundschule,
- die Mitteilung über die Schullaufbahn nach der Beobachtungsstufe,
- die Genehmigung von Rücktritten.

Anhörung der Eltern- und Schülervertretung

Bevor die Zeugniskonferenz nach einer abschließenden Beratung über den Inhalt der Zeugnisse, Versetzungen, die Erteilung von Berechtigungen sowie über die Übergänge in eine andere Schulstufe oder Schulform entscheidet, ist den Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertretern und – ab Jahrgangsstufe 5 – den Klassensprecherinnen und Klassensprechern die Möglichkeit zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstandes in der Klasse zu geben. Diese Regelung zielt auf eine größere Transparenz der Leistungsentwicklung der Klasse in den verschiedenen Fächern und der für die Leistungsbeurteilung maßgeblichen Kriterien, nicht aber auf die Erörterung von Einzelnoten einzelner Schülerinnen und Schüler.

Einzelheiten dieses Verfahrens hat der Gesetzgeber bewusst nicht vorgeschrieben. Die Schulkonferenz entscheidet über die Form der Anhörung der Schüler- und Elternvertretung vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse (§ 53 Absatz 3 Punkt 8).



Diskussion zum Verfahren z.B. in der Schulkonferenz

An den allgemein bildenden Schulen mit schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss, an beruflichen Schulen soll ein Elternrat gebildet werden (§ 72 HmbSG). Der Elternrat

- informiert die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz; er kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen,
- wirkt mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammen,
- setzt sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule ein.



Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor

- Beschlüssen der Schulkonferenz von grundsätzlicher Bedeutung,
- der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen.

Elternratsmitglied werden!

Wer – ich?

Das lass mal andere machen –
die, die auch sonst überall mitmischen.

Oder vielleicht doch?

Vielleicht erfahre ich mehr über das,
was an der Schule läuft. Man liest ja viel von
Spurmaßnahmen, Schulreform, Lehrern,
die in Frühpension gehen müssen, Kindern,
die mit der Schule nicht klarkommen.

Ja, sogar von Gewalt schon unter Grund-
schulern haben mir andere erzählt.

Wie steht es damit an unserer Schule?

Gleichgültig ist es mir ja nicht, wie es
meinem Kind dort gehen wird.

Also, erst mal gehe ich zur Elternversammlung
und sehe mir die Leute an!

Marlies Luttermann (Mutter)

Der Elternrat gibt eine Stellungnahme zum Vorschlag des Findungsausschusses für eine Schulleitung ab (§ 94 Absatz 1 Satz 1).

Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufenernabend teilzunehmen.

Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein (§ 73). Er besteht an Schulen

- mit bis zu 26 Klassen aus neun,
- mit mehr als 26 Klassen aus zwölf,
- für jeweils begonnene neun über die Zahl von 35 hinausgehende Klassen aus weiteren drei Vertreterinnen und Vertretern.

Bei der Berechnung der Anzahl der Elternratsmitglieder sind alle Klassen und alle Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangs- beziehungsweise Schulstufe zu berücksichtigen, soweit sie sich zumindest teilweise aus noch minderjährigen Schülerinnen und Schülern zusammensetzen.

Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres wählt die Versammlung aller Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter die Mitglieder des Elternrates. Ist eine Klassenelternvertreterin oder ein Klassenelternvertreter verhindert, tritt die Ersatzperson an ihre beziehungsweise seine Stelle.

In den Elternrat können **alle** Eltern gewählt werden, also nicht nur die Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter einer Klasse oder Schulstufe. Zu der Wahlversammlung müssen daher alle Eltern der Schule rechtzeitig eingeladen werden.

In Schulen mit weniger als sechs Klassen wird der Elternrat von der Versammlung aller Eltern der Schule gewählt.

Die Mitglieder des Elternrates werden für drei, an beruflichen Schulen für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel, an beruflichen Schulen die Hälfte der Mitglieder aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrates wird in drei getrennten Wahlgängen je ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, für zwei Jahre und für drei Jahre gewählt. An beruflichen Schulen wird in zwei Wahlgängen jeweils die Hälfte der Mitglieder für ein Jahr und für zwei Jahre gewählt.

Sobald der neue Elternrat gewählt ist, wählt er unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Hinweise für die Wahl der Elternratsmitglieder

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternrates leitet die Wahl; solange keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender vorhanden ist, übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Leitung. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Es ist zweckmäßig, bei den Wahlen Stimmzettel zu verwenden.

Jede Elternvertreterin und jeder Elternvertreter erhält einen Stimmzettel (bei der Erst- oder Neubildung des Elternrates ist für jeden Wahlgang ein Stimmzettel auszugeben).

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind. Mehrfach auf einem Stimmzettel für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegebene Stimmen werden als eine Stimme für diese Bewerberin oder diesen Bewerber gezählt.

Stimmzettel, die keine oder mehr Namen enthalten, als Bewerber zu wählen sind, sind ebenso ungültig wie Stimmzettel, die nicht vorgeschlagene oder mit Bemerkungen versehene Namen enthalten.

Gewählt sind diejenigen Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Bringt auch diese noch kein Ergebnis, so entscheidet das Los.

Über das Ergebnis der Wahl wird eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrates unterzeichnete Niederschrift angefertigt. Ist keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt, unterzeichnet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Niederschrift.

In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern treten die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen ein (§ 104 Absatz 3).



Der Elternrat wählt außerdem:

- spätestens zwei Monate nach Schulbeginn seine Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz und die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern (§ 55 Absatz 4); diese vertreten die gewählten Mitglieder bei deren Abwesenheit (§ 104, Absatz 3);
- seine Vertreterin oder seinen Vertreter bzw. seine beiden Vertreterinnen oder Vertreter im Kreiselternrat (§ 74).

Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, so beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Elternrat ein. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klasseneltern-

vertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Elternrates berechtigt. Der Elternrat kann auch andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. Er kann beschließen, schulöffentlich zu tagen (§ 74 Absatz 3).

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrates, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

Schulleitung und Lehrkräfte sind verpflichtet, dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung aller Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder aller Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss, das Lehrerkollegium und die Mitglieder des Schülerrates können zur Teilnahme eingeladen werden.

Der Elternrat ist aufgelöst, wenn

- mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder
- die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall! Siehe Seiten 78 und 79

Unterrichtsausfall – (k)ein Thema für den Elternrat?

Der Unterricht kann aus verschiedenen Gründen ausfallen beziehungsweise die Lehrkraft vertreten werden. Damit der Elternrat einen Überblick über die Unterrichtssituation und gegebenenfalls auch über den Unterrichtsausfall an der Schule gewinnt und diese Informationen an die Eltern weitergeben kann, bedarf es der Unterstützung durch die Schulleitung beziehungsweise das Lehrerkollegium (vgl. § 74 Absatz 5).

Beispielsweise kann der Elternrat die Schulleitung bitten, den Unterrichtsausfall über einen Zeitraum von vier Wochen festzuhalten. Dabei kann folgende Tabelle eine Hilfe sein:

Übersicht über den Vertretungsunterricht und den Unterrichtsausfall in den Klassen 5 bis 10 Sek. I und in der gymnasialen Oberstufe (Sek. II)

Anlass	Vertretungen				Arbeitsaufträge				Ausfall			
	5 – 7	8 – 10	Sek. II	gesamt	5 – 7	8 – 10	Sek. II	gesamt	5 – 7	8 – 10	Sek. II	gesamt
Fortbildung												
Wandertage Konferenzen												
Beurlaubung												
Dienstunfähigkeit												
gesamt												

© Gesamtschule Horn

Zeitraum:

Fehlstunden insgesamt: /in %:

Ausgefallene Stunden insgesamt: /in %:

Ziel einer solchen Statistik ist es, rechtzeitig auf Unterrichtsdefizite reagieren zu können. Manchmal genügt es bereits, Unterrichtsausfall durch eigenständig von den Schülerinnen und Schülern zu bearbeitende Arbeitsaufträge aufzufangen. Welche weiteren Maßnahmen geeignet sind, sollte Gegenstand gemeinsamer Beratungen in den schulischen Gremien sein.

Checkliste für...

Im neuen Schuljahr werden neue Kinder und damit neue Eltern an die Schule kommen. Die „Neuen“ frühzeitig über ihre Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung in der Schule zu informieren, sie darüber hinaus für die Mitarbeit in der Klassenelternvertretung, im Elternrat oder an anderen Stellen zu gewinnen, ist eine nicht ganz einfache Aufgabe für den Elternrat. Darüber sollte in der letzten Sitzung des Elternrates vor den Ferien beraten werden, um rechtzeitig Vorbereitungen zu treffen.

... die Neuen an der Schule

Eine Sonderaktion für die Eltern der Erstklässler ist sinnvoll. Manche Grundschulen veranstalten »Schnuppertage« schon vor den Sommerferien: Während die Kinder eine erste Schulstunde erleben, kann sich der Elternrat von den Eltern »beschnuppern« lassen. Beim Warten auf dem Pausenflur können zwei, drei Elternratsmitglieder mit ihnen ins Gespräch kommen. Sie berichten über die Schule, über Schulwege oder über das gesunde Schulfrühstück der Elterninitiative »Bunte Grütze«.

Ein solches Kennenlernen bietet sich auch für die Eltern der neuen Fünftklässler an. Immer mehr weiterführende Schulen laden die neuen Klassen bereits vor den Sommerferien zu einem Kennenlern-Schultag ein. Die meisten Eltern sind wie ihre Kinder neu an der Schule. Sie kennen nur wenige andere Eltern, hatten noch keinen Kontakt zu den Lehrerinnen und Lehrern und sollen sich nun für ihre Kinder einsetzen. Nutzen Sie diese Veranstaltungen, um sich vorzustellen und über ihre Arbeit und die Vorhaben für das neue Schuljahr zu berichten. Bitten Sie zum Beispiel um Unterstützung bei einem konkreten Vorhaben – das erleichtert den Einstieg.

Der Elternrat bahnt die Kontakte

Eine gute Möglichkeit, Eltern anzusprechen, ist auch die Zeit vor den ersten Elternabenden zu Beginn des neuen Schuljahres. Sie können beispielsweise darauf hinwirken, dass die Elternabende der Eingangsklassen oder einzelner Jahrgangsstufen terminlich gebündelt werden. Mitglieder des Elternrates können dann rechtzeitig zu den Elternabenden wichtige Informationen zusammenstellen und das Verständnis für die Elternarbeit und das Zusammenwirken der Eltern untereinander fördern. Besonders die neuen Eltern haben so die Möglichkeit, Mitglieder des Elternrates kennen zu lernen. Sie können sich über die Tätigkeit des Elternrates, über die Mitwirkungsmöglichkeiten in den verschiedenen Gremien der Schule und über die Wählbarkeit in diese Gremien informieren. Elternratsmitglieder können ihre Erfahrungen schildern und so helfen, das Interesse an der Elternmitarbeit zu wecken. Das ist vielfach wirkungsvoller als ein Schriftstück allein.

Schriftliche Informationen sind dennoch unverzichtbar. An vielen Schulen ist es üblich, zusammen mit den Einladungen zu den ersten Elternabenden ein kurz gefasstes Informationsblatt über die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern zu versenden. Eine solche Kurzinformation, die oft gemeinsam von Elternrat und Schulleitung herausgegeben wird, sollte zugleich auch über aktuelle Themen informieren, beispielsweise über den anstehenden Schulausflug oder über eine Aktion zur Verkehrsberuhigung für sichere Schulwege.



Die Schulkonferenz

Die Befugnisse der Schulkonferenz ergeben sich im Einzelnen aus § 52 Absatz 2, § 53 und § 54 HmbSG.

Zu unterscheiden sind

- 1) **Beratungsrechte,**
- 2) **Entscheidungsrechte und**
- 3) **Anhörungsrechte.**



Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung (§§ 52 bis 56 HmbSG). Ihr gehören an: in den Sekundarstufen I (Klassen 5 bis 10) und II (Klassen 11 bis 13) die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter und die gewählten Mitglieder des Schülerrates, des Elternrates und der Lehrerkonferenz sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des nicht unterrichtenden Personals der Schule; in der Grundschule entfällt die Schülervertretung. Je nach Größe der Schule sind die Vertretungen der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrerinnen und Lehrer mit drei (bis zu 300 Schülerinnen und Schüler), vier (301 bis 800 Schülerinnen und Schüler) oder fünf Mitgliedern (mehr als 800 Schülerinnen und Schüler) in der Schulkonferenz vertreten. Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter hat den Vorsitz.

Im Laufe eines Schuljahres muss die Schulkonferenz mindestens viermal einberufen werden. Sie tagt schulöffentlich, es sei denn, dass über Personalangelegenheiten beraten wird; die Schulöffentlichkeit schließt alle Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ein. Der Elternrat ist zusammen mit der Schulleitung gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass über die Klassenelternvertretungen alle Eltern über den Zeitpunkt und die Tagesordnung einer Schulkonferenz rechtzeitig informiert werden. Der Ablauf und die Gestaltung der Konferenz werden zu Beginn einer Sitzung festgelegt.

Der Elternrat, der Schülerrat und die Lehrerkonferenz können der Schulkonferenz Vorschläge zu Themen und zum Ablauf unterbreiten. Verlangt ein Drittel der Mitglieder die Einberufung der Schulkonferenz, um ein wichtiges Thema zu erörtern, muss die Schulleitung diesem Antrag entsprechen (§ 56 Absatz 1).

Elternratsmitglieder, die stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind, haben das Recht, an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen (§ 58 Absatz 3).

1) Die Schulkonferenz berät

über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Welche Angelegenheiten sie für wichtig hält, liegt allein in ihrem Ermessen. Die Beratungsergebnisse können in einem Beschluss oder auch in einer Resolution der Schulkonferenz zusammengefasst werden. Dieser Beschluss (Resolution) stellt die mehrheitlich vertretene Position der Schulkonferenz zu dem beratenen Gegenstand nach innen wie nach außen dar.

2) Die Schulkonferenz entscheidet

mit einer **Mehrheit von zwei Dritteln** ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, über

- das **Schulprogramm** auf der Grundlage von Vorlagen der Lehrerkonferenz,
- **Anträge** an die Bildungsbehörde auf

- die Einrichtung einer Integrationsklasse,
- die Durchführung eines Schulversuchs oder die Errichtung einer Versuchsschule,
- die Einrichtung besonderer Formen der Schulleitung,
- die Führung der Schule als Ganztagschule,
- die Einrichtung von Betreuungsangeboten, zum Beispiel »Pädagogischer Mittagstisch« oder »Hort an der Schule«,
- die Namensgebung für die Schule
- die Einrichtung einer Vorschulklasse

und mit **einfacher Mehrheit** über

- die Hausordnung,
- Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,



- Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,
- schulinterne Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,
- Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule,
- Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,
- die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,
- die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,
- Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung,
- Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 3.

Die im Rahmen der Entscheidungsrechte gemäß § 53 gefassten Beschlüsse sind für die Schule verbindliche Normen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn sie beanstandet werden und solange die Behörde die Beanstandung nicht aufhebt. Bei den Entscheidungsrechten, die der Schulkonferenz nach § 53 zugewiesen sind, handelt es sich um eine abschließende Aufzählung; die Schulkonferenz kann also keine darüber hinausgehenden für die Schule verbindlichen Entscheidungen treffen. Sie kann jedoch zu allen Angelegenheiten, die sie für wichtig hält, Empfehlungen aussprechen.

3) Die Schulkonferenz ist rechtzeitig zu hören

- vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen,
- vor der Einrichtung von Integrationsklassen nach § 12 Absatz 5,
- vor größeren Um- oder Neubaumaßnahmen an der Schule.

Die Schulkonferenz kann zu den Gegenständen der Anhörung Stellungnahmen beschließen, sie muss dies aber nicht. Die Bildungsbehörde muss diese Stellungnahmen bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen, sie ist aber nicht an sie gebunden.

Die Schulkonferenz tagt schulöffentlich! Eltern müssen über die Sitzungstermine informiert werden.

Hinweise für die Wahl der Elternratsmitglieder in der Schulkonferenz

Die Mitglieder des Elternrates wählen alle zwei Jahre innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr aus ihrer Mitte die in § 55 Absatz 1 Satz 1 festgelegte Zahl von Mitgliedern für die Schulkonferenz. Bei der zu errechnenden Anzahl der Mitglieder für die Schulkonferenz wird auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Zeitpunkt des Schuljahresbeginns abgestellt. Ändert sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Verlauf der zweijährigen Wahlperiode, wirkt sich dies auf die Zahl der Mitglieder der Schulkonferenz nicht aus.

In einem weiteren Wahlgang ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz vertreten die ordentlichen Mitglieder, wenn diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind (§ 55 Absatz 4 Satz 3).

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrates. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternrates leitet die Wahl. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim gewählt. Es ist zweckmäßig, mit Stimmzetteln zu wählen. Aus dem Kreis der Elternratsmitglieder sind mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber zu nennen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder für die Schulkonferenz gewählt.

Über das Ergebnis der Wahl wird eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrates unterzeichnete Niederschrift angefertigt. Ist keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt, unterzeichnet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Niederschrift.



Seit dem In-Kraft-Treten des Hamburgischen Schulgesetzes sind eine Reihe von Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften erlassen worden, die Regelungen enthalten, die die allgemeinen Informations- und Beschlussrechte schulischer Gremien konkretisiert haben. Dazu gehören:

Stundentafelverordnungen

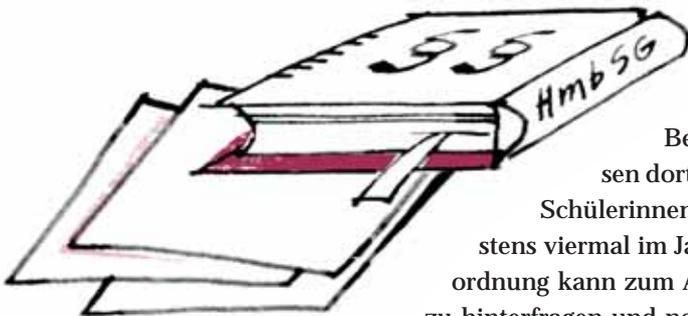
Die Stundentafelverordnungen für die Grundschule, für die Primarstufe der Sonderschulen und für die Sekundarstufe I sehen vor, dass die Schulkonferenz nach Maßgabe der im Schulprogramm festgelegten pädagogischen Schwerpunktsetzungen Abweichungen von der Regelstundentafel beschließen kann.

Des Weiteren sehen die *Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule* und die *Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe der Sonderschulen* vor, dass die Schulkonferenz dieses Recht auch an die Klassenkonferenz abtreten kann; so heißt es jeweils in § 2 Absatz 2 HmbSG: »Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Abweichungen von der Regelstundentafel gemäß Absatz 1 durch die jeweilige Klassenkonferenz festgelegt werden können. Der Beschluss der Schulkonferenz muss die Klasse und die Fächer bezeichnen.«

In § 4 Absatz 4 beider Verordnungen ist außerdem festgelegt: »Die Schule erstellt eine Konzeption für die Organisation und Ausgestaltung des Unterrichts in der Herkunftssprache, die von der Schulkonferenz zu beschließen ist.«

Und schließlich ist in § 6 (Grundschule) bzw. § 7 (Sonderschule) geregelt: »Die Schulkonferenz stellt einen für alle Klassen geltenden Wochenstrukturplan auf. Der Wochenstrukturplan enthält Festlegungen über die Unterrichts- und Pausenzeiten sowie die Zeiten der offenen Eingangs- und Schlussphase.«

Vgl. »Schulrecht Hamburg«, 2.2.1 (Grundschule), 2.3.4 (Sekundarstufe I) und 2.5.3 (Sonderschulen)



Hausordnung

Die schulöffentlich tagende Schulkonferenz ist und bleibt auch weiterhin das grundlegende Beratungs- und Beschlussgremium der Schule. Wichtig ist, dass alle Interessen dort vertreten werden und ein Austausch zwischen den Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und Schulleitung mindestens viermal im Jahr stattfindet. Die gemeinsame Beratung über eine Hausordnung kann zum Anlass genommen werden, das bisherige Zusammenleben zu hinterfragen und neue Maßstäbe zu setzen. In § 31 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) ist vorgegeben, dass jede Schule in einer Hausordnung Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals festlegt.

Die Schulkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Hausordnung (§ 53 Absatz 3, HmbSG). Zuvor sollen jedoch als Grundlage für die Diskussion in der Schulkonferenz im Elternrat, im Schülerrat und in der Lehrerkonferenz gegebenenfalls unterschiedliche Sichtweisen und Standpunkte diskutiert und Beschlüsse gefasst werden.

Vermeidung von Unterrichtsausfall

In der »Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht« ist unter Ziffer 2.5 festgelegt, dass die von der Lehrerkonferenz erarbeiteten Grundsätze für Vertretungsregelungen den schulischen Gremien bekannt zu geben sind. Außerdem sind Unterrichtsausfälle und Vertretungsunter-

richt »für jede Klasse und Schulstufe zu dokumentieren und der Schulkonferenz, dem Elternrat, dem Schülerrat regelmäßig und der Schulaufsicht auf deren Verlangen vorzulegen«. Vgl. »Schulrecht Hamburg«, 1.8.6.

Leistungsdifferenzierung in Integrierten Gesamtschulen

Integrierte Gesamtschulen führen verschiedene Formen der Differenzierung im Unterricht durch. Große Bedeutung hat dabei die »innere Differenzierung« (§ 5 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für allgemein bildende Schulen – integrierte Gesamtschulen, APO-iGS) als Unterrichtsprinzip in allen Lerngruppen. Dabei werden mit der Differenzierung der Ziele, Inhalte, Methoden und Medien die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, ihre unterschiedliche Leistungsfähigkeit und ihre unterschiedlichen Interessen und Neigungen berücksichtigt.

Ergänzt wird die innere Differenzierung durch die »äußere Leistungsdifferenzierung«. Dabei werden in verschiedenen Fächern »Fachleistungskurse« auf zwei unterschiedlichen Leistungsniveaus eingerichtet (§ 6 APO-iGS). Auf der oberen Anspruchsebene werden überwiegend »erweiterte« Anforderungen, auf der niedrigeren Anspruchsebene werden überwiegend »grundlegende« Anforderungen gestellt. Die Fachleistungskurse werden im 6. oder 7. Jahrgang zunächst in den Fächern Mathematik und Englisch, später auch in anderen Fächern gebildet (§ 6 Absatz 2 APO-iGS).

Wenn die Schule im Rahmen ihres Schulprogramms ein spezielles Differenzierungskonzept erarbeitet und genehmigen lässt, kann die äußere Fachleistungsdifferenzierung auch innerhalb der Lerngruppe durchgeführt werden (§ 7 APO-iGS). Durch diese Maßnahmen ist eine starke Individualisierung der Lernwege für jedes einzelne Kind möglich. Umso wichtiger ist, dass Eltern jederzeit umfassend informiert bleiben. Jede Einstufung und jeder Kurswechsel wird den Eltern vor der Aufnahme in den Kurs schriftlich angezeigt (§ 8 APO-iGS). Darüber hinaus werden die Eltern in den Zeugnissen ab dem Halbjahreszeugnis 9 mit einer Prognose darüber informiert, auf welchen Schulabschluss es bei gleich bleibender Leistung hinausläuft (§ 20 Absatz 5 APO-iGS). Vgl. »Schulrecht Hamburg«, 2.3.2

Klassenarbeiten

In den *Richtlinien für Klassenarbeiten und andere schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen (Klassen 3 bis 10)* ist unter Ziffer 3 vorgesehen: »Die geforderte Anzahl von Klassenarbeiten kann im Rahmen der von der Klassenkonferenz beschlossenen Grundsätze um eine Klassenarbeit je Schuljahr und Fach unter- oder überschritten werden.« Vgl. »Schulrecht Hamburg«, 2.1.2

Werbung, Sponsoring und andere wirtschaftliche Aktivitäten

Die »Richtlinie zu Werbung, Sponsoring und sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten in staatlichen Schulen« sieht unter Ziffer 5 vor, dass die Schulkonferenz im Rahmen des Schulprogramms »konkretisierende Grundsätze zur Annahme von Spenden und Zuwendungen sowie zur Erzielung von Einnahmen durch schulische Aktivitäten« beschließen kann. Unter Ziffer 7 ist festgelegt, dass die Schulleitung der Schulkonferenz jährlich über die der Schule zugeflossenen Zuwendungen und Spenden und die von ihr durch sonstige wirtschaftliche Aktivitäten erzielten Einnahmen sowie über die Verwendung dieser Mittel berichtet.

Vgl. »Schulrecht Hamburg«, 5.11.6



Konzeptionelle Orientierung geben

- die Broschüre
»Schulprogramm – Hinweise und Erläuterungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen«, in der inhaltliche Anforderungen, Zuständigkeiten und Genehmigungskriterien erläutert werden,
- die Handreichung
»Schulinterne Evaluation«,
- die Leitfäden
»Schulprogramme an Hamburger Schulen« und
»Schulinterne Evaluation«.

Die Broschüren sind über das **SchulInformationsZentrum (SIZ)** zu beziehen (Adresse s. S. 62).



Das Hamburgische Schulgesetz verpflichtet alle Schulen, ein Schulprogramm zu erarbeiten, in dem »die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit sowie Kriterien für die Zielerreichung« festgelegt werden (§ 51 HmbSG). Die Entwicklung des Schulprogramms ermöglicht es den Schulen,

- pädagogische Schwerpunktsetzungen vorzunehmen und deren Verwirklichung planvoll zu strukturieren,
- Zielsetzungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zu konkretisieren und darzustellen,
- die gemeinsame Überprüfung der Zielerreichung vorzubereiten und durchzuführen,
- Kooperationsvereinbarungen und pädagogischen Absprachen zwischen Lehrerinnen und Lehrern einen verbindlichen Rahmen zu geben,
- verbindliche Mitgestaltungsmöglichkeiten von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Betrieben und Institutionen zu schaffen,
- über wichtige Aspekte der schulischen Arbeit Rechenschaft zu geben.

Zu den Festlegungen des Schulprogramms können beispielsweise gehören:

- besondere didaktisch-methodische Schwerpunkte im Unterricht,
- die Umsetzung der fächerübergreifend zu unterrichtenden Aufgabengebiete,
- Abweichungen von den Stundentafeln,
- die Ausgestaltung der Stunden- und Pausenordnung,
- besondere Maßnahmen zur Förderung spezifischer Schülergruppen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten, von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, von behinderten oder von Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern und von zweisprachig aufwachsenden Schülerinnen und Schülern,
- besondere Formen der Schülermitwirkung,
- die Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen des Stadtteils.

Alle Hamburger Schulen haben ein Schulprogramm. Ihre Umsetzung im Unterricht und bei der Gestaltung des Schullebens gehört zu den zentralen Aufgaben der Lehrerkonferenz. Dabei sind Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise einzubeziehen.

Was ist eigentlich ...

... eine Ganztagschule?

Folgende Fragen beschäftigen die Eltern häufig: Was ist eigentlich eine Ganztagschule? Lernen die Kinder dort mehr? Was kostet sie? Wie kann ein Schulalltag aussehen? Bekommen die Kinder noch Hausaufgaben auf? Was machen die Kinder in der Mittagspause?

Die längere Schulzeit in der Ganztagschule ermöglicht neben unterschiedlichen Neigungsangeboten, Sprachförderung und Hausaufgabenbetreuung mehr Zeit und Raum für eine vertiefende Behandlung von Themen aus dem Unterricht. Außerdem leistet die Ganztagschule einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Durch die lernfördernde Gestaltung des Unterrichtstages und den Verzicht auf ein zeitlich einschränkendes Raster des Vormittags (45-Minuten-Takt) wird der Einsatz von Lern- und Arbeitsmethoden ermöglicht, die an die Lernvoraussetzungen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler anknüpfen. Offene Lernphasen mit

einer stärkeren Einbeziehung der außerschulischen Lebenswirklichkeit sowie der mögliche Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung (zum Beispiel die Mittagspause) fördert die Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler.

Ganztagsschulen haben eine Öffnungszeit an vier Tagen in der Woche bis 16 Uhr, an einem Tag bis 13 Uhr. Sie bieten Ergänzungen zum Unterricht, mehr Fördermöglichkeiten für ein nachhaltiges Lernen und künstlerische, sportliche und musikalische Angebote. Außerdem wird allen Schülerinnen und Schülern jeden Tag ein warmes Mittagessen angeboten. Das erweiterte Angebot der Schule ist für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei. Für das Mittagessen wird ein Elternbeitrag erhoben, der durch einen Zuschuss in Höhe von 2,- Euro bei bedürftigen Schülerinnen und Schülern gemindert werden kann.

In den voll gebundenen Formen der Ganztagschule, bei denen an vier Tagen in der Woche Unterricht und ergänzende Angebote für alle Schülerinnen und Schüler bis 16.00 Uhr verpflichtend durchgeführt werden, müssen die Übungszeiten in den Unterrichtstag zum Beispiel durch Arbeitsstunden integriert werden. Das Vokabel- und Gedichtlernen oder das Besorgen von Unterrichtsmaterialien werden nach wie vor zu Hause oder am freien Nachmittag erledigt. In der offenen Form der Ganztagschule bekommen die Kinder normal Hausaufgaben auf, gegebenenfalls mit einer Hausaufgabenförderung am Nachmittag.

An allen Wochentagen ist eine etwa einstündige Mittagspause vorgesehen, in der die Schülerinnen und Schüler in der Schule ein Mittagessen einnehmen oder bei hinreichend kurzen Wegen auch zu Hause essen können. Den Schülerinnen und Schülern werden in der Mittagspause eine Reihe von offenen, freiwilligen Angeboten gemacht, die von einer sportlichen Bewegungsmöglichkeit bis zur Öffnung der Bibliothek reichen.



... eine selbstverantwortete Schule?

Was zeichnet die Schulen im Schulversuch »Selbstverantwortete Schulen« aus?

Selbstverantwortete Schulen sind Schulen, die sich von innen heraus verändern. Sie haben sich entschieden, ihren Unterricht zu verbessern und eine neue Schule zu entwickeln – eine Schule, die konsequent individuelles Lernen ermöglicht. Sie setzen daher auf neue Formen des Unterrichts wie zum Beispiel Freiarbeit/Studienzeiten, Lernen durch Lehren, Werkstattarbeit und Projekte usw. Das machen sie, weil sie bessere Leistungen erzielen möchten und weil sie ihren Schülerinnen und Schülern besser gerecht werden wollen. Neben dem fachlichen Wissen und methodischem Handwerkszeug liegt ihnen die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler am Herzen. Das Lernen zu lernen und Persönlichkeiten zu bilden ist das, was sie verbindet.

Um ihren Unterricht zu verbessern, haben sie von der Behörde für Bildung und Sport mehr Freiheiten bekommen. Sie suchen sich die Lehrerinnen und Lehrer sowie andere Mitarbeiter, die zu ihnen passen – fachlich und menschlich. Sie entscheiden selbst darüber, wofür sie wie viel Geld ausgeben möchten. Und sie setzen verstärkt auf Zusammenarbeit: zum Beispiel mit Betrieben, Vereinen und Initiativen aus unseren Stadtteilen sowie mit den Eltern. Sie haben einen guten Start hingelegt: Seit über einem Jahr sind 18 Schulen auf dem Weg, ihre Schule zu verändern, um besser zu werden. Jede Schule hat dazu eigene Prioritäten gesetzt.

All das erfordert viel Einsatz von allen. Der Lohn: An ihren Schulen ist eine Aufbruchsstimmung entstanden. Viele sind motiviert, Neues auszuprobieren und zu überprüfen, was gut funktioniert. Sie möchten mit ihrem Wandel ein Signal setzen. Sie wagen etwas, damit am Ende alle gewinnen: die Kinder und Jugendlichen, die Schulen und ihre Mitarbeiter, die Eltern und die Gesellschaft.

Kontakt

Behörde für Bildung und Sport,
Herr Rother,
Tel. (040) 4 28 63-2068,
Internet:
www.ganztagsschule.hamburg.de

*Bei Fragen
wenden Sie sich bitte
an Ihre Schulleitung*



Der Kreiselternrat

Der Kreiselternrat soll die Verbindung der Elternräte eines Schulkreises untereinander und mit der Elternkammer pflegen und allgemeine Angelegenheiten des Schulkreises erörtern (vgl. § 75 HmbSG). Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Elternräte aller Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Elternkammer.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrates. Die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder im Kreiselternrat gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternrates beziehungsweise ein Mitglied des Vorstandsteams leitet die Wahl. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim gewählt. Es ist zweckmäßig, mit Stimmzetteln zu wählen.

Der Kreiselternrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Jeder Kreiselternrat wählt die von ihm in die Elternkammer zu entsendenden Mitglieder. In die Elternkammer wählbar ist jedes Mitglied der im Schulkreis vertretenen Elternräte (§ 81). Zu der Wahlversammlung müssen alle nominierten Kandidatinnen und Kandidaten eingeladen werden.

Der Kreiselternrat wird vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die Sitzungen des Kreiselternrates sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungsbehörde, die Ersatzmitglieder und die Elternratsmitglieder aus den Schulen des Schulkreises sind zur Teilnahme berechtigt. Der Kreiselternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Er kann in Ausnahmefällen auch ohne Behördenvertretung tagen.

Die Kreiselternräte sind rechtzeitig zu hören

- vor der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,
- vor einer Neubegrenzung von Schulkreisen und
- vor der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselternräten Rede- und Antragsrecht.

Die Elternkammer

Die Elternkammer, die Schülerkammer und die Lehrerkammer beraten die Behörde für Bildung und Sport (BBS) bei allen das Schulwesen betreffenden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. § 79). Sie sollen die Beziehungen von Schule, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften untereinander und zur Öffentlichkeit pflegen.

Die Behörde hat die Kammern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere soweit sie Fragen der Schul- oder Unterrichtsgestaltung, der Leistungsbeurteilung oder der inneren Ordnung der Schule betreffen.

Erhebt eine Kammer gegen ein Vorhaben der Behörde grundsätzliche Einwendungen, so hat der Präses der Behörde (Senator/in) oder eine von ihm/ihr bestimmte Person vor der Entscheidung die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden

Regionale Kreiselternräte

in den sieben Hamburger Bezirken:

Bergedorf	1
Hamburg-Mitte	2
Altona	2
Eimsbüttel	2
Hamburg-Nord	2
Wandsbek	3
Harburg	3

Überregionale Kreiselternräte

Sonderschulen	1
Berufliche Schulen	1

der Kammer zu hören. Bedarf die Entscheidung der Zustimmung der Deputation, so ist die Deputation über die abweichenden Auffassungen der Kammern zu unterrichten (Teilnahme der/des Vorsitzenden an der Deputationssitzung).

Die Kammern können der Behörde Vorschläge zu allen Fragen des Schulwesens zuleiten. Die Arbeit der Kammern wird nach Maßgabe des Haushaltsplans durch öffentliche Mittel gefördert. Die Behörde hat in dem erforderlichen Umfang Räume zur Verfügung zu stellen und die Benutzung technischer Einrichtungen zu ermöglichen.

Die Elternkammer besteht aus je zwei von 15 regionalen und je vier aus zwei schulformbezogenen Kreiselternräten für drei Jahre gewählten Mitgliedern. Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, dass die Grund-, die Haupt- und Realschulen, die Gymnasien, die Gesamtschulen, die Sonderschulen und die beruflichen Schulen durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden.

Jedes Elternratsmitglied einer im Schulkreis gelegenen oder zu ihm gehörenden Schule ist in die Elternkammer wählbar. Das Wahlverfahren wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt. Nicht in die Elternkammer wählbar ist, wer in die Lehrerkammer gewählt werden kann. Mitglieder der Elternkammer scheidem vorzeitig aus, sobald keines ihrer Kinder mehr eine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg besucht.

Die Elternkammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der zwischen den Sitzungen die laufenden Geschäfte führt. Er setzt sich aus sechs Personen zusammen, möglichst gleich viele Frauen und Männer. Die Geschäftsordnung regelt die Amtsdauer des Vorstandes und die Aufgabenverteilung zwischen seinen Mitgliedern, hierzu gehören Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Rechnungsführung. Der Vorstand wird bei seiner Arbeit durch eine Geschäftsführung unterstützt, die sich um Raumbuchungen, Telefon, Fax, E-Mail, Kontakte in der Behörde und vieles andere mehr kümmert.

Die Sitzungen der Elternkammer sind nicht öffentlich. Im Übrigen regelt die Kammer ihre Geschäftsordnung selbst. Sie muss die Beschlussfähigkeit durch eine angemessene Vertretung aller Schulformen sicherstellen.

Sowohl das Plenum als auch der Vorstand und die Ausschüsse tagen in der Regel einmal im Monat. Außerdem nehmen die Mitglieder an Sitzungen und Veranstaltungen anderer schulischer Gremien (Lehrerkammer, Schülerkammer, Landeschulbeirat, Schulausschuss der Bürgerschaft) teil, um sich für ihre Arbeit zu informieren. Darüber hinaus nehmen Mitglieder der Elternkammer an den Sitzungen/Tagungen des Bundeselternrates teil, an Diskussionen und Foren zu bildungspolitischen Themen und so weiter.

Jedes Kammermitglied hat die Aufgabe, in seinem Kreiselternrat über die Arbeit der Kammer zu berichten und die Anregungen aus dem Kreis in die Kammer zu vermitteln. Zusätzlich trifft sich der Vorstand der Elternkammer mindestens zweimal im Jahr mit den Vorsitzenden der Kreiselternräte.

Hamburger Eltern im Internet

Im Schulwesen erweist sich das Internet gerade für Eltern als nützlich. Während Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler sich praktisch täglich sehen und sprechen können, kommen Eltern vergleichsweise selten zum Gespräch zusammen. Das Internet bietet Eltern unter anderem die Möglichkeiten, diesem Nachteil abzuwehren (siehe Seite 30).

Eltern-Forum

Seit dem Jahr 1998 gibt es für das Hamburger Schulwesen eine Kommunikationsplattform namens »Eltern-Forum« (»Mailing-Liste« speziell für Eltern). Eine ausgeklügelte Software sorgt dafür, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer mit einer

Ausschüsse der Elternkammer

Die Facharbeit der Elternkammer wird in Ausschüssen geleistet. Jedes Mitglied der Elternkammer gehört mindestens einem, gegebenenfalls bis zu drei Ausschüssen an. Die Ausschüsse der Elternkammer bereiten die Stellungnahmen der Elternkammer vor. Zwischen sechs und zehn »spezialisierte« Mitglieder befassen sich mit den Vorlagen der Behörde oder bereiten eigene Vorschläge vor.

Auf diese Weise entstehen zum Teil recht umfangreiche Stellungnahmen (zum Beispiel zu den Bildungsplänen) und Vorschläge (zum Beispiel zu Ganztagschulen oder Präventionsmaßnahmen). Zahl, Größe und thematische Schwerpunkte der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. Gelegentlich werden auch für kurze Zeiträume Ausschüsse gebildet, zum Beispiel bei einer Novellierung des Schulgesetzes.

Links für Eltern in Hamburg:

www.hh.schule.de/eltern

Elternseite des Offenen Hamburger Schulservers. Hier finden Sie auch Links zu Kreiselternräten.

dbs.schule.de/eltern.html

Angebote für Eltern bundesweit auf dem Deutschen Bildungserver

www.hh.schule.de/eltern/forum

Anmeldung zur Mailing-Liste »Eltern-Forum«

<http://www.li>

hamburg.de/bf.2460/index.html

Fortbildung für Eltern durch das Landesinstitut

www.elternkammer-hamburg.de

Elternkammer Hamburg

www.bundeselternrat.de

Bundeselternrat

www.arge.schule-hamburg.de

Arbeitsgemeinschaft der Elternräte Hamburger Gesamtschulen

www.elternverein-hamburg.de

Homepage des Elternvereins Hamburg

www.hamburger-bildungserver.de/eltern

Hier finden Sie den »Elternratgeber«.

einzigem E-Mail alle übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht. Das sind über 300 Eltern (und manch andere Interessierte), Tendenz steigend. Auf diesem Wege können Informationen ausgetauscht, Fragen gestellt, Veranstaltungen angekündigt und aktuelle Themen diskutiert werden. Das »Eltern-Forum« ist ein großer Gesprächskreis mit dem ungewohnten Vorzug, dass jede/r ihren/seinen Beitrag in Ruhe formulieren kann und zu Wort kommt. Einzige Voraussetzung: Man muss sich mit der eigenen E-Mail-Adresse anmelden. Unter www.hh.schule.de/eltern/forum.

Internetseiten der Elternkammer

Die Elternkammer Hamburg informiert auf ihrer Internetpräsenz www.elternkammer-hamburg.de laufend über ihre schulpolitischen Aktivitäten und über aktuelle Fragen und gibt Tipps für die praktische Elternarbeit. Von der Homepage aus erreichen Sie mit einem Klick alle Bereiche der Webseite. In einem speziellen Bereich sind die aus Elternsicht wichtigsten Rechtsvorschriften zusammengestellt oder »verlinkt« – neben dem Schulgesetz die Vorschriften über Klausuren, Prüfungsordnungen, Sponsoring und vieles mehr.

»Newsletter« der Elternkammer

Die seit eh und je erscheinende »Kurz-Info« der Elternkammer mit Berichten aus den Plenarsitzungen und den Ausschüssen wird auch per E-Mail in einer internettauglichen Form verschickt. Wer in den Genuss dieses (natürlich kostenlosen) Angebots kommen möchte, melde sich einfach an unter www.elternkammer-hamburg.de/web/ml.htm. Außer der »Kurz-Info« werden auf diesem Wege auch die Presseerklärungen, öffentlichen Aufrufe und Ähnliches aus der Elternkammer verbreitet.

Elternseite des Offenen Hamburger Schulservers

Die aktuelle Übersicht über die schulischen Angebote zum Beispiel über die Webseiten einzelner Schulen und/oder Elternräte, finden Sie im Offenen Hamburger Schulserver www.hh.schule.de/

Der Landesschulbeirat

Der Landesschulbeirat dient der Zusammenarbeit der unmittelbar am Schulwesen beteiligten Gruppen – Elternkammer, Lehrerkammer, Schülerkammer – und der mittelbar beteiligten öffentlichen Institutionen (§ 83). Er besteht aus den Vorsitzenden und zwei weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Elternkammer, Lehrerkammer und Schülerkammer sowie aus Vertreterinnen und Vertretern bestimmter öffentlicher Institutionen. Dazu gehören die Handelskammer Hamburg, die Handwerkskammer Hamburg, der Integrationsbeirat, der Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen, die Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte, das Arbeitsamt, die Universitäten, Gewerkschaften, Kirchen und anderen.

Der Landesschulbeirat kann zu allen Grundsatzfragen des Schulwesens gegenüber der Bildungsbehörde Stellungnahmen abgeben. Er berät die Behörde bei grundlegenden Änderungen des Schulwesens (vgl. § 83).

Die Deputation

Die Deputation ist die in Artikel 56 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehene ehrenamtliche Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung. Sie gehört zur Behördenleitung und besteht neben der Senatorin/dem Senator und einem Mitglied der Deputation der Finanzbehörde aus 15 ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern, die von der Bürgerschaft entsprechend der Zusammensetzung in der Bürgerschaft für die Legislaturperiode vorgeschlagen und gewählt sind. Die Deputation berät und beschließt über Personalangelegenheiten der jeweiligen Behörde sowie alle wichtigen Vorlagen, Rechtsverordnungen und Gesetzesvorhaben etc. An den Sitzungen der Deputation nehmen die Vorsitzenden der drei schulischen Kammern und des Landesschulbeirates teil.

Die Eltern jeder Klasse/ Jahrgangsstufe wählen eine Klassenelternvertretung (§ 69 HmbSG)

- Termin: spätestens 4 Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres;
Beispiel: Unterrichtsbeginn am 7. August – Wahl bis spätestens am 4. September;
Anzahl Vertreter: 2 Klassenelternvertreterinnen oder -vertreter;
außerdem in einem zweiten Wahlgang;
Ersatzpersonen: je eine Ersatzperson; diese vertreten bei Abwesenheit.
Hinweis: Für jedes Kind haben die Eltern zusammen zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil anwesend, erhält dieser auch den Stimmzettel des nicht anwesenden Elternteils. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen bzw. -vertretern oder zu Mitgliedern des Elternrates gewählt werden.

Die Klassenelternvertretungen wählen die Mitglieder des Elternrates der Schule (§ 73)

- Termin: spätestens 6 Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres (für 3 Jahre);
Beispiel: Unterrichtsbeginn am 7. August – Wahl bis spätestens am 18. September;
Anzahl Mitglieder: abhängig von der Zahl der Klassen, siehe § 73 Absatz 1;
Ersatzmitglieder: mindestens 2, in gesondertem Wahlgang zu wählen;
rücken bei Ausscheiden nach.
Hinweis: Alle Eltern müssen rechtzeitig über die Wahl des Elternrates und über den Wahltermin informiert werden, da alle Eltern – nicht nur die Klassenelternvertreterinnen und -vertreter – wählbar sind.

Der Elternrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand (§ 74)

- Termin: unverzüglich nach seiner Wahl (für 1 Jahr);
Mitglieder: Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer; die Gewählten können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Der Elternrat wählt seine Mitglieder für die Schulkonferenz (§ 55)

- Termin: innerhalb von 2 Monaten (für 2 Jahre);
Beispiel: Unterrichtsbeginn am 7. August – Wahl bis spätestens am 21. Oktober;
Anzahl Mitglieder: 3 bis 5 Eltern, je nach Schulgröße (§ 55 Absatz 1);
Achtung: Für berufliche Schulen gelten besondere Regelungen (siehe § 55 Absatz 3).

Der Elternrat wählt seine Vertretung im Kreiselternrat (§ 74)

- Termin: unverzüglich nach seiner Wahl;
Anzahl: 1 Person und 1 Ersatzperson,
bei Schulen mit über 800 Schülerinnen und Schülern jeweils 2 Personen (§ 75).

Der Kreiselternrat wählt unter den Elternratsmitgliedern der zum Schulkreis gehörenden Schulen seine Vertretung in der Elternkammer (§ 81)

- Termin: spätestens 12 Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres (für 3 Jahre = Wahlperiode der Elternkammer);
Anzahl Mitglieder: 2 Mitglieder und mindestens 1 Ersatzmitglied;
Hinweise: Die Wahl der Elternkammer ist durch eine besondere Wahlordnung geregelt. In die Elternkammer ist nicht wählbar, wer gemäß § 82 Absatz 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.

Bei allen Terminfestlegungen zählen Ferientage nicht mit (§ 108).



Fortbildung für Elternvertreter

Kontakt

Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung

Jutta Sievers
Felix-Dahn-Straße 3
20357 Hamburg
Tel. (040) 42801-2371
Fax 040) 42801-2799

SchulInformationsZentrum

Barbara Beutner
Hamburger Straße 35
22083 Hamburg
Tel. (040) 42863-2897
Fax (040) 42863-4035

Elternkammer Hamburg
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
Tel. (040) 42863-3527
Fax (040) 42863-4706

Das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) bietet vielfältige Möglichkeiten für die Zusammenarbeit zwischen allen am Erziehungsprozess Beteiligten: Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz und beraten über wesentliche Angelegenheiten der Klasse mit. Sie planen und gestalten die Elternabende. In der Schulkonferenz sind Eltern zum Beispiel an Beschlüssen über das Schulprogramm und an der Auswertung seiner Umsetzung beteiligt. Transparenz und Kooperationsbereitschaft, Team- und Konfliktfähigkeit sind dabei gefordert. Die Fortbildung für Eltern ist fester Bestandteil des Programms des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI). Es gibt:

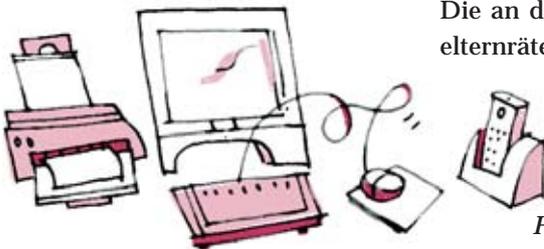
- eine zentrale Veranstaltung zu Beginn des Schuljahres für neu gewählte Elternvertreterinnen und -vertreter im LI,
- ein zweisprachiges Projekt »von der Sprache zur Mitsprache« für Eltern mit Migrationshintergrund, in dem Deutschunterricht mit Informationen zum Hamburgischen Schulwesen kombiniert wird und
- eine Beteiligung am Projekt der Bund-Länder-Kommission (BLK) »Demokratie lernen und leben«.

Im Rahmen schulinterner Fortbildungen können die Elterngremien der teilnehmenden Schulen in der Regel bis zu drei Fortbildungsbausteine auswählen, die je nach der Funktion und den Bedürfnissen des Gremiums unterschiedlich gestaltet werden. Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden die Elternräte angeschrieben und über das bestehende Angebot und das Verfahren für eine Teilnahme im laufenden Schuljahr informiert.

Seminarbausteine für Klassenelternvertretungen und für Elternräte

- | | |
|---|---|
| 1. Hamburgisches Schulgesetz | Informationsrechte nach §32 des Hamburgischen Schulgesetzes |
| 2. Schulkonferenz | |
| 3. Elternvertretung in der Klassenkonferenz | 8. Gestaltung eines Elternabends |
| 4. Schulprogramm | 9. Interessenvertretung in Gesprächen (zwei Abende) |
| 5. Bildungsplan und Rahmenpläne | 10. Wege zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Elternräten und Eltern (zwei Abende) |
| 6. Lernmittelbeschaffung | |
| 7. Der Elternabend: Sicherung der | |

Technische Hilfsleistungen für Gremien



Die an den Schulen gebildeten Gremien – unter anderem die Eltern- und Kreiselternräte – können im Rahmen ihrer Aufgaben von den Materialien und technischen Einrichtungen der Schule Gebrauch machen. Beispielsweise können sie Papier und Fotokopiergeräte benutzen, ihre Postsendungen können über die Schule verteilt oder über den Behördenverteiler versandt werden. Einzelheiten sind in der Verwaltungsvorschrift »Technische Hilfeleistung durch die Schulen bzw. die BBS für die Gremien nach dem Hamburgischen Schulgesetz« festgelegt (»Schulrecht Hamburg,« 1.2.6, siehe Seite 86). Sie informiert zum Beispiel darüber,

- wer Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für welche Angelegenheit ist,
- welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, wenn man eine Erhebung an der Schule durchführen möchte,
- was zu beachten ist, wenn man Informations-Materialien in der Schule verteilen oder an andere Schulen versenden möchte.

Eltern machen eine Bestandsaufnahme

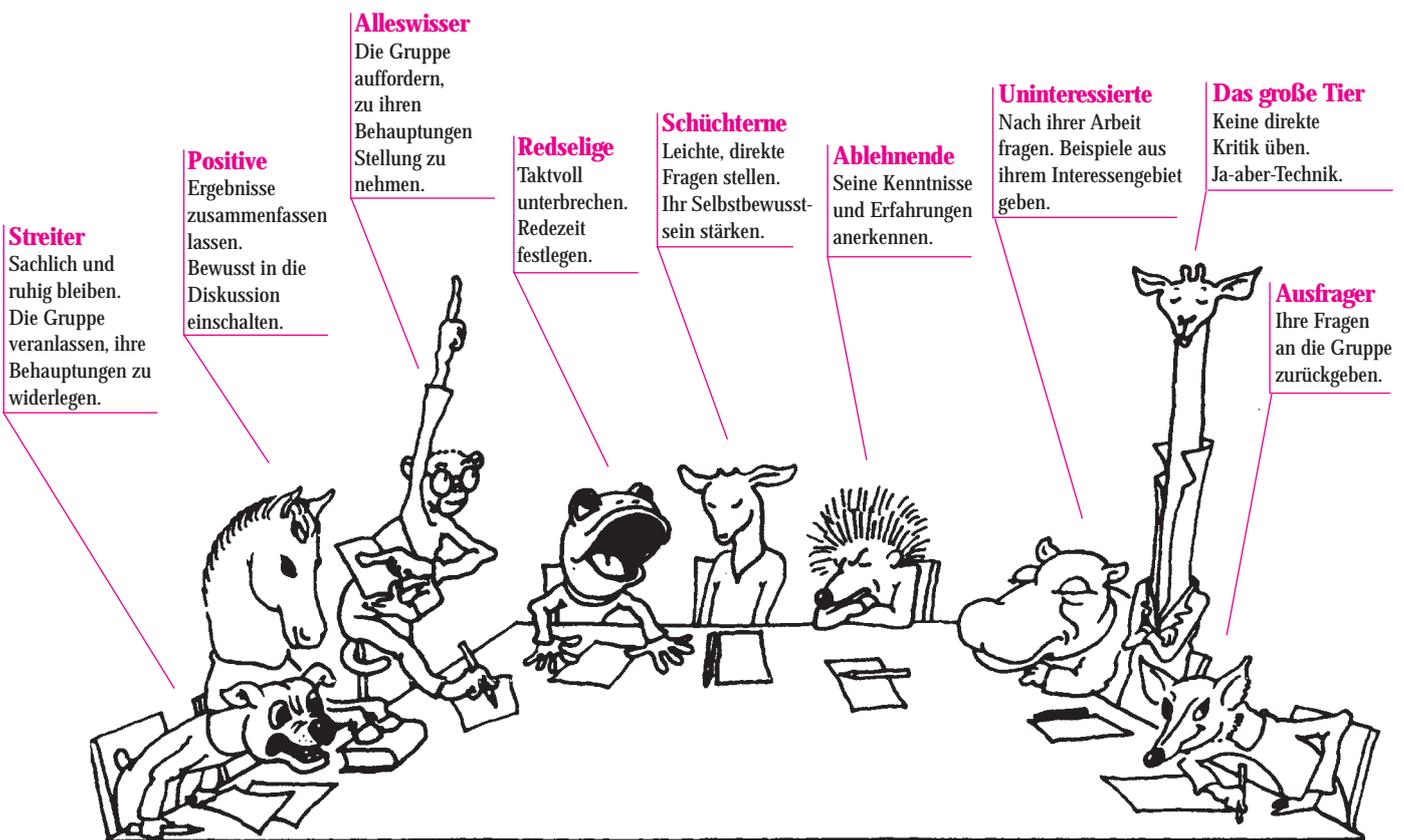
Das Hamburgische Schulgesetz eröffnet Eltern eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten, die nicht nur das Zusammenleben in der Klasse regeln, sondern auch die pädagogische Arbeit in der Schule umfassen können. Erfahrungen und Beobachtungen von Eltern und ihren Kindern können für die gemeinsame Diskussion zum Beispiel in der Schulkonferenz eine wichtige Grundlage sein.

Wie aber können sich Eltern im Rahmen der Erziehungspartnerschaft und der gemeinsamen Verantwortung an einer pädagogischen Diskussion beteiligen, die bisher von Lehrerinnen und Lehrern meist allein geführt wurde?

Ein Beispiel: Als Grundlage für die Diskussion kann eine Bestandsaufnahme dienen, die nicht nur für die Weiterentwicklung eines Schulprogramms der jeweiligen Schule wichtig ist, sondern auch für die Festlegung von Schwerpunkten der Elternarbeit. Auf einem Elternabend oder einer Elternratsitzung kann eine solche Bestandsaufnahme zum Beispiel mit dem Satz eingeleitet werden: »Wenn ich an unsere Schule denke, fällt mir ein...«. Eltern erhalten jetzt anonymisiert Gelegenheit, auf vorbereiteten Karten positive (zum Beispiel gelb) und negative (beispielsweise blau) Eindrücke, Erfahrungen und Meinungen mit dicken Filzstiften aufzuschreiben. Die – auch von weitem für alle lesbaren – ausgefüllten Karten können auf einer Wandzeitung (ein großes Stück Packpapier) in einer Diskussion gemeinsam thematisch zugeordnet werden. Jede Mutter und jeder Vater sollten jeweils höchstens zwei oder drei »Positiv«- und »Negativ«-Karten ausfüllen. In der Diskussion können dann weitere Aspekte ergänzt werden.

Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Bestandsaufnahme mit dem Ziel zusammengetragen werden, gemeinsam Ideen für die weitere Arbeit zu entwickeln. Hier kann die Gestaltung einer »Wunschschule« einen fantasievollen Weg ebnen.

Packpapier, Zettel oder Karten und Stifte: bei der Schulleitung oder im Schulbüro nachfragen.



Rednertypen – Tipps für die Versammlungsleitung



Die Schulleitung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit an der Schule (§ 89 HmbSG). Sie oder er ist Vorgesetzte beziehungsweise Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, sorgt für die Einhaltung der dienstlichen Pflichten und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule nach außen und übt das Hausrecht aus. Während der Unterrichtszeit wird das Hausrecht für die Unterrichtsräume von der jeweils unterrichtenden Lehrkraft ausgeübt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und der Behörde für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz vor und sorgt für die Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung des Schulprogramms. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

- sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu informieren und ihn, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,
- die Lehrkräfte zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen,
- die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte zu überprüfen,
- die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu fördern,
- den Elternrat und den Schülerrat über für die Schule wichtige Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen,
- die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld zu fördern.

Das Gesetz räumt der Schulleiterin oder dem Schulleiter das Recht ein und auferlegt ihr beziehungsweise ihm die Pflicht, Beschlüsse der schulischen Gremien zu beanstanden, wenn sie geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften widersprechen oder wenn sie oder er die Verantwortung für diese Beschlüsse nicht tragen kann.

Die Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium der Lehrerinnen und Lehrer der Schule (§ 57). Sie besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und dem an der Schule tätigen pädagogischen Personal (§ 58). Die Lehrerkonferenz beschließt insbesondere über

- die Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbeurteilung,
- Grundsätze der Unterrichtsverteilung, der Aufsichts- und Vertretungsregelungen,
- Grundsätze der Erziehung, Betreuung und Beratung an der Schule,
- Inhalt und Durchführung der schulinternen Lehrerfortbildung,
- die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze,
- über Ordnungsmaßnahmen beziehungsweise über Anträge auf Ordnungsmaßnahmen an die Bildungsbehörde nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 bis 6 (siehe Seite 42 f.).

Die Eltern- und Schülervereinerinnen und -vertreter in der Schulkonferenz können an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen (§ 58 Absatz 3).

Die Mitglieder der Lehrerkonferenzen aller Hamburger Schulen wählen nach einem besonderen Wahlverfahren ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Lehrerkammer (§ 82).

*Die Elternvertretung
in der Schulkonferenz
kann mit beratender
Stimme an der Lehrerkonferenz teilnehmen!*

Die Mitwirkungsghremien der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen spätestens vier Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres für dessen Dauer in geheimer Wahl zwei gleichberechtigte **Klassensprecherinnen oder Klassensprecher** (§ 63) und deren Vertreterinnen oder Vertreter. Ab Jahrgangsstufe 5 sind die Klassensprecherinnen und Klassensprecher Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken an der Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von Bedeutung sind.

Die Sprecherinnen und Sprecher aller Klassen der Sekundarstufen I und II bilden gemeinsam mit den nach § 65 gewählten Schulsprecherinnen und Schulsprechern und den Vertreterinnen und Vertretern im Kreisschülerrat den Rat der Schülerinnen und Schüler (Schülerrat) der Schule.

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule können durch Beschluss der Schulkonferenz alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens eingerichtet werden.

Die Schülerräte aller Schulen eines Schulkreises wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Kreisschülerrat (§ 67) sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schülerkammer (§ 80).



Hamburger Elternorganisationen

Elternverein Hamburg e.V.

Kontakt: Karen Medrow-Struß
Wilstedter Straße 10 · 24558 Wakendorf II
Tel (0 45 35) 29 72 77
E-Mail: k.medrow-struss@elternverein-hamburg.de
Internet: www.elternverein-hamburg.de

ARGE – Arbeitsgemeinschaft der Elternräte der Gesamtschulen in Hamburg

Kontakt: Sybille Marth
Barenfelder Straße 50a · 22765 Hamburg
Tel. (0 40) 3 90 00 30
E-mail: sybille.marth@t-online.de
Internet: www.arge.schule-hamburg.de

Arbeitsgemeinschaft der Elternräte und Freunde der Humanistischen Gymnasien Hamburgs

(Christianeum, Hansa-Gymnasium, Gelehrtenschule Johanneum, Matthias-Claudius-Gymnasium, Gymnasium St. Ansgar, Wilhelm-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Gymnasium)
Kontakt: Elisabeth Vaerst
Heilwigstraße 90 · 20249 Hamburg
Tel. (0 40) 4 60 30 46, Fax (0 40) 46 31 00
E-mail: vaerst.e@gmx.de
Internet: www.hamburger-bildungserver.de/roemer

Landesarbeitsgemeinschaft Eltern für Integration e.V. Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen

Schulterblatt 36 · 20357 Hamburg
Tel. (0 40) 43 13 39 13, Fax (0 40) 43 13 39 22
Internet: www.eltern-für-integration.de;
Hamburger Arbeitsassistentz
Schulterblatt 36 · 20357 Hamburg
Tel. (0 40) 4 31 33 90, Fax (0 40) 43 13 39 22
Internet: www.hamburger-arbeitsassistentz.de

Aktion Humane Schule e.V.

Kontakt: Angelika Klaska
Thesdorfer Weg 224 · 25421 Pinneberg
Tel. u. Fax: (0 41 01) 6 40 44
E-Mail: klaska@t-online.de

Bundesebene

Bundeselternrat

Der Bundeselternrat (BER) ist die Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.
Kontakt über Elternkammer Hamburg
Hamburger Straße 31 · 22083 Hamburg
Tel. (0 40) 4 28 63-35 27, Fax (0 40) 4 28 63-4706
Internet: www.bundeselternrat.de

Schulverein – eine empfehlenswerte Einrichtung

Beispiele aus den letzten Jahren:

Ein Schulverein ermöglichte die Anschaffung von Musikinstrumenten, unter anderem eines Saxophons und mehrerer Trompeten für etwa 1.500 Euro, investierte in die Ausstattung der Medien-, Foto- und Filmwerkstatt (fire-wire-Speicherplatte und Zusatzkamera für etwa 1.300 Euro) und in die Anschaffung spezieller Lehrmittel wie eines Solarkochers (etwa 300 Euro) und einer Fotovoltaik-Anlage.

Diverse Unterrichtsprojekte wie zum Beispiel eine Arbeitseinheit zur Verbesserung des Sozialverhaltens konnten ebenso durch Zuschüsse gefördert werden wie Veranstaltungen, Klassenreisen (pro SchülerIn 5 Euro bei Inlands- und 13 Euro bei Auslandsreisen), Begegnungen mit den Partnerschulen (die Beträge bewegten sich zwischen 70 Euro und 350 Euro), die Arbeit des Schülerrates und die Herausgabe der Schulzeitung »Pelikan«.

Im letzten Jahr beteiligte sich der Schulverein an der Ausgestaltung des Schulgebäudes, so konnte er mit etwa 1.700 Euro die Anschaffung einer Beleuchtungsanlage in der Aula ermöglichen. Der Schulverein formulierte außerdem einen Spendenaufruf und übernahm so das Einsammeln der Spenden für die Anschaffung neuer Lampen in der Pelikan-Halle.

An den meisten Hamburger Schulen gibt es einen Schulverein, dessen Mitglieder die Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, ehemalige Schülerinnen und Schüler und Freunde der Schule sein können. Sie alle haben das Ziel, ihre Schule zu fördern – vor allem dann, wenn der Staat für einen guten Zweck zu wenig oder keine Mittel zur Verfügung stellen kann. Eine Mustersatzung für Schulvereine finden Eltern im Verwaltungshandbuch für Schulen im Kapitel 5.12.1 (»Schulrecht Hamburg«).

Soweit die finanziellen Mittel des Vereins gemeinnützig verwendet werden, bleiben die Schulvereine frei von Körperschafts- und Vermögenssteuer. Die Gemeinnützigkeit bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch das Finanzamt für Körperschaften. Voraussetzung für die Anerkennung ist eine Vereinssatzung, die den Vorschriften der Abgabenordnung und einer gemeinnützigen Geschäftsführung entspricht.

Es ist den Vereinen freigestellt und für die Steuerbegünstigung unerheblich, ob sie sich in das Vereinsregister eintragen lassen (»e.V.«). Eine Eintragung hat den Vorteil, dass der Verein für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen haftet und nicht die Handelnden persönlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Aus der Arbeit des Schulvereins des Gymnasiums Kaiser-Friedrich-Ufer (Kaifu)

Am Gymnasium Kaiser-Friedrich-Ufer gibt es – wie an vielen anderen Hamburger Schulen auch – einen Schulverein, der die Schule auf vielfältige Weise in der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben finanziell unterstützt.

Dem als gemeinnützig anerkannten Schulverein des Kaifu gehören fast alle Eltern, viele volljährige Schülerinnen und Schüler und einige Lehrerinnen und Lehrer an. Sie alle tragen mit ihren Jahresbeiträgen (derzeit 20 Euro) und Spenden entscheidend dazu bei, die schulische Arbeit zu fördern.

Zusätzliche Einnahmen konnte der Schulverein in den letzten Jahren durch verschiedene Spenden, insbesondere durch die Nutzung der Schule als Drehort für verschiedene Film- und Fernsehproduktionen verzeichnen.

Dem ehrenamtlichen Vorstand gehören drei Mitglieder der Elternschaft (Vorsitzende, Rechnungsführer, Schriftführerin) und der Schulleiter als Beisitzer an. Zwei Kassenprüfer, die jährliche Mitgliederversammlung und das Finanzamt wachen über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand trifft sich in der Regel etwa fünf- bis sechsmal im Jahr, um anstehende Projekte zu diskutieren und über Anträge und die Mittelvergabe zu entscheiden. Darüber hinaus stimmt er über viele kleinere Anträge auch telefonisch oder via E-Mail ab.

Den Schwerpunkt seiner Tätigkeit sieht der Schulverein in der Unterstützung von Aktivitäten und Projekten, die den schulischen Alltag bereichern und weitergehende Erfahrungen ermöglichen. Grundsätzlich ist der Schulverein bemüht, immer dort helfend einzuspringen, wo die sonstigen Finanzierungsmittel ausgeschöpft sind, eine Förderung aber im Sinne des Schulprogramms und der besonderen Arbeitsschwerpunkte geboten ist. Er übernimmt jedoch keine Ausgaben, die vom Staat getragen werden müssen oder für die es andere Finanzierungsmöglichkeiten gibt. So werden beispielsweise Schulbücher nur dann mitfinanziert, wenn sie der allgemeinen Nutzung zugänglich gemacht werden wie zum Beispiel Atlanten, die die Schule an sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler ausleihen kann.

Eine wichtige Aufgabe ist immer wieder die finanzielle Hilfe für einzelne Schülerinnen und Schüler in Härtefällen, um ihnen trotz fehlender eigener finanzieller Mittel eine Teilnahme zum Beispiel an Klassenfahrten und Projekten zu ermöglichen. Gerade heute, in Zeiten immer knapper werdender öffentlicher Mittel, erfüllen Schulvereine eine wichtige Aufgabe und sind eine aus dem Schulalltag kaum mehr wegzudenkende Hilfe. Hamburg, 14.10.03, Gabriele Isele, Vorsitzende des Schulvereins

Eltern und Schule

Informations- und Beratungsrechte	38
Allgemeine Bestimmungen	39
Datenschutz im Schulbereich	40
Recht auf Akteneinsicht	41
Erziehungskonflikte in der Schule	42
Rechtsbehelfe gegen schulische Entscheidungen	44
»Schulrecht Hamburg« – Das Verwaltungshandbuch für Schulen	45
Anschaffung von Lernmitteln	46



Informations- und Beratungsrechte



Das Hamburgische Schulgesetz regelt in § 32, welche Informations- und Beratungsrechte Eltern haben. Es gilt der Grundsatz, dass die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Elternhaus und Schule nur in einem partnerschaftlichen Zusammenwirken beider Seiten erfüllt werden kann. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende wechselseitige Information. Demgemäß haben Eltern das Recht, über alle wichtigen Schulangelegenheiten durch die Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie durch die Schulleitung informiert zu werden. Dazu gehören Informationen über

- Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
- die Stundentafel, die Bildungspläne, ihre Ziele, Inhalte und Anforderungen,
- die Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts,
- die Kriterien der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung,
- die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
- die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
- die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern.



Diese allgemeinen Informationen sollen in der Regel auf Klassenelternabenden und im Rahmen von Informationsveranstaltungen der Schule frühestmöglich und umfassend gegeben werden. Vieles ist auch in den Informationsschriften der Behörde für Bildung und Sport nachzulesen, die man über das Schul-**I**nformations**Z**entrum (vgl. Seite 62) beziehen kann.

Eltern können sich in der Schule zu Fragen, die ihre Kinder individuell betreffen, beraten lassen beispielsweise zu den Fragen: Welche Schullaufbahn eignet sich für mein Kind? Wovon hängt die Versetzung meines Kindes ab? Wie wird die Leistung meines Kindes bewertet? Wie kommen die Noten zustande? Welchen Schulabschluss kann mein Kind erreichen?

Das Gesetz sieht darüber hinaus vor, dass die Schulleitung und die Lehrkräfte Eltern individuell informieren und beraten

- über die Lernentwicklung und über das Arbeits- und Sozialverhalten ihrer Kinder,
- gegebenenfalls über Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, um möglichst frühzeitig Hilfsmaßnahmen einzuleiten,
- über die erbrachten Leistungen, die Versetzung oder Kurseinstufung,
- bei der Wahl der Bildungsgänge.

Diese Informationen erhalten Eltern von den Lehrkräften ihrer Kinder und von der Schulleitung im persönlichen Gespräch sowie an den Elternsprechtagen, die an den meisten Schulen ein- oder zweimal pro Schuljahr stattfinden.

In Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der Schulleitung können Eltern in der Grundschule und in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) den Unterricht ihrer Kinder besuchen. Für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen kann die Schulkonferenz Grundsätze festlegen (§ 53 Absatz 3 Nummer 3), die von den Klassenkonferenzen oder auf Elternabenden konkretisiert werden können.

Die Informationsrechte stehen auch den früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler zu, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Sie müssen im Vorwege auf das Widerspruchsrecht durch die Schule hingewiesen werden (§ 32 Absatz 4).

Allgemeine Bestimmungen

Im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) finden sich allgemeine Vorschriften, die bei allen Wahlen und bei der Arbeit in den schulischen Gremien beachtet werden müssen (§§ 102 bis 110). Dazu gehören:

Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern

Bei der Besetzung der schulischen Gremien ist darauf hinzuwirken, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Personengruppe, der sie zugehören, vertreten sind (§ 102). In der Regel bedeutet dies, dass die (Eltern-) Gremien jeweils möglichst zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein sollten.

Wechselseitige Unterrichtung der Gremien

Jedes schulische Gremium ist verpflichtet, den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung unverzüglich seine Beschlüsse und Protokolle zu übersenden – es sei denn, die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit steht dem entgegen (§ 103). Beschlüsse und Protokollierungen zu Vorgängen, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen nur den Stellen mitgeteilt werden, die diese Informationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit benötigen. Beispielsweise sind Beschlüsse und Protokolle einer Klassenkonferenz zu Disziplinarangelegenheiten nur an die Schulleitung zu übersenden. Protokolle über den schulöffentlichen Teil von Sitzungen beziehungsweise über Vorgänge, die nicht der Verschwiegenheit unterliegen, können auch an andere Angehörige der Schule verteilt werden. Es ist also beispielsweise zulässig, dass die Protokolle des Elternrates an die Klassenelternvertretungen verteilt werden.

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen – es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich eine andere Mehrheit vor. Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn es von einem oder einer Stimmberechtigten gewünscht wird (§ 106).

Fristen

Bei der Berechnung der Fristen bleiben **Ferientage** unberücksichtigt. Die Bildungsbehörde kann die Fristen um höchstens vier Wochen verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen (§ 108).

Stellung gewählter Mitglieder

Die gewählten Mitglieder der schulischen Gremien bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind. Sie können jederzeit zurücktreten. Ihr Amt endet außerdem vorzeitig

- durch Abwahl,
- bei vorsätzlichen Verstößen gegen zwingende schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung ihres Mandats,

→ bei Mitgliedern der Schulkonferenz und des Landes- schulbeirats mit dem Verlust der Mitgliedschaft in dem Gremium, das sie gewählt hat (§ 104).

Ein gewähltes Mitglied kann abgewählt werden, wenn es unentschuldigt an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen hat. Im Übrigen kann ein Mitglied der Elternkammer auf deren Antrag mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des entsendenden Kreiselternrates abgewählt werden (§ 104 (2) letzter Satz).

Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein. Die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Sie werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen berufen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 104). Die Ersatzmitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus so lange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder ihr Amt angetreten haben.

Verschwiegenheitspflicht

Die Aufgabenstellung der schulischen Gremien kann es mit sich bringen, dass dort Diskussionen geführt werden, die vertraulich zu behandeln sind. Entsprechend sind die Mitglieder dieser Gremien zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 105) in allen persönlichen Angelegenheiten, in Disziplinarangelegenheiten (zum Beispiel die Erörterung von konkreten Erziehungskonflikten bestimmter Schülerinnen und Schüler) und in allen Angelegenheiten, für die das jeweilige Gremium ausdrücklich – mit einfacher Mehrheit – die Vertraulichkeit der Beratungen beschlossen hat. Über alles andere, was in den Gremien besprochen wird, dürfen die Mitglieder Dritten berichten.

Die Mitglieder der Gremien sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf Personen, die zwar nicht ordentliche Mitglieder eines Gremiums, aber berechtigt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen, beispielsweise Mitglieder der Schulkonferenz an Lehrerkonferenzen (vgl. § 58 Absatz 3) und Mitglieder der Klassenelternvertretungen an Sitzungen des Elternrates (vgl. § 74 Absatz 3). Die Verschwiegenheitspflicht wirkt gegenüber allen Personen, die dem jeweiligen Gremium nicht angehören.

Ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder aus dem Gremium ausgeschlossen werden. Unter Umständen kann dieses Mitglied auch wegen Verstoßes gegen § 203 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (Verletzung von Privatgeheimnissen) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.



Im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) wird in den §§ 98 bis 101 der Datenschutz im Schulbereich geregelt. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat in der »Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen (Schul-Datenschutzverordnung)« vom 1. Juli 1997 im Einzelnen festgelegt, welche personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten von den Schulen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet werden dürfen.

Unterschieden wird dabei zwischen Daten, die – als Datengrundbestand jeder Schule – sowohl manuell als auch automatisiert verarbeitet werden dürfen, und solchen Daten, die wegen ihrer besonderen Sensibilität nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden dürfen:

Daten zur Person der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen von den Schulen und der zuständigen Behörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule erforderlich ist (§ 98). Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Wenn personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert werden sollen, die über die regelmäßige Aufgabenwahrnehmung der Schule und der Behörde hinausgehen, ist dies an die ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen gebunden. In § 1 Absatz 1 der Schul-Datenschutzverordnung heißt es dazu:

(1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule dürfen entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Schulformen und Schulstufen nachstehende personenbezogene Daten auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden:

1. bei Schülerinnen und Schülern:

- a) Name und Geburtsname, Anschrift, Telefonverbindung, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, aufenthaltsrechtlicher Status ausländischer Staatsangehöriger, Muttersprache, Funktion in Gremien nach dem Hamburgischen Schulgesetz, Schulbesuchsbescheinigungen zur Erlangung von Ausbildungsförderungsleistungen, ausgestellte Schülerfahrtscheine;
- b) Leistungs- und Schullaufbahn Daten einschließlich der Daten über das Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Fehlzeiten;
- c) bei Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen auch Name, Anschrift und Telefonverbindung des Ausbildungsbetriebes, der Ausbildungsstätte oder der Praktikumsstelle, Name und Funktion der Ausbildungsbeteiligten, der Ausbildungsberuf, die Dauer der Ausbildung, für den Erwerb eines Bildungsabschlusses erforderliche Nachweise über die Teilnahme an außerschulischen Sportangeboten;
- d) Daten über die vorausgegangene berufliche und schulische Ausbildung.

2. bei Erziehungsberechtigten:

Name und Anschrift, Telefonverbindung, Staatsangehörigkeit, Funktion in Gremien nach dem Hamburgischen Schulgesetz.

Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern über gesundheitliche Auffälligkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, soziale und therapeutische Maßnahmen und über Disziplinarvorgänge sowie medizinische und psychologische Angaben dürfen die zuständigen Stellen nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeiten. Unzulässig ist eine Vernetzung von Datenverarbeitungsgeräten, auf denen Daten von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten verarbeitet werden, mit Datenverarbeitungsgeräten, die für Unterrichtszwecke zur Verfügung stehen. Die Schul-Datenschutzverordnung legt in § 1 Absatz 2 fest:

(2) Nachstehende Daten dürfen nur in nichtautomatisierten Dateien und in Akten verarbeitet werden:

1. Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen sowie über soziale und therapeutische Maßnahmen, soweit sie für den Schulbesuch Bedeutung haben können,
2. Daten über besondere Verhaltensauffälligkeiten und Disziplinarvorgänge,
3. ärztliche Zeugnisse und Mitteilungen über Unterrichtsversäumnisse aus gesundheitlichen Gründen sowie die Ergebnisse der nach § 34 HmbSG zulässigen Pflichtuntersuchungen.

Lehrerinnen und Lehrer, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern verwenden. Sie unterliegen dann der Überwachung durch den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten. Sie haben in jedem Falle sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und gelöscht werden, sobald man sie für die Erfüllung der schulischen Aufgaben nicht mehr benötigt. Einzelheiten sind in einer Verwaltungsrichtlinie (»Schulrecht Hamburg« 5.10.3) geregelt.

Um den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schulen schulübergreifend und vergleichend zu überprüfen, kann die zuständige Behörde geeignete Testverfahren einsetzen sowie weitere erforderliche Daten erheben und auswerten. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung an diesen Testverfahren verpflichtet. Die Teilnahme an weiteren Befragungen ist freiwillig.



*Antrag an die
Schulleitung über das
Schulsekretariat*

Recht auf Akteneinsicht

Die Schul-Datenschutzverordnung regelt auch das Recht auf Akteneinsicht und Auskunftserteilung. Dieses Recht wird bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch deren Erziehungsberechtigte wahrgenommen. Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten wahrnehmen. Den Erziehungsberechtigten ist es allerdings möglich, durch eine Erklärung gegenüber der Schulleitung zu widersprechen.

In § 2 der Schul-Datenschutzverordnung heißt es dazu:

(1) Das Recht auf Akteneinsicht nach § 32 Absatz 3 HmbSG und auf Auskunftserteilung nach § 18 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 163, 266), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), in der jeweils geltenden Fassung wird für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte wahrgenommen. Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten wahrnehmen, sofern die Erziehungsberechtigten dem nicht durch Erklärung gegenüber der Schulleitung widersprochen haben. Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen erst nach dem Verfahrensabschluss.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme in Schülerakten sowie der Antrag auf Auskunftserteilung über die in Akten der Schule enthaltenen personenbezogenen Daten sind über das Schulsekretariat an die Schulleitung zu richten. Sofern die Schulleitung es im Einzelfall für erforderlich hält, kann sie die Erziehungsberechtigten auf ihr Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich hinweisen. Die Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Versagung der Akteneinsicht und Auskunft nach § 18 Absatz 3 HmbDSG und § 32 Absatz 3 Satz 2 HmbSG trifft die Schulleitung. Soweit die Akteneinsicht versagt wird, soll der Inhalt der Akte nach Möglichkeit durch eine Lehrkraft vermittelt werden. Die Gründe für die Versagung der Akteneinsicht oder der Auskunft sind aktenkundig zu machen.

Erziehungskonflikte in der Schule



Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ist durch Erziehungsmaßnahmen zu gewährleisten. Ihrem Erziehungsauftrag entsprechend darf sich die Schule dabei nicht auf eine äußere Verhaltensregulierung beschränken. Vielmehr soll sie die Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung der Probleme unterstützen, die dem Fehlverhalten zugrunde liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich zahlreiche Erziehungskonflikte aus dem Umgang miteinander ergeben und nicht allein auf das Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler, sondern auf das soziale Klima in einer Schulklasse insgesamt zurückzuführen sind. Das Fehlverhalten einzelner Schülerinnen und Schüler kann also nicht nur Auslöser, sondern auch Folge von sozialen Konflikten innerhalb einer Klasse sein. Demgemäß soll die (Wieder-)Herstellung einer auf Fairness und Partnerschaft begründeten Klassengemeinschaft vorrangiges Ziel pädagogischen Handelns sein. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler die Durchführung des Unterrichts beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie können von einzelnen Lehrkräften getroffen werden. Erziehungsmaßnahmen sind in allen Schulformen insbesondere das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, gemeinsame Absprachen, die mündliche und schriftliche Ermahnung, Einträge ins Klassenbuch, kurzfristiger Ausschluss vom laufenden Unterricht bis zum Schluss derselben Stunde oder desselben Tages, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen und die Wiedergutmachung angerichteten Schadens.

Wichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert. Soweit fortgesetzte Erziehungsschwierigkeiten auftreten, ist die fördernde Beratung, Betreuung und Hilfestellung durch die Beratungslehrerin oder den Beratungslehrer, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung zu veranlassen. Sind von Schülerinnen und Schülern an der Schule Handlungen im Sinne strafrechtlicher Bestimmungen von einiger Bedeutung begangen worden, informiert die Schulleitung die Polizei, sofern dem nicht gewichtige pädagogische Gründe im Einzelfall entgegenstehen.

Verbot der Züchtigung und entwürdigender Erziehungsmaßnahmen

Das Verbot der körperlichen Züchtigung sowie anderer entwürdigender Erziehungsmaßnahmen hat in § 49 Absatz 2 eine eigene schulgesetzliche Grundlage. Als entwürdigend anzusehen ist zum Beispiel, eine Schülerin

oder einen Schüler in die Ecke zu stellen oder mechanische Strafarbeiten wie seitenweises Abschreiben von Texten oder vielfaches Schreiben desselben Wortes aufzugeben, auch wenn dies als Übungsarbeit deklariert ist.

Besondere erzieherische Maßnahmen in der Grundschule

In der Grundschule (Primarstufe) können Schülerinnen und Schüler zur Lösung von schwerwiegenden Erziehungskonflikten nach Anhörung der Erziehungsberechtigten

1. von einer Schulfahrt ausgeschlossen,
2. in eine Parallelklasse umgesetzt oder
3. in eine andere, in zumutbarer Entfernung erreichbare Schule überwiesen werden.

Vor einer Umsetzung in eine Parallelklasse oder einer Überweisung in eine andere Schule ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Die Zuständigkeitsregelungen des § 49 Absatz 6 gelten entsprechend.

Voraussetzungen für den Erlass förmlicher Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind Einzelakte, die in die Grundrechtssphäre der Schülerin oder des Schülers eingreifen. Sie sind daher als Verwaltungsakte anzusehen, die mit einem Widerspruch und gegebenenfalls einer Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden können. Ordnungsmaßnahmen werden nicht im laufenden Unterrichtsbetrieb verfügt, sondern ergehen in einem förmlichen Verfahren. Da Ordnungsmaßnahmen sich nicht immer trennscharf von Erziehungsmaßnahmen abgrenzen lassen, hat der Gesetzgeber abschließend festgelegt, welche Maßnahmen als förmliche Ordnungsmaßnahmen zulässig sind.

Der Katalog der förmlichen Ordnungsmaßnahmen umfasst in den Sekundarstufen I und II:

1. schriftlicher Verweis,
2. Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt,
3. Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
4. Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss,
5. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss,
6. Entlassung aus der allgemein bildenden Schule, soweit die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist, und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Berufsschulpflicht erfüllt ist.

Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist nur zulässig, wenn sie der Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder dem Schutz von betei-

lichten Personen dient (§ 49 Absatz 4 Satz 1). Zwar erfüllen Ordnungsmaßnahmen auch erzieherische Ziele: Sie sollen das Verhalten der Schülerin oder des Schülers beeinflussen. Im Vordergrund steht bei ihnen jedoch das Ziel, die auf schwerwiegenden Pflichtverletzungen beruhenden Beeinträchtigungen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule für die Zukunft zu verhindern.

Schulen haben die Möglichkeit, Ordnungsmaßnahmen mit sozialen Aufgaben für die Schule zu verknüpfen (§ 49 Absatz 4 Satz 3). Hierzu werden Grundsätze in der Schulkonferenz beraten und beschlossen (§ 53 Absatz 3 Nr. 10).

Anknüpfungspunkt für Ordnungsmaßnahmen ist grundsätzlich das innerschulische Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers. Außerschulisches Verhalten darf nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich unmittelbar auf den Schulbetrieb auswirkt (zum Beispiel Bestehlen oder Verletzen eines Mitschülers auf dem Schulweg).

Für die Ordnungsmaßnahmen »Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss« und »Entlassung aus der Schule« sieht das Gesetz besondere Voraussetzungen vor.

Die Überweisung darf nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewendet werden (§ 49 Absatz 4 Satz 4). Dies ist ein Gebot des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, da es sich hier um einen besonders schwerwiegenden Eingriff handelt.

Auch die Entlassung darf nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewendet werden (§ 49 Absatz 4 Satz 4). Sie setzt außerdem voraus, dass die Betroffenen ihre Schulpflicht erfüllt haben.

Die Entlassung nicht mehr schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder durch ihre oder seine unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Auf diese Folge ist die Schülerin oder der Schüler rechtzeitig hinzuweisen (§ 49 Absatz 4 Satz 5 und 6).

Vor einer Überweisung und Entlassung kann eine schulpсихologische Stellungnahme eingeholt werden (§ 49 Absatz 6 Satz 2).

Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind in § 49 Absatz 6 geregelt. Die Regelungen sollen dazu beitragen, dass übergeordnete Aspekte wie die Folgen für die aufnehmenden Schulklassen und die Einheitlichkeit der Maßstäbe angemessen berücksichtigt werden. Danach entscheidet

→ die Klassenkonferenz über einen schriftlichen Verweis und einen Ausschluss vom Unterricht,

→ die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss über die Umsetzung einer Schülerin oder eines Schülers in eine Parallelklasse, da die Wirkungen dieser Maßnahme nicht auf die Klasse begrenzt sind sowie über die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss, und

→ die zuständige Behörde (also die Schulaufsicht) auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses über eine Überweisung oder Entlassung; Anträge der Lehrerkonferenz setzen einen entsprechenden Antrag der Klassenkonferenz voraus (§ 61 Absatz 1 Satz 3).

Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen (Überweisung in eine andere Schule oder Entlassung) prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über die Verhängung dieser Ordnungsmaßnahmen sind auch die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler zu unterrichten. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler widersprochen hat. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind vor einer Bekanntgabe von Daten zum Zweck der Information durch die Schule auf das Widerspruchsrecht in geeigneter Form hinzuweisen, zum Beispiel durch einen Aushang in der Schule.

Anhörung

Vor dem Erlass einer förmlichen Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören (§ 49 Absatz 5). Dies ist eine zwingende Verfahrensvoraussetzung. Die Durchführung und gegebenenfalls das Ergebnis der Anhörungen sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer beziehungsweise der Schulleitung schriftlich zu dokumentieren, um im Streitfall nachgewiesen werden zu können.

An der Anhörung können die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Das kann eine Lehrkraft der Schule, eine Mitschülerin oder ein Mitschüler oder auch der Vater beziehungsweise die Mutter eines Mitschülers beziehungsweise einer Mitschülerin sein.

Vorläufige Suspendierung vom Schulbesuch

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in dringenden Fällen eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Schulbesuch suspendieren. Diese Befugnis ist an die Bedingung geknüpft, dass andernfalls die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Nach der Suspendierung muss die Schulleitung umgehend eine Entscheidung der zuständigen Stellen, etwa über Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4, herbeiführen. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfe gegen schulische Entscheidungen

Im Laufe eines Schuljahres werden in der Schule eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt und Entscheidungen getroffen, die unmittelbar die Schülerinnen und Schüler betreffen wie zum Beispiel Einschulung, Eintragungen ins Klassenbuch, Noten im Unterricht für mündliche oder schriftliche Leistungen, Befreiung vom Unterricht, Ordnungsmaßnahmen, Festsetzung der Halbjahres- und Jahresnoten und Einstufung in Kurse.

Bezweifeln Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern die Richtigkeit einer Entscheidung oder sind sie mit ihr nicht einverstanden, so können sie eine Überprüfung der Entscheidung fordern. Grundsätzlich unterliegt jede schulische Entscheidung einer Überprüfung.

Es gibt vier Möglichkeiten, die Überprüfung einer schulischen Maßnahme zu veranlassen:

1. Gegenvorstellung

Mit einer »Gegenvorstellung« erreichen die betroffenen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern, dass sich die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, erneut mit der Angelegenheit befassen und die getroffene Entscheidung überprüfen muss. Richtet sich die Gegenvorstellung gegen eine Entscheidung der Schule, wird sie von der Schule beziehungsweise der Schulleitung bearbeitet; richtet sie sich gegen eine Entscheidung der Schulaufsicht, ist diese zuständig.

2. (Sach-) Beschwerde

Mit einer »Sachbeschwerde« richten sich die Betroffenen an die nächsthöhere Verwaltungsebene: Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Schule, wird sie von der Schulaufsicht bearbeitet; richtet sie sich gegen eine Entscheidung der Schulaufsicht, ist die jeweilige Abteilungsleitung zuständig.

3. Dienstaufsichtsbeschwerde

Eine »Dienstaufsichtsbeschwerde« richtet sich gegen das persönliche Verhalten einer Lehrkraft oder eines sonstigen Mitarbeiters beziehungsweise einer sonstigen Mitarbeiterin der Schule. Alle Dienstaufsichtsbeschwerden werden zentral von der Personalabteilung im Amt für Verwaltung der Bildungsbehörde bearbeitet.

4. Widerspruch

Legen die Betroffenen »Widerspruch« ein, wird die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss zur Bearbeitung übergeben. Der Widerspruchsausschuss wird bei der Rechtsabteilung im Amt für Verwaltung gebildet und überprüft die angegriffene Entscheidung in einem förmlichen und bei Zurückweisung kostenpflichtigen Verfahren.

Verwaltungsakt: ja oder nein?

Nicht alle schulischen Entscheidungen sind Verwal-

tungsakte. Die Unterscheidung ist wichtig, weil nur gegen Verwaltungsakte Widerspruch eingelegt werden kann. Ein Verwaltungsakt ist gemäß § 35 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Für den schulischen Bereich ist oftmals die Fragestellung entscheidend, ob die angegriffene Entscheidung tatsächlich Rechtswirkung nach außen hat. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein, jedoch ist die Zuordnung durch eine langjährige gefestigte Rechtsprechung im Grundsatz eindeutig.

Verwaltungsakte sind zum Beispiel:

- Einschulung bzw. Ablehnung der Aufnahme,
- Ein- und Umstufung in Fachleistungskurse,
- Nichtversetzung, Prüfungsentscheidungen,
- Abgangs- und Abschlusszeugnis,
- Um- und Abschulung,
- Ordnungsmaßnahmen.



Widerspruchsausschuss

Der Widerspruchsausschuss besteht aus einer Juristin oder einem Juristen der Rechtsabteilung im Amt für Verwaltung als vorsitzendem Mitglied und zwei ehrenamtlichen beisitzenden Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied kann allein entscheiden, wenn es die Angelegenheit nach Lage der Akten für entscheidungsreif hält; ansonsten entscheidet der Widerspruchsausschuss nach einer Widerspruchssitzung.

Wird auch die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Widerspruchsausschusses bezweifelt, haben die Betroffenen die Möglichkeit, Klage beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Widerspruch: Wer trägt die Kosten?

Ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt nach der Gebührenordnung für das Staatliche Schulwesen zurzeit zwischen 31,- und 256,- Euro. Sie ist für den Einzelfall innerhalb dieses Rahmens nach den entstandenen Kosten und dem Schwierigkeitsgrad festzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlich festgelegte Entschädigung der beiden Beisitzer je Sitzungstag bereits 42,- Euro ausmacht. Die Gebühr braucht nicht erhoben zu werden, wenn der Widerspruch vor der Entscheidung des Widerspruchsausschusses zurückgenommen wird, beziehungsweise weil die Erziehungsberechtigten im Verfahren von der Richtigkeit der Entscheidung der Schule überzeugt worden sind.

Fundgrube für Vorschriften:

Schulrecht Hamburg Verwaltungshandbuch für Schulen

Das Handbuch »*Schulrecht Hamburg*« enthält die unvermeidlich vielen Regelungen für das Schulwesen in Hamburg: von Gesetzen über Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben, Hinweise und Bekanntmachungen bis zu Merkblättern, von den »*Ausbildungs- und Prüfungsordnungen: Allgemein bildende Schule Kooperative Gesamtschule Integrierte Gesamtschule*« über die »*Richtlinie für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule*« bis zur »Regelung betr. Unterricht am letzten Schultag vor den Ferien«. Das Handbuch

umfasst zwei Bände und gliedert sich in sieben Teile:

1. Regelungen für alle Schulen,
2. Allgemein bildende Schulen,
3. Berufliche Schulen,
4. Recht der Schulen in freier Trägerschaft,
5. Schulverwaltung und Schulbetrieb,
6. Weitere Rechtsgrundlagen und
7. Personalangelegenheiten.

Das Handbuch (zwei Ordner) kann im Schulsekretariat eingesehen werden.

Beispiel für eine Recherche im Handbuch »Schulrecht Hamburg«

Sie möchten wissen, was beim Schreiben von Klassenarbeiten beachtet werden muss? Um darüber Auskunft zu erhalten, schlagen Sie am besten in der »Schnellübersicht« nach. Hier finden Sie unter dem Stichwort »*Klassenarbeiten, allgemein bildende Schulen*« die Gliederungszahl 2.1.2. Darunter lesen Sie die Überschrift:

Richtlinie für Klassenarbeiten und andere schriftliche Arbeiten

in den allgemein bildenden Schulen (Klassen 3 bis 10) Vom 4. Juli 1979, in der Fassung vom 9. September 2003.

Unter **4. Aufgaben** finden Sie im ersten Absatz:

»Klassenarbeiten als eine Form der schriftlichen Arbeiten helfen der Lehrerin bzw. dem Lehrer festzustellen, in welchem Umfang die in der Jahrgangsstufe vorgesehenen Anforderungen erreicht worden sind, und zu ermitteln, wie die weitere Unterrichtsarbeit gestaltet werden muss.«

Im letzten Absatz steht zu den Vergleichsarbeiten:

»Vergleichsarbeiten gehen wie die anderen Klassenarbeiten in die Gesamtbeurteilung der von der Schülerin oder dem Schüler in dem jeweiligen Fach erbrachten Leistungen ein. Sie zählen jeweils als eine der vorgesehenen Klassenarbeiten.« Vielleicht sind Sie jetzt neugierig geworden, was da sonst noch zum Thema »Klassenarbeiten« steht.

Unter **5. Durchführung** können Sie beispielsweise nachlesen, dass die Klassenkonferenz über die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Klassenarbeiten im Rahmen der folgenden Vorgaben entscheidet:

- »Klassenarbeiten dauern in den Klassen 3 und 4 höchstens eine Unterrichtsstunde, in der Beobachtungsstufe und der Sekundarstufe I in der Regel eine bis zwei Unterrichtsstunden, können aber im Einzelfall auch weniger als eine Stunde dauern. In Abschlussklassen können sie bis zu vier Unterrichtsstunden umfassen.
- An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden.«

Zu **6. Korrektur und Bearbeitung** wird im dritten Absatz ausgeführt, dass die Klassenarbeiten zeitnah zurückgegeben werden, das heißt möglichst innerhalb von sechs Unterrichtstagen. Ferner heißt es:

»Die Schulleitung soll sich einen Überblick über die schriftlichen Leistungen der einzelnen Klassen verschaffen. Hat mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so teilt dies die Fachlehrkraft der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und der Schulleitung mit. Wenn die Fachlehrkraft nicht von sich aus beschließt, diese Arbeit nicht zu werten, entscheidet die Schulleitung nach Beratung mit der Fachlehrkraft und der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und gegebenenfalls unter Heranziehung einer weiteren Fachlehrkraft, ob die Klassenarbeit für ungültig zu erklären ist oder nicht.«

Anschaffung von Lernmitteln

Seit dem Schuljahr 2005/06 werden die Eltern in Hamburg verpflichtet, die Schulbücher selbst zu kaufen. Sofern die Eltern dies wünschen, können die Bücher auch

gegen eine Gebühr (»Büchergeld«) von der Schule zur Verfügung gestellt werden.

Für Schülerinnen und Schülern von Sonderschulen sowie Förderberechtigte wie zum Beispiel Empfänger/innen von Hartz IV und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind die Bücher kostenlos. Jede Schule legt auf der Grundlage des Hamburgischen Schulgesetzes und der Lernmittelverordnung das genaue Verfahren selbst fest. Der Lernmittelausschuss an jeder Schule beschließt, welche Bücher und andere Lernmittel (Lern-Software, Arbeitshefte usw.) im nächsten Schuljahr benötigt werden. Dabei muss er bestimmte Höchstgrenzen bei den Kosten beachten. Der Lernmittelausschuss besteht aus dem Schulleiter/der Schulleiterin, drei weiteren Lehrkräften, zwei Eltern und zwei Schülern (an Grundschulen und an beruflichen Schulen ist die Zusammensetzung etwas anders). Näheres erfahren Sie in der Schule Ihres Kindes.

Zu den Aufgaben des Elternrats gehört, aktuelle Fragen und Themen der Eltern und Klassenverbände auf der Elternratsitzung zu thematisieren. Mit Hilfe eines Fragebogens kann der Elternrat hilfreiche Informationen für seine Arbeit erhalten.

Hier ein Beispiel für einen Fragebogen:

Muster-Anschreiben

Name, Anschrift, Tel-Nr.
der Klassenelternvertretung

Datum

Liebe Eltern,

die Lernmittelfreiheit ist seit Beginn des Schuljahrs 2005/2006 aufgehoben. Der Elternrat hat sich intensiv mit dem Thema befasst. Dem Elternrat ist wichtig, von Ihnen zu erfahren wie die Umsetzung der neuen Lernmittelverordnung in der Praxis gelaufen ist. Wir bitten Sie deshalb den folgenden Fragebogen kurz auszufüllen und zum Elternabend am [Datum] mitzubringen oder über Ihr Kind bei der Klassenlehrkraft abzugeben (evtl. im geschlossenen Briefumschlag). Das Ergebnis wird im Elternrat zusammengefasst und an die Schulkonferenz und den Lernmittelausschuss weitergeleitet. Für Rückfragen steht der Elternrat Ihnen gern zur Verfügung. [Kontakt: Name/Tel.]

Vielen Dank für Ihre Mithilfe
der Elternrat

Quelle: Elternfortbildung, weitere Informationen Seite 30)

Elternrat der Schule

Datum:

Elternfragebogen zum Thema Lernmittel (Zutreffendes unterstreichen bzw. ankreuzen)

- 1) Sind die Eltern rechtzeitig über das Verfahren informiert worden? ja / nein
- 2) Waren die Informationen verständlich? ja / nein
- 3) Vollständigkeit der Informationen:
- a) gab es eine Bücherliste mit Nennung von Autor, Titel, ISBN-Nummer? ja / nein
- b) gab es einen Gebührenbescheid mit Überweisungsformular? ja / nein
- 4) Sind nach Ihrer Einschätzung die Eltern in angemessener Weise auf die Förderberechtigung hingewiesen worden? ja / nein

5) Zustand der geliehenen Bücher:

Welches Fach / welche Fächer sind Ihnen besonders in Erinnerung geblieben?

Fach/Fächer	in Ordnung	akzeptabel	nicht akzeptabel
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

6) Ab wann waren (ungefähr) alle Bücher in der Hand der Schüler/innen?

- eine Woche nach Schulbeginn nach 4 Wochen
- bis zu den Herbstferien seit

7) Sind Sie mit der Buchausstattung Ihres Kindes zufrieden? ja / nein

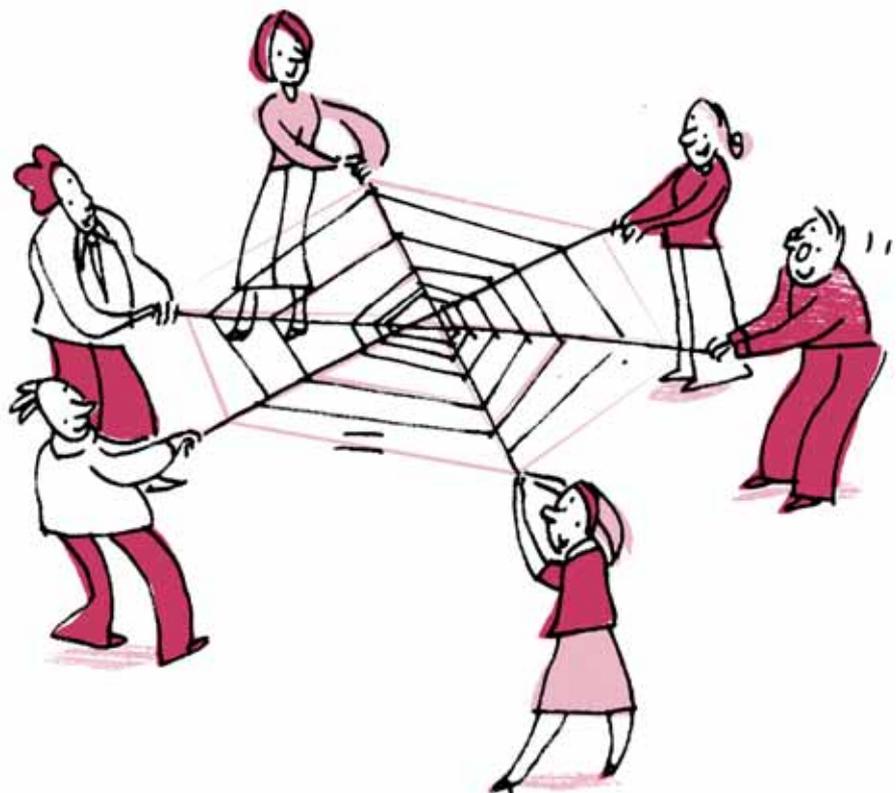
8) Werden die Bücher im Unterricht genutzt? ja / nein

9) Verbesserungsvorschläge zum Verfahren für das nächste Schuljahr: (ggf. die Rückseite benutzen)



Rat und Tat

Regionale Beratungs- und Unterstützungstellen · REBUS	48
Beratungslehrerinnen und -lehrer	49
Beratung bei Gewalt an Schulen	50
Beratung und Unterstützung bei Suchtproblemen	50
Beratungsstelle besondere Begabungen · BbB	51
Landesunfallkasse · LUK	52
Gesunde Schule · Umwelterziehung	53
Verkehrserziehung	56
Lernen mit neuen Medien	57
Internetangebote der Behörde für Bildung und Sport	58
Berufsorientierung	60
Informationen und Hinweise für ausländische Eltern und Aussiedlerfamilien	61
SchulInformationsZentrum	62
Beratungsangebote im Überblick	63
Veröffentlichungen der BBS	64



Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen REBUS

Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS) sind Beratungsstellen des Amtes für Bildung der Behörde für Bildung und Sport, die Beratung und Unterstützung in schulischen Problemlagen anbieten.

REBUS besteht aus einem Team von Lehrerinnen und Lehrern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Psychologinnen und Psychologen. In diesem Team werden individuelle Hilfen zur Bewältigung von Schulproblemen erarbeitet. Die Hilfen richten sich auf eine möglichst integrative Förderung gefährdeter Schülerinnen und Schüler.

Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und andere Personen und Einrichtungen, die mit Schulschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern befasst sind, können sich an REBUS wenden.

Welche Hilfen bietet REBUS für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler an?

REBUS ist nicht Teil einer Schule, was die Unabhängigkeit bei der Beratung und Unterstützung gewährleistet. Die Fachkräfte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von REBUS unterstützen Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Wahrnehmungen und sozialen Fähigkeiten und in ihrer emotionalen Stabilität durch gezielte Hilfen. Sie bemühen sich insbesondere um die Förderung von sozialen Kompetenzen, den Abbau von Ängsten und Hemmungen, den Umgang mit Aggressionen und Konflikten und um die Überwindung von Lernblockaden.
- Schülerinnen und Schüler, die aus den unterschiedlichsten Gründen seit längerer Zeit keine Schule besucht haben, werden an den regelmäßigen Schulbesuch beziehungsweise an berufsorientierte Angebote herangeführt.
- REBUS berät Eltern, Schülerinnen und Schüler auch bei Konflikten mit und in der Schule.
- Bei Schullaufbahnfragen bietet REBUS ebenfalls Beratung an. Es wird angestrebt, alle Beteiligten in die Klärung der jeweiligen Problemlagen einzubeziehen und mit allen gemeinsam aussichtsreiche Hilfen zu entwickeln.

Wie können Sie die für Sie zuständige REBUS erreichen?

Wenden Sie sich bitte an die Beratungs- und Unterstützungsstelle, in deren Einzugsgebiet die Schule Ihres Kindes liegt – telefonisch oder per Fax. Informationen über die für Sie zuständige Stelle erhalten Sie auch in der Schule. Sprechzeiten: Während der Schulwochen von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Hamburg Mitte

REBUS Mitte (Mitte 1) mit Berufliche Schulen

Grabenstraße 32
20357 Hamburg
Tel. (040) 42 88 96-0
Fax (040) 4 28 89 62 90

REBUS Billstedt (Mitte 2)

Steinfeldstraße 1
22119 Hamburg
Tel. (040) 7 36 76 00
Fax (040) 73 67 60 33

Hamburg Eimsbüttel

REBUS Eimsbüttel

Christian-Förster-Straße 21
20253 Hamburg
Tel. (040) 42 88 82 90
Fax (040) 4 28 88 29 33

REBUS Stellingen

Hinter der Lieth 61
22527 Hamburg
Tel. (040) 5 89 72 10
Fax (040) 58 97 21 21

Hamburg Altona

REBUS Altona

Winklers Platz 5
22767 Hamburg
Tel. (040) 42 88 83 20
Fax (040) 4 28 88 32 33

REBUS Altona-West

Musäusstraße 29
22589 Hamburg
Tel. (040) 42 88 97 02
Fax (040) 4 28 89 72 22

Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer

In der Schule werden Beratungsaufgaben zunächst von den Lehrerinnen und Lehrern wahrgenommen, die in der Klasse unterrichten. Sie sind bei unterrichtlichen und pädagogischen Fragen direkte Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern. Es gibt jedoch auch Probleme, bei denen den Lehrkräften aufgrund ihrer Ausbildung und zeitlichen Belastung Grenzen gesetzt sind. In diesem Fall können Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer als speziell ausgebildete Fachkräfte wirksame Hilfe leisten. Hinzu kommt: Bei besonderen Schulproblemen ist der Lehrer/die Lehrerin möglicherweise »befangen« und hat nicht den Abstand, der für eine befriedigende Problemlösung hilfreich und wichtig sein kann. Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer stehen außerhalb ihres Unterrichts für Beratungen zur Verfügung; sie haben dafür eine geringere Unterrichtsverpflichtung.

In den Beratungsdiensten an den Gesamtschulen arbeiten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer im Team. Sie bieten Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern Hilfen bei allen Schwierigkeiten in und mit der Schule an und unterstützen die Schule bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Sie erreichen die Beratungsdienste über die Schulen.



Hamburg Bergedorf

REBUS Bergedorf
Billwerder Billdeich 648
21033 Hamburg
Tel. (0 40) 4 28 92 02
Fax (0 40) 42 89 25 50

REBUS Zentrale
Frau Plan-Hübner
Tel. (0 40) 4 28 63 54 09
Fax (0 40) 42 86 33 46 13

Hamburg Wandsbek

REBUS Bramfeld-Farmsen
Gropiusring 43
22309 Hamburg
Tel. (0 40) 4 28 98 06 50
Fax (0 40) 4 28 98 06 61

REBUS Rahlstedt-Tonndorf
Jenfelder Allee 53
22043 Hamburg
Tel. (0 40) 4 28 87 35 01
Fax (0 40) 4 28 87 35 03

REBUS Nord-Ost
Wildschwanbrook 9
22145 Hamburg
Tel. (0 40) 67 59 54 30
Fax (0 40) 6 75 95 43 22

Hamburg Harburg

REBUS Harburg
Kapellenweg 63 A
21077 Hamburg
Tel. (0 40) 79 09 01 10
Fax (0 40) 79 09 01 33

REBUS Wilhelmsburg
Krieterstr. 5
21107 Hamburg
Tel. (0 40) 42 88 77 03
Fax (0 40) 4 28 87 74 13

REBUS Süderelbe
Neumoorstück 2
21147 Hamburg
Tel. (0 40) 42 88 93 04
Fax (0 40) 4 28 89 34 22

Hamburg Nord

REBUS Nord
Feuerbergstraße 43
22337 Hamburg
Tel. (0 40) 42 84 96 78
Fax (0 40) 42 84 96 80

REBUS Barmbek-Winterhude
Winterhuder Weg 11
22085 Hamburg
Tel. (0 40) 4 28 63 39 43
Fax (0 40) 4 28 63 38 60

Beratung bei Gewalt an Schulen

Kontakt

Beratungsstelle Gewaltprävention
Winterhuder Weg 11
22085 Hamburg
Tel. (0 40) 428 63 - 62 44
Fax (0 40) 428 63 - 62 45
Email:
gewaltpraevention@li-hamburg.de
Internet: über die Homepage des
Landesinstituts für Lehrerbildung
und Schulentwicklung (LI)
Internet:
www.li-hamburg.de
Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 9 – 17 Uhr
Leitung: Dr. Christian Böhm

Die **Beratungsstelle Gewaltprävention** ist eine von drei Einrichtungen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) für »Prävention, Intervention und Beratung« und bietet folgende Beratungs- und Unterstützungsleistungen:



- Beratung und Unterstützung von Schulen, Lehrerinnen und Lehrern, betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Bezugspersonen beim Umgang mit Gewaltproblemen:
 - direkte fachliche Beratung der Arbeitspartner bei der Einschätzung von Gewaltproblemen und Hilfe bei der Entwicklung von Vorgehensweisen und Lösungsmöglichkeiten,
 - Unterstützung bei der Beratung von Schülerinnen und Schülern, die von Gewalt betroffen sind (Opfer und Täter);
- Begleitung von Lehrerinnen und Lehrern, die Gewaltprobleme in ihrer Klasse oder Schule haben (einzeln oder in Gruppen);
- Entwicklung und Durchführung schulbezogener Hilfen für Schülerinnen und Schüler, die von Gewalt betroffen sind, in Kooperation mit den Lehrerinnen und Lehrern:
 - Vorbereitung von und Teilnahme an pädagogischen Jahreskonferenzen, zentrale sowie schulinterne Fortbildungsangebote,
 - Beteiligung an Elternarbeit,
 - Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern in präventives Handeln (Streitschlichtung),
 - Anregungen zur Weiterentwicklung von schulischen Rahmenbedingungen, die präventive und integrative Maßnahmen unterstützen,
 - Förderung der Kooperation mit Beratungs- und Freizeiteinrichtungen;
- Fortbildung und Informationen für Lehrkräfte der Eltern- und Schülerschaft.

Beratung bei Suchtproblemen

Kontakt

SuchtPräventionsZentrum (SPZ)
des LI
Behörde für Bildung und Sport
Winterhuder Weg 11,
22085 Hamburg,
Tel.: (0 40) 428 63-2472,
Fax: (0 40) 428 63-4354.
Öffnungszeiten:
Mo. – Mi. 9 – 17 Uhr
Do. 9 – 18 Uhr
Fr. 9 – 14 Uhr
und nach Vereinbarung
www.li-hamburg.de

Das **SuchtPräventionsZentrum** (SPZ) als Einrichtung des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) unterstützt Eltern, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen dabei, Suchtprävention als verbindliche Aufgabe wahrzunehmen.

Dies beinhaltet, Mädchen und Jungen

- in ihrer Selbstachtung zu stärken,
- Klarheit und Orientierung hinsichtlich ihres Umgangs mit Suchtmitteln zu bieten,
- in der Wahrnehmung von Gefühlen, in ihrer Konfliktfähigkeit sowie ihrem Bemühen um Bindung, Verantwortung und Lebensfreude zu fördern,
- sachlich über die Risiken des Suchtmittelgebrauchs zu informieren,
- in ihrer Standfestigkeit gegenüber Suchtrisiken aller Art zu stärken,
- bei der Entwicklung von Veränderungen im suchtriskanten Verhalten zu helfen sowie gefährdete Kinder und Jugendliche so früh wie möglich mit Hilfsangeboten zu erreichen und Brücken zu spezialisierter Suchtberatung herzustellen.



An interessierte und ratsuchende Eltern richtet man sich im Rahmen von:

- Elternabenden, Elternfortbildungen und Elterntrainings zu Themen der Suchtprävention und Fragestellungen zum Umgang mit Zigaretten, Alkohol, Cannabis/illegale Drogen, Essen, neuen Medien ...,
- Familien- und Gruppenberatung,
- Einzelfallorientierter Beratung, in die die Familien und Bezugspersonen von betroffenen Kindern und Jugendlichen mit einbezogen sind.

Weitere Ansprechpartner bei suchtpreventiven Anliegen sind das Büro für Suchtprävention und das Beratungszentrum KÖ 16a.

**Büro für Suchtprävention der
Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen e.V.**
Repsoldstraße 4,
20097 Hamburg,
Tel: (040) 2 84 99 18-0,
Fax: (040) 2 84 99 18-19.

Beratungszentrum KÖ 16a
Königstraße 16a,
22767 Hamburg,
Tel.: (040) 4 28 11-26 66,
Fax: (040) 4 28 11-33 68.

Beratungsstelle besondere Begabungen · BbB



Die **Beratungsstelle besondere Begabungen (BbB)** berät und informiert Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Schulen in allen Fragen der Erkennung und Förderung von besonderen Begabungen. Sie bietet Einzelfallberatungen sowie Schulberatungen und Fortbildungsmaßnahmen an und initiiert schulische und außerschulische Förderprojekte.

Erstgespräche und Folgeberatung

Neben Auskünften zu allgemeinen Fragen der Begabtenförderung bietet die BbB eine telefonische Erstberatung ab dem Vorschulalter an. Auf Wunsch können Folgeberatungen und ein »Runder Tisch« vereinbart werden.

Begabungsdagnostik

Im Einzelfall kann es für die weitere schulische und außerschulische Förderung hilfreich sein, die Begabungsprofile von Kindern und Jugendlichen möglichst genau zu kennen. Die BbB bietet hierfür eine umfangreiche Diagnostik an.

Schullaufbahnberatung

Die BbB berät und unterstützt bei Fragen zu einer begabungsgerechten Schullaufbahn, wie eine vorzeitige (rechtzeitige) Einschulung oder über die Möglichkeit des »Springens«. Im letzteren Fall kann die Zuweisung einer zusätzlichen Lehrerwochenstunde für die gezielte Förderung der »Springer« oder die Gewährung zusätzlicher Fördermittel von der Schulleitung bei der BbB beantragt werden.

Lern- und Verhaltensschwierigkeiten

Kinder und Jugendliche, deren besondere Begabung nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig genug erkannt und gefördert wird, verlieren häufig ihre Lernmotivation und reagieren dann mit massiven Lern-, Verhaltens- oder Leistungsschwierigkeiten. Diese sogenannten »Minderleister« oder »Underachiever« laufen Gefahr, das Lernen nicht zu lernen und zu Schulversagern zu werden. Die BbB hilft Eltern und Lehrkräften, diese Lern- und Verhaltensschwierigkeiten zu verstehen und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Kontakt

Beratungsstelle besondere Begabungen · BbB

im Landesinstitut für
Lehrerbildung und
Schulentwicklung
Moorkamp 3

20357 Hamburg

Tel. (040) 4 28 01-34 02,

Fax (040) 4 28 01-34 49.

Internet:

www.li-hamburg.de/bbb

Sprechzeiten:

Die. – Do. 9.30 – 12 Uhr

14.00 – 15 Uhr

Freitag 9.30 – 12 Uhr



Die Landesunfallkasse Hamburg · LUK

Kontakt

**Landesunfallkasse Freie und
Hansestadt Hamburg**
Spohrstraße 2
22083 Hamburg
Tel. (0 40) 2 71 53 - 0
Fax (0 40) 2 71 53 - 1000
Mail info@luk-hamburg.de
www.luk-hamburg.de



Wenn ein Unfall passiert ist:

- Die Schule muss den Unfall der LUK Hamburg melden.
- Sie brauchen dem Arzt oder dem Krankenhaus lediglich mitzuteilen, dass Ihr Kind einen Schulunfall erlitten hat.
- Arzt oder Krankenhaus rechnen direkt mit der LUK Hamburg ab, deshalb brauchen Sie Ihre Krankenversicherungskarte oder Unterlagen zu Ihrer privaten Versicherung nicht.
- Sollten der LUK Hamburg noch Angaben von Ihnen fehlen, wird sie sich an Sie wenden.

*Damit der
Versicherungsschutz
gilt, müssen die Eltern
ausdrücklich von der
Schulleitung als
unterstützende Kraft
benannt werden!*

Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sind vom ersten Schultag an in der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht ohne Anmeldung und ist für Eltern beitragsfrei. Trägerin der Schüler-Unfallversicherung in Hamburg ist die **Landesunfallkasse Freie und Hansestadt (LUK) Hamburg**.

Umfassender Versicherungsschutz

Unfallversicherungsschutz besteht bei allen mit dem Schulbesuch zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere während des Unterrichts, während der Pausen, während sonstiger Schulveranstaltungen (zum Beispiel Ausflüge, Theaterbesuche, Schulfahrten).

Wege zwischen Wohnung und Schule oder dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet (zum Beispiel Sportplatz, Theater, Museum), sind ebenfalls versichert.

Unfallversicherungsschutz bei Schulfahrten

Bei Schulfahrten ist Unfallversicherungsschutz bei allen Aktivitäten gegeben, die zum pädagogischen Programm der Schulfahrt gehören, zum Beispiel, wenn die Schülerinnen und Schüler an geplanten Besichtigungen oder geplanten, gemeinsamen Freizeitaktivitäten teilnehmen (Badeausflug, Volleyballturnier oder Ähnliches). Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für unbeaufsichtigte Freizeitaktivitäten der Schülerinnen und Schüler. Die Durchführung eines pädagogischen Erkundungsauftrags stellt keine unbeaufsichtigte Freizeit dar. Essen, Trinken und Schlafen sind als so genannte eigenwirtschaftliche Tätigkeiten ebenfalls vom Unfallversicherungsschutz ausgenommen.

Prävention und Gesundheitsschutz

Prävention ist eine zentrale Aufgabe der LUK Hamburg. Damit Schülerinnen und Schüler gesund und sicher lernen können, arbeitet die LUK eng mit den Schulen und den Elternvertretungen zusammen. Sie überwacht die Schulen und berät sie, wie Schulunfälle vermieden und Gefahrenquellen für die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler minimiert werden können, zum Beispiel durch Bauberatung, Beratung zur Pausenhofgestaltung, Verkehrssicherheitsarbeit.

Leistungen der LUK Hamburg bei Unfall

Die LUK Hamburg sorgt für eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung, falls notwendig, ein Leben lang. Die Heilbehandlung umfasst insbesondere

- die Behandlung beim Arzt, Zahnarzt und im Krankenhaus,
- die Versorgung mit Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln wie Brillen, Gehhilfen,
- häusliche Pflege.

Die Leistungen der LUK Hamburg zur Heilbehandlung sind zuzahlungsfrei. Ebenso fällt keine Praxisgebühr an. Bei schweren Unfallfolgen werden alle pädagogischen Maßnahmen getroffen, um dem verletzten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene schulische sowie spätere berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Wenn ein verletzter Schüler auf Dauer in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist, zahlt die LUK Hamburg unter bestimmten Voraussetzungen eine Verletztenrente. Achtung: Schmerzensgeld und Ersatz von Sachschäden gewährt die LUK Hamburg nicht!

Übrigens: Auch Eltern sind bei der LUK Hamburg versichert! Eltern, die Aufgaben für die Schule übernehmen, sind im Rahmen ihres Engagements ebenfalls beitragsfrei bei der LUK Hamburg versichert, zum Beispiel als gewählte Elternvertreter bei der Teilnahme an Elternratssitzungen, Schul- und Fachkonferenzen, wenn sie die Lehrkräfte bei der Aufsicht unterstützen, zum Beispiel bei Ausflügen, Schulfahrten oder Schulfesten sowie als Schulweghelferin/Schulweghelfer.

Gesunde Schule

Ausschreibung »Gesundheitsfördernde Schule«

Die Ausschreibung will gemeinsames gesundheitsförderndes Handeln von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und allen am Schulbetrieb Beteiligten initiieren und fördern. In einem von der Schule beziehungsweise von einem Team in der Schule entwickelten Handlungskonzept soll aussagekräftig und präzise dargestellt werden, wie der Ist-Zustand in einen gesundheitsförderlichen Soll-Zustand überführt werden kann. Erfolgskriterium ist der Zuwachs an Gesundheitsförderung innerhalb eines Schuljahres. Auf dieser Grundlage wird von einer Jury eine schuljahresbezogene Auszeichnung vergeben. Die Ausschreibung wird von der Hamburgischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG) durchgeführt.

Schulärztliche Untersuchungen

Die schulärztliche Betreuung beginnt mit der ersten schulärztlichen Untersuchung im Rahmen der Vorstellung bei der regional zuständigen Grundschule, etwa 1 ½ Jahre vor Schulbeginn. Diese Untersuchung ist verpflichtend für die Kinder, für die der Nachweis über die letzte altersgemäße Untersuchung (in der Regel die sogenannten U 8 oder U 9) nicht erbracht wird. Sie hat den Zweck, gesundheitliche Probleme bei Kindern frühzeitig zu erkennen und auf geeignete Maßnahmen hinzuwirken.

Außerdem findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Anmeldung zur Schule bei allen Kindern eine verpflichtende Schuleingangsuntersuchung statt. Zu dieser Untersuchung müssen – soweit vorhanden – das Vorsorgeheft der Kinderuntersuchungen (gelbes Heft) und der Impfausweis mitgebracht werden.

Ein Zahnarzt beziehungsweise eine Zahnärztin kommt zu einer Reihenuntersuchung in die Schule. Diese zahnärztliche Untersuchung soll klären helfen, ob eine zahnärztliche Behandlung eingeleitet werden muss.

Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis aller schulärztlichen Untersuchungen informiert und auf notwendige oder empfehlenswerte Maßnahmen der Gesundheitsförderung hingewiesen. Die Schulärzte übernehmen die Behandlung nicht selbst. Eine fehlende Impfung kann allerdings unmittelbar beim Schulärztlichen Dienst nachgeholt werden. **Sie erreichen den Schulärztlichen Dienst über das Gesundheits- und Umweltamt in Ihrem Bezirk.**

Ernährung und Schule

Die Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG) berät und informiert bei Elternabenden in Grundschulen und in weiterführenden Schulen zum Thema »Ernährung«. Die Beratungen, die Unterrichtseinheit »Klassenfrühstück – Klasse Frühstück« in Grundschulen und die Projektwoche »Fit und Fun« für 5. – 7. Klassen werden von Fachkräften durchgeführt. Sie können bei der HAG angefordert werden.

In der HAG haben sich Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Institutionen zum Arbeitskreis »Ernährung, Kinder, Schule« zusammengeschlossen. Er setzt sich für eine gesündere Ernährung der Schülerinnen und Schüler ein. Ansprechpartnerin ist Christine Dornieden.

»Moby Dick« bietet übergewichtigen Kindern wirksame Hilfe. Unter qualifizierter Anleitung treffen sich wohnortnah in allen Hamburger Bezirken betroffene Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 17 Jahren in 22 Gruppen, meist in Schulen. Schwerpunkte sind Bewegungs-, Ernährungs- und Verhaltenstraining sowie Stärkung von Körperwahrnehmung und Selbstbewusstsein. Das Programm dauert ein Jahr, die Eltern sind eng mit eingebunden; viele Krankenkassen erstatten einen Teil der Kosten (in der Regel 80 Prozent). Informationsfaltblätter sind in zehn

Kontakt

**Hamburgische
Arbeitsgemeinschaft für
Gesundheitsförderung (HAG)**
Margrit Schlankardt,
Repsoldstraße 4,
20097 Hamburg,
Tel. (040) 6 32 22 20,
Fax (040) 6 32 58 48.
Weitere Informationen:
www.hag-gesundheit.de



Kontakt

**Hamburgische
Arbeitsgemeinschaft für
Gesundheitsförderung (HAG)**
Christine Dornieden,
Gesundheits- und Umweltamt
Hamburg-Nord,
Gesundheitsförderung,
Kümmellstraße 5–7,
20249 Hamburg,
Tel. (040) 4 28 04-27 93.

Kontakt

Verbraucherzentrale

Kirchenallee 22
20099 Hamburg
Tel. (0 40) 2 48 32-2 40
E-Mail: info@vzh.de

Ökomarkt e.V.

Kurfürstenstraße 10
20041 Hamburg
Tel. (0 40) 6 56 50 42
E-Mail:
info@oekomarkt-hamburg.de

Sprachen erhältlich bei: Moby Dick im Mönckeberghaus, Lilienstraße 36, 20095 Hamburg, E-Mail: info@mobydickhamburg.de, Tel. 32 52 52 38 oder 32 52 74 21, Fax 32 52 74 22. Weitere Infos unter www.mobydicknetzwerk.de und www.mobydickhamburg.de

Mit »RALLYE ENERGY«, einem Programm für übergewichtige Kinder ab 9 Jahre, können Kinder, Jugendliche und ihre Eltern an einem Angebot rund um das Essen und Bewegen teilnehmen. Wenn Übergewicht mit Begleiterkrankungen oder Adipositas vorliegt, beteiligen sich viele Krankenkassen an den Kosten für RALLYE ENERGY (Kostenübernahme zwischen 50 Prozent und 100 Prozent, zuzüglich den Beiträgen im Sportverein). Weitere Informationen, kostenlose Beratung und Anmeldung: www.rallye-energy.de oder bei Monika Luskow (Tel. 4 30 24 29) und Ute Hantelmann (Tel. 45 99 59).

Zum Thema Pausenfrühstück gibt es das Faltblatt »Klassenfrühstück – Klasse Frühstück«. Er ist zu beziehen über die HAG (Tel. 6 32 22 20) sowie über das SchulInformationsZentrum (SIZ), Hamburger Straße 35, 22083 Hamburg, Tel. 4 28 63-1930.



Schulmobiliar · Schulranzen · Schultaschen

Schulmobiliar

Eine große Zahl von Schülerinnen und Schülern leidet unter Haltungsschäden beziehungsweise Haltungsschwächen, die durch nicht körpergerechtes Schulmobiliar verstärkt werden können. Messaktionen in einzelnen Schulen haben ergeben, dass Schülerinnen und Schüler häufig an Tischen und auf Stühlen sitzen, die für sie zu hoch oder zu niedrig sind. Daher empfiehlt die Bildungsbehörde, dass zu Beginn eines jeden Schuljahres in den Klassen eine »Messaktion« durchgeführt wird, gegebenenfalls mit Unterstützung der Eltern (siehe hierzu: »Anleitung und Hinweise zur Größenverteilung des Gestühls in Klassenräumen sowie Reparatur von Stahlrohrstühlen«, »Schulrecht Hamburg«, 1.6.2). Entspricht das vorhandene Mobiliar nicht den Körpergrößen, sollte es über den Hausmeister und die Schulleitung ausgetauscht und fehlendes Mobiliar bei der Bildungsbehörde beantragt werden.

Die Tabelle unten gibt Auskunft über die körpergerechte Zuordnung von Mobiliar und Körpergröße.



Schulranzen · Schultaschen

Nicht nur falsch zugeordnete Tische und Stühle gefährden den Rücken der Schülerinnen und Schüler. Auch zu schwere Schulranzen oder Schultaschen können Haltungsschäden beziehungsweise Haltungsschwächen begünstigen.

Die Tabelle unten rechts informiert über das richtige Gewicht, bezogen auf das Körpergewicht. Das Eigengewicht des Schulranzens beziehungsweise der Schultasche sollte nicht höher als ein Kilogramm sein.

Schulmobiliar

Kennfarbe	Körpergröße (cm)	Tischhöhe (cm)	Sitzhöhe (cm)
Violett	114 – 127	52	30
Gelb	128 – 142	58	34
Rot	143 – 157	64	38
Grün	158 – 172	70	42
Blau	173 – 187	76	46

Einzelstühle ab 188 cm Körpergröße sind beim Hausmeister oder bei der Schulleitung zu beantragen.

Schultaschen · Schulranzen

Körpergewicht (kg)	Schulranzen-Höchstgewicht (kg)
24 – 28	2,5
29 – 33	3,0
34 – 38	3,5
39 – 43	4,0
44 – 48	4,5
49 – 53	5,0

Umwelterziehung

Auf der Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen im Juni 1992 in Rio de Janeiro haben über 170 Staaten ein Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert beschlossen, die »Agenda 21«. Diese politische Willenserklärung der Völkergemeinschaft fordert zu einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Entwicklung (»sustainable development«) auf allen Ebenen der Gesellschaft und in allen Bereichen der Umwelt auf. Dem Aufgabengebiet Umwelterziehung kommt auch von daher eine grundlegende Bedeutung im Rahmen des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags zu.

Das Referat Umwelterziehung im Amt für Bildung und der Arbeitsbereich Umwelterziehung im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) mit dem Zentrum für Schulbiologie und Umwelterziehung (ZSU) sind Anlaufstellen für Fragen der Umweltpädagogik und Ansprechpartner für Initiativen und Projekte zur umweltfreundlichen Schule. Sie unterstützen Schulen bei der Materialbeschaffung, bei der Vermittlung von Kontakten zu Behörden, Verbänden und Institutionen sowie bei der Information und Begleitung von Elternversammlungen, Lehrerkonferenzen und Projektvorbereitungen. Im ZSU stehen eine Umweltberatungslehrerin und ein Umweltberatungslehrer für Information, Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Umwelterziehung beschränkt sich nicht auf die Vermittlung von Umweltwissen und Umweltbewusstsein, sie sieht darüber hinaus die Mitgestaltung der Schulumwelt als ihre Aufgabe an. Im Sinne einer »Bildung für eine nachhaltige Entwicklung« ist es ihr Ziel, alle im »Betrieb Schule« Arbeitenden und Lernenden – unter Einbeziehung auch der Eltern – in das Bemühen um eine umweltverträgliche Schule einzubinden. Schule entwickelt sich auf diesem Wege

- zu einem glaubwürdigen Modell umweltverträglicher Einrichtungen (»Modellhaushalt Schule«),
- zu einem gemeinsamen Erfahrungsraum umweltverträglichen Handelns (»Praxisfeld Schule«) und
- zum Ausgangspunkt umweltverträglicher Initiativen im Stadtteil (»Wirkungszentrum Schule«).

Folgende Projekte sind mittlerweile unter anderem Bestandteil von Initiativen zur umweltverträglichen Schule:

- Schule in Bewegung und Schulgeländegestaltung
Kontakt: Dr. Ines-Mareike von Appen (ZSU, Tel. 8 23 14 20);
- Energie- und Wassersparen an Schulen und »fifty/fifty«
Kontakt: Gerhard Nobis (ZSU, Tel. 8 23 14 20)
und das »fifty/fifty-Team«, Tel. 4 28 63-49 60;
- Abfallvermeidung und -sortierung und »fifty/fifty«
Kontakt: Regina Marek (ZSU, Tel. 8 23 14 20)
und das »fifty/fifty-Team«, Tel. 4 28 63-49 60;
- Solarkraftwerke an Schulen
Kontakt: Gerhard Nobis (ZSU, 82 3142-0);
- »Umweltschule in Europa/Internationale-
Agenda-21-Schule« (USE/INA).

Kontakt

Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG)

Christine Dornieden,
Gesundheits- und Umweltamt
Hamburg-Nord,
Gesundheitsförderung,
Kümmellstraße 5-7,
20249 Hamburg,
Tel. (040) 4 28 04-27 93.

Kontakt

Referat Umwelterziehung
Amt für Bildung
Regina Marek
Tel. (040) 4 28 01-37 32

Arbeitsbereiche
Umwelterziehung am
Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung (LI):
Tel. (040) 4 28 01-37 22,
(040) 4 28 01-23 67

Zentrum für Schulbiologie und
Umwelterziehung (ZSU):
Regine Marek, Gerhard Nobis
Tel. (040) 8 23 14 20
Internet:
www.zsu-hamburg.de



Kontakt

Fachreferat Verkehrserziehung

Amt für Bildung,

Gunter Bleyer,

Tel. (0 40) 4 28 63-37 07,

Fax (0 40) 4 28 63-35 09

E-Mail:

gunter.bleyer@bbs.hamburg.de

Internet:

www.hamburger-

bildungsserver.de/

verkehrserz/welcome.htm

Das Fachreferat Verkehrserziehung ist Ansprechpartner für Fragen rund um den Verkehr, die Verkehrspädagogik und für schulische Verkehrsinitiativen. Es unterstützt die Kooperation von Behörden, Verbänden und Institutionen und arbeitet mit den Polizeiverkehrslehrern zusammen.

Die Verkehrserziehung in den Hamburger Schulen ist nicht nur Sicherheits- und Sozialerziehung – sie ist zugleich Umwelt- und Mobilitätserziehung und sieht auch die Mitgestaltung der Verkehrssituation als ihre Aufgabe an. Zum einen müssen die Kinder auf den Verkehr vorbereitet werden, zum anderen ist es notwendig, das Umfeld, in dem sich Kinder bevorzugt aufhalten, so zu gestalten, dass keine zusätzlichen Gefahrenmomente durch den Verkehr entstehen: zum Beispiel durch Ampeln, Verkehrsberuhigungen, »Tempo 30« oder durch die Einrichtung schülerfreundlicher Radwege.

Zentrale Themen im Unterricht:

- **Projekttag** in der Grundschule »Kind und Umwelt im Verkehr« - Erkundung der Verkehrssituation im
- **Stadtteil:** Die Kinder werden auf umsichtiges und regelbewusstes Verhalten vorbereitet. Sie üben zum Schulanfang mit Polizeiverkehrslehrern und Eltern ihren Schulweg und nehmen ihn kritisch unter die Lupe. Gemeinsam mit den Erwachsenen nehmen die Kinder auf die Verkehrssituation im Stadtteil Einfluss. Die Schule öffnet sich und arbeitet mit Bezirksämtern, Verbänden und Institutionen zusammen.
- **Die Radfahrausbildung in den Klassen 3 und 4:** In Zusammenarbeit mit den Polizeiverkehrslehrern findet die Radfahrausbildung mit fahrpraktischen Übungen im Straßenverkehr statt.
- **Selbstständig werden »Mit Bus und Bahn durch Hamburg« für die Klassen 4 bis 6:** Der Umgang mit Bus und Bahn (HVV) lässt die Schülerinnen und Schüler selbstständiger werden. Allein oder in kleinen Gruppen lernen sie, sich zurechtzufinden, Treffpunkte außerhalb der Schule eigenständig anzusteuern und Ausflugsziele und Unternehmungen selbst zu planen. Auf diese Weise werden erste Anstöße für eine umsichtige Verkehrsmittelwahl gegeben.
- **Fahrrad-Projekte für die Klassen 5 und 6:** Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ist das Fahrrad das am häufigsten benutzte Verkehrsmittel. Ausgehend von den eigenen Erfahrungen wird die Situation für Radfahrer im Stadtteil untersucht, werden soziales Verhalten und Fragen der Sicherheit im Verkehr thematisiert, Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Für Ausflüge und Klassenfahrten werden konkrete Tipps und Anregungen gegeben.
- **Projekt Umwelt und Verkehr/Mofa für die Klassen 8 bis 10:** Das Mofa-Projekt umfasst die praktische und theoretische Mofa-Ausbildung und die Auseinandersetzung mit dem Thema »Soziales Verhalten im Verkehr«, »Verkehr und Umwelt« und »Mobilität mit Verkehrsmittelwahl« als eine Einheit.
- **Projektbausteine Mobilität und ihre Folgen in und um Hamburg für die Klassen 8 bis 12:** Im Unterricht werden Fragen und Probleme der Mobilität von heute und morgen zur Diskussion gestellt. Die Schülerinnen und Schüler untersuchen die Verkehrssituation in der Metropolregion Hamburg.



Gemeinsam mit der Polizei, anderen Behörden und Partnern werden folgende Aktionen durchgeführt: Aktion »Schultüte« (Faltblatt zum Schulanfang), ein »Zu-Fuß-zur-Schule-Tag« und die Sicherheitsaktionen »Schon gecheckt?« für Radfahrer und »Rücksicht auf Kinder ... kommt an«.

Das Fachreferat Verkehrserziehung sieht die Zusammenarbeit mit Eltern und Elternvertretungen als einen weiteren Schwerpunkt seiner Arbeit an. Auf Elternabenden und im Elternrat werden verkehrsregulierende Maßnahmen im Schulumfeld erörtert (zum Beispiel verbunden mit einer Verkehrsschau mit Vertretern der örtlichen Polizeidienststelle) sowie Projektwochen mitgeplant und Aktionstage organisiert.

Die Elternkammer Hamburg hat im Februar 1997 eine Koordinierungsstelle beim Ausschuss »Gesundheit, Sport und Umwelt« für die Verkehrsinitiativen an Schulen eingerichtet und einen Maßnahmenkatalog »Sichere Straßen für unsere Kinder« verabschiedet.

Lernen mit neuen Medien

Medienkompetenz

Wenn heute von »Medien« gesprochen wird, werden darunter ganz unterschiedliche Dinge verstanden, zum Beispiel Presse, Fernsehen, Rundfunk und Internet. Medien sind Kommunikationsmittel, sie prägen unsere so genannte Informationsgesellschaft, fungieren als Massenmedien und auch als »Lernmedien«. Sie sind allgegenwärtig, begleiten den Alltag und üben – nicht nur auf Kinder und Jugendliche – eine große Faszination aus.

Schule hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche auf das Leben in dieser Gesellschaft vorzubereiten und sie mit den nötigen Fähigkeiten auszustatten. Die Entwicklung von Medienkompetenz ist also wichtig. Hier geht es unter anderem um Mediennutzung, Mediengestaltung sowie den kritischen und reflektierten Umgang mit Medien. Schule muss den Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit bieten, Medienerfahrungen zu sammeln und diese zu reflektieren.

Der neue Rahmenplan für das Aufgabengebiet Medienerziehung stellt dafür den Bezugsrahmen dar. Hierbei geht es zum einen um den Einsatz von Medien als Lehr- oder Lernmedium, zum anderen aber auch um Medien als Unterrichtsgegenstand.

Sinnvoll ist es, im Unterricht »alte« und »neue« Medien einzusetzen. Bereits in der Grundschule lernen die Schülerinnen und Schüler Grundfertigkeiten im Umgang auch mit den neuen Medien. Sie sammeln Erfahrungen mit Lern- und Übungsprogrammen, sie schreiben, gestalten und überarbeiten eigene Texte am Computer. In den nachfolgenden Schulstufen werden diese Erfahrungen und Kenntnisse ausgebaut. Die Schülerinnen und Schüler beschaffen selbstständig Informationen, bereiten diese medial auf und präsentieren sie.

Das Referat Medienpädagogik bietet nicht nur Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte an, sondern steht mit seinem Angebot auch für Elternabende oder entsprechende Gesprächsrunden in allen Schulstufen zur Verfügung.

Sie können das **Referat Medienpädagogik** in allen Fragen rund um die Medienerziehung und die Umsetzung im Unterricht ansprechen.

Montags bis freitags zwischen 9.00 und 13.00 Uhr werden Ihre Anfragen entgegengenommen und an die entsprechenden Ansprechpartner weitergeleitet, um sich umgehend bei Ihnen zurückzumelden. Um das Verfahren zu beschleunigen, ist es hilfreich, wenn Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse (falls vorhanden) bei Ihrem Erstkontakt angeben.

Kontakt

**Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung
Referat Medienpädagogik**

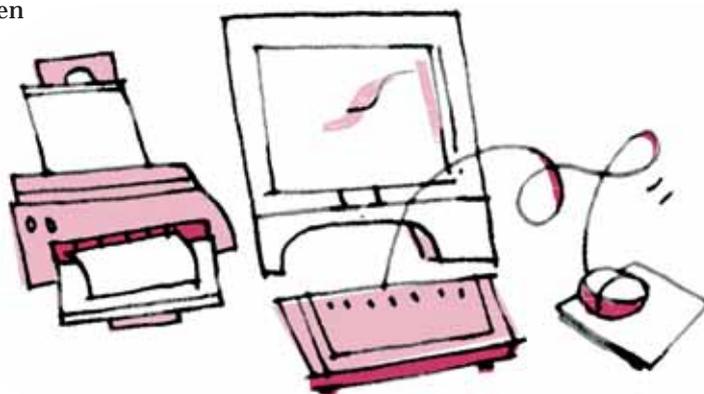
Christian Lenz,

E-mail:

christian.lenz@li-hamburg.de

Telefon: (0 40) 4 28 01-36 36

Mo. – Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr



Das Internetangebot der BBS

Kontakt

Behörde für Bildung und Sport,
 Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 Internet und E-Government
 Eike-Manfred Buba
 Tel: (040) 4 28 63-46 04
 Fax: (040) 4 28 63-29 22
 Internet:
www.kontakt.bbs.hamburg.de

Informationsangebote und Services zur Nutzung über das Internet bereitzustellen, gehört heute zum Standard von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen. Die Behörde für Bildung und Sport (BBS) ist mit einem vielschichtigen Internetangebot präsent und in das Gesamtangebot der Freien und Hansestadt Hamburg eingebunden. Die Adresse www.bbs.hamburg.de führt direkt zum Angebot der BBS sowie zu den mit ihr verbundenen Einrichtungen. Über www.hamburg.de können alle Angebote über die Schnellsuche mit wenigen Klicks gefunden werden.

Für Lehrende und Lernende hält der Hamburger-Bildungsserver unter www.hamburger-bildungsserver.de umfangreiche Materialien bereit. Aber auch Schülerinnen und Schüler sowie alle Eltern und an Bildungsthemen Interessierte finden beim Hamburger Bildungsserver interessante Angebote. Zu schulischen Fächern und Themen, zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie zu grundsätzlichen Fragen der Schulentwicklung können Materialien recherchiert werden. Als Landesbildungsserver hat der Hamburger Bildungsserver enge Kooperationsbeziehungen zum Deutschen Bildungsserver in Berlin und zu allen anderen Landesbildungsservern, auch in Österreich.

The screenshot shows the Hamburg.de website interface. At the top, there is a search bar labeled 'SCHNELLSUCHE' with a dropdown menu for 'Suchbereich' set to 'hamburg.de' and a 'Start' button. Below this is a navigation menu with categories like 'Startseite hamburg.de', 'Stadt und Staat', 'Presse', 'Bürgerschaft', 'Senat', 'Behörden', 'Bildung und Sport', 'Aktuelles', 'Kontakt / Impressum', 'Service', 'Bildung und Schule', 'Berufs- / Weiterbildung', 'Sport', 'Wir über uns', 'Bezirke', 'Justiz', 'Weitere Einrichtungen', 'Wahlen', 'Ihr Arbeitgeber Hamburg', 'HamburgService', and 'Wachsende Stadt'. The main content area features a header for 'Behörde für Bildung und Sport' with a date 'Stand: 22.12.2005'. Below this, there are several news items: 'Herzlich willkommen auf unseren Seiten!', 'Entwurf des Reformgesetzes für die „Selbstverantwortete Schule“ in Hamburg', and 'Drei Sprachensiegel für Hamburger Projekte'. On the right side, there is a 'BBS-Hauptnavigation' menu with links for 'Aktuelles', 'Kontakt', 'Service', 'Bildung und Schule', 'Berufs- und Weiterbildung', 'Sport', and 'Wir über uns'. Below this is a 'Schulinfosystem' section with links for 'Schulen suchen', 'in Bezirken und Stadtteilen nach Schulnamen/Adressen', 'nach Schulformen', 'nach besonderen Angeboten', 'nach Fremdsprachen', 'nach beruflichen Schulen', and 'und Schulstatistiken finden'. At the bottom, there is a 'Hamburger Bildungsserver' section with a search bar and a list of subjects: Biologie, Chemie, Chinesisch, Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Gesellschaft/Politik, Informatik, Italienisch, Japanisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Natur und Technik, Niederdeutsch, Philosophie, Physik, Religion, Russisch, Sachunterricht, Spanisch, Sport, Türkisch, Wirtschaft, and Fächerübersichten.

The screenshot shows the Hamburger Bildungsserver website interface. At the top, there is a search bar and a 'Suche' button. Below this is a navigation menu with categories like 'Fächer', 'Themen', 'Schule', 'Berufliche Bildung', 'Institutionen', and 'Service'. The main content area features a header for 'HAMBURGER BILDUNGSSERVER' with the tagline 'Informationen für Lehrende und Lernende'. Below this, there is a search bar and a 'Suche' button. The main content area is titled 'Deutsch' and contains several sections: 'Unterricht', 'Bildungspläne, Prüfungsregeln, Standards', 'Schriftliche Abschlussprüfungen', 'Beratung und Fortbildung', 'Deutsch in der Grundschule', 'Sprache und Medien', 'Sprachwandel', 'Rechtschreibung und Grammatik', 'Schreiben', 'Leseförderung', 'Medienverhalten und Medieneinsatz', 'Deutsch als Zweit- und Fremdsprache', 'Niederdeutsch', 'Lexika, Glossare', and 'Literatur und Film'. Each section contains a brief description of the resources available.

hamburg.de

Hilfe Tastaturbedienung

HamburgService - Schulinfosystem

Suche nach Diensten:
Suchbegriff
Suche starten

Stadt und Staat
HamburgService
Dienste von A-Z
Schulinfosystem
Wohnortnähe
Schulnamen/-straßen
Schulformen
Fremdsprachen
besondere Angebote
berufliche Schulen
Andere Einrichtungen
Archivschulen
Dienste nach Anbietern
Dienste nach Anlässen
Dienste nach Zielgruppen
Zuständigkeitsfinder

Suche nach zuständiger Grundschule oder anderen Schulen im Umkreis Ihrer Wohnstraße
Suchen Sie nur Grundschulen oder alle Schulen in Ihrer Umgebung?
 Grundschulen/ Schulen mit Grundschulzweig
 Alle Schulen

Zust. Grundschule für die Überprüfung des Entwicklungsstandes (Vorstellung Viereinhalbjähriger) /
Nächstgelegene Grundschulen für die Einschulung
 Nächstgelegene Grundschule
 Grundschulverbund

Bitte geben Sie Ihre Wohnstraße an (mindestens drei Buchstaben):
Straßen suchen

Bitte wählen Sie Ihre Hausnummer aus der Liste aus:
Abbrechen

Schulen suchen >> Felder leeren << zurück Abbrechen

Schulnamen/-straßen
Schulformen
Fremdsprachen
besondere Angebote
berufliche Schulen
Andere Einrichtungen
Archivschulen
Dienste nach Anbietern
Dienste nach Anlässen
Dienste nach Zielgruppen
Zuständigkeitsfinder

Schulen suchen >> Felder leeren Abbrechen

Bedienungstipps

Internetadressen zu ausgewählten Inhalten

Behörde für Bildung und Sport

Homepage der Behörde für Bildung und Sport	www.bbs.hamburg.de
Gesetze und Verordnungen	www.gesetze.bbs.hamburg.de
Berufliche Bildung und Weiterbildung	www.berufsbildung.bbs.hamburg.de
Hamburger Bildungspläne	www.bildungsplaene.bbs.hamburg.de
Schulstatistiken	www.statistik.bbs.hamburg.de
Publikationen der BBS	www.publikationen.bbs.hamburg.de
BBS-Bildungsforum	www.bbs-bildungsforum.hamburg.de
Schulinformationszentrum	www.siz.bbs.hamburg.de
Gremien	www.gremien.bbs.hamburg.de

Kinder und Jugendliche

Kita-Gutscheinsystem	www.kitagutscheinsystem.hamburg.de
Kinderportal	www.kinder.hamburg.de
Jugendserver	www.jugendserverhamburg.net/index.html
Jugendinformationszentrum	www.jiz.de
Schulinfosystem	www.schulen.hamburg.de

Hamburger Bildungsserver

Hamburger Bildungsserver www.hamburger-bildungsserver.de

Einrichtungen

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung	www.li-hamburg.de
Landeszentrale für Politische Bildung	www.politische-bildung.hamburg.de
Regionale Schul-Beratungsstellen (REBUS)	www.rebus.bbs.hamburg.de
Suchtpräventionszentrum	www.suchtpraevention.hamburg.de
Beratungsstelle Gewaltprävention	über www.li-hamburg.de
Beratungsstelle Besondere Begabungen	über www.li-hamburg.de
Elternkammer	www.elternkammer-hamburg.de

Sport

Fußball-Weltmeisterschaft in Hamburg	www.fifawm2006.hamburg.de
Sportamt Hamburg	www.sport.bbs.hamburg.de
Schulsport Hamburg	www.schulsport-hamburg.de

Berufsorientierung

Im Hamburgischen Schulgesetz wird der Berufsorientierung ein besonderer Stellenwert eingeräumt (§ 2 Absatz 3 und § 5 HmbSG). In den Rahmenplänen für das Aufgabengebiet »Berufsorientierung aller Schulformen der allgemein bildenden Schulen« sind Inhalte und Anforderungen festgelegt.

Berufsorientierung strukturiert den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt. Berufsorientierender Unterricht unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihres persönlichen Profils, stärkt ihre Entscheidungssicherheit, fördert die Fähigkeit, das eigene Lernen erfolgreich zu organisieren und bereitet auf lebenslanges Lernen vor. Hierbei werden folgende Schwerpunkte berücksichtigt:

Individuelle Orientierung

Themen sind zum Beispiel:

- die Analyse der Stärken und Fähigkeiten sowie der Ziele und Interessen, die Entwicklung eines persönlichen Profils;
- Entwicklung von Lernstrategien;
- Planung und Organisation des Übergangs in studienqualifizierende Bildungsgänge oder eine Berufsausbildung.

Berufliche Orientierung

Themen sind zum Beispiel:

- das Erkunden von Berufsbiografien, Arbeitsplätzen und Berufsbildern;
- berufliche und unternehmerische Selbstständigkeit;
- Bewerbungstraining;
- der Vergleich des individuellen Profils mit den Anforderungen der Arbeitswelt.

Ökonomische Orientierung

Themen sind zum Beispiel:

- Aufbau eines Betriebes;
- Zukunft der Arbeit;
- Gründung von und Mitarbeit in einer Schülerfirma;
- Interessenvertretung im Betrieb aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht;
- Gesellschafts- und wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen, unter anderem Globalisierung.

Kontakt

**Behörde für Bildung und Sport
Amt für Bildung**

**Fachreferent für
Berufsorientierung**

Bernd Renner
Tel: (0 40) 4 28 63-40 97

Fachreferent für Arbeitslehre

Jürgen Seidel
Tel: (0 40) 4 28 63-42 50

**Agentur für Arbeit
Berufsinformationszentrum**

Kurt-Schumacher-Allee 16
20097 Hamburg
Tel: (0 40) 24 85-20 99

Team Akademische Berufe

Norderstraße 103
20097 Hamburg
Tel: (0 40) 24 85-22 3

Berufsorientierung erfordert die Kooperation mit außerschulischen Partnern. Hierzu zählt auch die Kooperation zwischen Schule und Elternhaus. Eltern spielen bei der Berufsfindung ihrer Kinder eine entscheidende Rolle. Sie sind einflussreiche Ratgeber in Fragen der Berufsorientierung und Lebensplanung.

Eltern können auf vielfältige Weise bei Maßnahmen zur Berufsorientierung innerhalb und außerhalb der Schule mitwirken:

- Eltern stellen ihre Berufe im Unterricht vor, vermitteln Kontakte zu Betrieben oder zu anderen Expertinnen und Experten, nehmen die Jugendlichen einen Tag mit zur Arbeit.
- Auf einem Elternabend können Eltern Informationen zum Thema Berufsorientierung austauschen und gegebenenfalls weitere Expertinnen und Experten aus der Arbeitswelt einladen.
- Eltern unterstützen bei der Suche nach einem Betrieb zum Kennenlernen oder für das Praktikum, ermutigen gegebenenfalls zu einem Ferienpraktikum und unterstützen bei der Vorbereitung auf das Bewerbungsverfahren.
- Eltern zeigen ihren Kindern, dass sie sich für deren beruflichen Ziele interessieren, lassen sich den Berufswahlpass zeigen, besprechen und planen mit ihnen wichtige Teilschritte auf dem Weg zum Übergang.

Den Rahmenplan für das Aufgabengebiet Berufsorientierung können Sie über den Hamburger Bildungsserver (<http://www.hamburger-bildungsserver.de/>) unter dem Schlagwort »Bildungspläne« herunterladen.

Informationen und Hinweise für ausländische Eltern und Aussiedlerfamilien



Für ausländische Eltern und ausgesiedelte Familien gibt es einen »**Elternratgeber spezial**«, der in verschiedenen Sprachen die wichtigsten Elternrechte und Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern am Schulleben erläutert. Außerdem informiert er über den Deutschunterricht für Kinder und Jugendliche, die aus dem Ausland nach Hamburg gekommen sind, beantwortet unter anderem Fragen zum Sportunterricht, zur Sexualerziehung und zu Schulfahrten. Er enthält eine Liste von Einrichtungen und Anlaufstellen, die bei den unterschiedlichsten Fragen beratend zur Seite stehen.

Der **Elternratgeber spezial** liegt in folgenden Sprachen vor: Deutsch, Arabisch, Englisch, Farsi,

Französisch, Polnisch, Russisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Spanisch, Türkisch.

Der Elternratgeber spezial ist erhältlich beim

SchulInformationsZentrum (SIZ)
 Hamburger Straße 35 · 22083 Hamburg
 Tel. (0 40) 4 28 63-19 31
 Fax (0 40) 4 28 63-27 28
 Internet: www.siz.hamburg.de

Kontakt

Behörde für Bildung und Sport
 Maßnahmen für Schülerinnen
 und Schüler mit
 Migrationshintergrund
 Helga Büchel
 Tel. (0 40) 4 28 63-35 59
 Fax (0 40) 4 28 63-43 93
 Hamburger Straße 31
 22083 Hamburg

Das SchulInformationsZentrum bietet darüber hinaus für Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft und ihre Eltern folgende Serviceleistungen an:

→ Bewertung ausländischer Bildungsnachweise	Peter Lamp, App. 2067, Kerstin Jähnchen, App. 2720
→ Beratung von Aussiedlern und Kontingentflüchtlingen über die Gleichstellung von Berufsabschlüssen	Krystina Swiebodzinska App. 3311
→ Schullaufbahnberatung für ausländische Schülerinnen und Schüler ohne deutsche Sprachkenntnisse	Inge Rassmussen, App. 3320
→ Beratung und Vermittlung von Aussiedlern in die Berufsvorbereitungsschule	Birgit Albers-Kosak, App. 1933 (donnerstags)
→ Beratung und Vermittlung in das Projekt „Qualifizierung und Arbeit für Schulabgänger“ (QuAS)	Monika Möller, App. 4260
→ Beratung und Vermittlung von Migrantinnen und Migranten in die Berufsvorbereitungsschule	Hans-Georg Krüger, App. 4236 Hasan Burgucuoglu, App. 2738



Das SchulInformationsZentrum (SIZ) ist eine Service-Einrichtung der Behörde für Bildung und Sport (BBS). Drei Beratungsteams bieten Informationen und Beratung für Eltern, Schülerinnen und Schüler und für die schulinteressierte Öffentlichkeit zu allen Fragen rund um das Thema »Schule in Hamburg« – von A wie Abendschule bis Z wie Zeugnis. Die Serviceleistungen des SchulInformationsZentrums im Überblick:

Beratungsteam A:

- Beratung über schulische Bildungsgänge,
- Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem Haupt-/Realschulabschluss und Zuerkennung der Fachhochschulreife,
- Schulbesuchsbescheinigungen für Rentenzwecke,
- Bewertung deutscher Schulabschlüsse,
- Anmeldung zu Fremdenprüfungen,
- Beratung von Eltern- und Schülervereinerinnen und -vertretern und anderes mehr.

Zentrale Telefonnummer: **(040) 4 28 63-19 30; Fax (040) 4 28 63-40 35**

Beratungsteam B:

- Bewertung ausländischer Bildungsnachweise,
- Zulassung zum Studienkolleg Hamburg,
- Weiterbildungsberatung für Aussiedler und Kontingentflüchtlinge, Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse nach deutschem Recht,
- Schullaufbahnberatung für Schülerinnen und Schüler ohne deutsche Sprachkenntnisse.

Zentrale Telefonnummer: **(040) 4 28 63-19 31; Fax (040) 4 28 63-27 28**

Beratungsteam C:

- Beratung und Vermittlung in die Berufsvorbereitungsschule (BVS)
- Beratung und Vermittlung in das Projekt »Qualifizierung und Arbeit für Schulabgänger« (QuAS)

Zentrale Telefonnummer: **(040) 4 28 63-19 33; Fax (040) 4 28 63-46 20**

Beratungsstelle für Elternvertreterinnen und -vertreter

Zu den Serviceleistungen des SIZ gehören auch die Beratung und Unterstützung von Elternvertretern sowie Schülervereinerinnen und -vertretern – sei es in der Klasse, im Elternrat oder in der Schulkonferenz. Das SIZ berät bei allen Fragen zur Mitgestaltung von Schule (»Was muss ich beachten, wenn ich zur Klassenelternvertreterin bzw. zum Klassenelternvertreter gewählt werde?«, »Wie bereite ich einen Elternabend vor, wen kann ich als Referentin bzw. Referenten einladen?«, »Wie spreche ich im Elternrat ein Konfliktthema an?«, »Wie kann ich mich an der Umsetzung des Schulprogramms beteiligen?«).

Die Berater für Eltern- und Schülervereinerinnen und -vertreter erreichen Sie unter den Telefonnummern (040) 4 28 63-28 97 oder unter der zentralen Telefonnummer des Beratungsteams A, (040) 4 28 63-19 30.



Kontakt

SchulInformationsZentrum
Hamburger Straße 35, 2. Etage,
22083 Hamburg
Internet: www.siz.hamburg.de

Die Öffnungszeiten sind:
Montag und Dienstag
9.00 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag 10.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch und Freitag
9.00 bis 13.00 Uhr.

Beratungsangebote im Überblick

- **Beratungsstelle besondere Begabungen (BbB) im LI***
Moorkamp 3, 20357 Hamburg,
Tel. (0 40) 4 28 01-34 02, Fax (0 40) 4 28 01-34 49
- **Beratungsstelle Gewaltprävention im LI***
Winterhuder Weg 11, 22085 Hamburg,
Tel. (0 40) 4 28 63-62 44, Fax (0 40) 4 28 63-62 45
- **Beratungszentrum Integration (BZI) im LI***
Kielkoppelstraße 16, 22149 Hamburg,
Tel. (0 40) 67 37 05-0, Fax (0 40) 67 37 05-10
- **Berufsinformationszentrum (BIZ)**
des Arbeitsamtes Hamburg
Kurt-Schumacher-Allee 16, 20097 Hamburg,
Tel. (0 40) 24 85-20 96, Fax (0 40) 24 85-23 33
- **Elternkammer Hamburg**
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg,
Tel. (0 40) 4 28 63-35 27, Fax (0 40) 4 28 63-47 06
- **Elternschulen**, u.a. bei den Bezirksämtern
(siehe Telefonbuch unter »Behörden«,
Seiten 184 bis 193)
- **Hamburger Schulmuseum**
Seilerstraße 42, 20359 Hamburg,
Tel. (0 40) 35 29 46, Fax (0 40) 31 79 51 07
- **Hamburger Volkshochschule**
Hotline: (0 40) 4 28 41-42 84, Fax (0 40) 4 28 41-27 88
- **Jugendinformationszentrum (JIZ),
JIZ Info-Laden**,
Altstädter Straße 11, 20095 Hamburg,
Tel. (0 40) 30 39 24 70, Fax (0 40) 30 39 25 29
- **Jugendpsychiatrische Dienste**
der Gesundheitsämter bei den Bezirksämtern
(siehe Telefonbuch unter »Behörden«,
Seiten 184 bis 193)
- **Kinder- und Jugendnotdienst**
Feuerbergstraße 43, 22337 Hamburg,
Tel. (0 40) 4 28 49-0, Fax (0 40) 4 28 49-2 36
- **Kuren für Kinder und Jugendliche**
Amt für Verwaltung,
Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg,
Tel. (0 40) 4 28 63-23 18, -60 18, Fax (0 40) 4 28 63-28 23
- **Landesarbeitsgemeinschaft
Eltern für Integration e.V.**
Schulterblatt 36, 20357 Hamburg,
Tel. (0 40) 43 13 39 13, Fax (0 40) 43 13 39 22
- **Polizei Hamburg**, Präsidialabteilung 32 –
Steuerung und Koordinierung der Bekämpfung der
Jugendkriminalität
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg,
Tel. (0 40) 42 86-5 83 21, -5 83 23,
Fax (0 40) 42 86-5 61 10
- **Medientechnik,
Medienverleih und Service im LI***
Hartsprung 23, 22529 Hamburg,
Tel. (0 40) 4 28 01-28 84, Fax (0 40) 4 28 01-28 88
- **Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen
(REBUS)** Adressen siehe Seite 46
- **SchülerInnenkammer Hamburg**
Meerweinstraße 28, 22303 Hamburg,
Tel. (0 40) 42 89 84-96, Fax (0 40) 42 89 84-95
- **Schulärztinnen und Schulärzte**
bei den Bezirksämtern
(siehe Telefonbuch unter »Behörden«,
Seiten 184 bis 193)
- **SchulInformationsZentrum (SIZ)**
Hamburger Straße 35, 22083 Hamburg,
Tel. (0 40) 4 28 63-19 30, Fax (0 40) 4 28 63-40 35
- **Senatskoordinator für die Gleichstellung
behinderter Menschen**
Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg,
Tel. (0 40) 4 28 63-57 25, Fax (0 40) 4 28 63-57 27
- **Staatliche Jugendmusikschule (JMS)**
Mittelweg 42, 20148 Hamburg,
Tel. (0 40) 4 28 01-41 41, Fax 4 28 01-41 33
- **SuchtPräventionsZentrum (SPZ) im LI***
Winterhuder Weg 11, 22085 Hamburg,
Tel. (0 40) 4 28 63-24 72, Fax (0 40) 4 28 63-43 54
- **Tagesbetreuung für Kinder**
Behörde für Soziales und Familie,
Tel. (0 40) 4 28 63-25 00, Fax (0 40) 4 28 63-60 60
- **Zentrale Bibliothek –
Behörden Hamburger Straße**
Hamburger Straße 41, 22083 Hamburg,
Tel. (0 40) 4 28 63-21 87, -20 80,
Fax (0 40) 4 28 63-43 83

* Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Der Elternratgeber weist auf dieser Seite auf Zeitschriften, Broschüren und Informationsblätter (Auswahl) hin, die die Behörde für Bildung und Sport (BBS) produziert hat. Diese Print-Medien können Sie über das SchulInformationsZentrum (SIZ); Hamburger Straße 35; 22083 Hamburg; Tel.: (040) 4 28 63-19 30; Fax: (040) 4 28 63-40 35 erhalten. Die Produkte sind auch im Internet zu finden (www.bbs.hamburg.de/service/veroeffentlichungen).

Zeitschriften



Hamburg macht Schule (HmS)

Die BBS gibt vierteljährlich eine Zeitschrift heraus: HmS enthält jeweils unter anderem ein bildungspolitisches Forum (kontroverse Positionen zur Weiterentwicklung des Schulwesens), ein Schwerpunktthema und ein Nachrichtenmagazin (regional/überregional).



Information für Hamburger Berufliche Schulen (ihbs)

Die ihbs befassen sich mit der Entwicklung des Berufsschulwesens. Sie beinhalten in jeder Ausgabe ein Schwerpunktthema sowie regionale und überregionale Nachrichten.

Broschüren / Informationsblätter



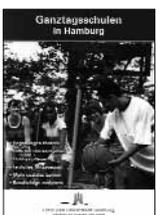
Schule in Hamburg: Zum Schulanfang

Die Broschüre informiert über den ersten Schultag, Unterrichtsfächer, Lehr- und Lernmethoden, Kriterien für die Leistungsbeurteilungen, besondere Förder- und Unterstützungsangebote sowie über mögliche Betreuungen vor und nach dem Unterricht.



Den richtigen Weg wählen

Nach der Grundschule haben Eltern die Möglichkeit, die weiterführende Schule ihres Kindes selbst zu wählen. Die Broschüre enthält Informationen über die verschiedenen Schulformen in Hamburg, die einzelnen staatlichen Anmeldeschulen sowie Schulen in freier Trägerschaft mit ihren Angeboten und Adressen.



Ganztagschulen

Das Faltblatt informiert über Konzepte zum Besuch von Ganztagschulen. Das Faltblatt liefert auch eine (Karten-)Übersicht über die einzelnen Standorte und liegt ebenfalls in den Sprachen Farsi und Türkisch vor.



Berufliche Bildungswege in Hamburg

Die Broschüre beschreibt die vielfältigen Ausbildungsangebote an Beruflichen Schulen – nach dem Besuch der allgemein bildenden Schule (also zum Beispiel nach der 9. oder 10. Klasse). Es geht vor allem um Ausbildungen für Auszubildende (Teilzeitbereich) sowie um das Berufsvorbereitungsjahr, um Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Berufliche Gymnasien (Vollzeitbereich).



Lernmittel-Beschaffung

Eltern finden in diesem Faltblatt zahlreiche Informationen zum Lernmittel-Thema. Vor allem geht es um das neue System der Lernbücher-Beschaffung.



Vorschulklassen

Das Faltblatt beleuchtet die vielfältigen neuen Angebote, die heute die Vorschulklassen den Kindern (und deren Eltern) bieten. Diese Informationen sind im Internet auch in den Sprachen Bosnisch, Dari, Englisch, Farsi, Französisch, Kroatisch, Polnisch, Russisch, Serbisch, Spanisch und Türkisch nachzulesen.



Elternratgeber Spezial für ausländische Eltern

Dieser spezielle Elternratgeber informiert Eltern mit Migrationshintergrund allgemein über Hamburger Schulen. Es geht dabei auch um Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten. Die Schrift befasst sich ebenfalls mit Fragen, die für ausländische Eltern wichtig sind. Sie ist in folgenden Sprachen gedruckt worden: Deutsch, Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Farsi, Französisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Türkisch.

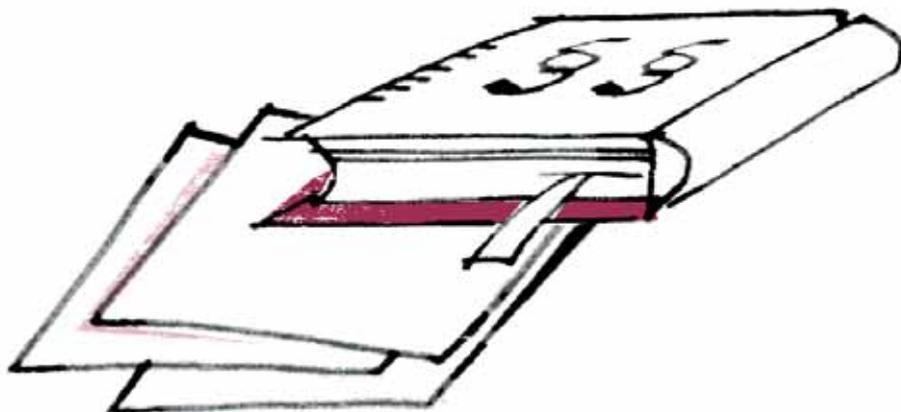


Schülerratgeber

Der Ratgeber zeigt Tipps und Wege auf, wie Klassensprecher/innen und Schulsprecher/innen im Rahmen ihrer im Schulgesetz festgelegten Mitwirkungsmöglichkeiten Schule mitgestalten können (auch als MC und CD unter Tel.: 4 28 63 - 28 97 erhältlich).

Zum Nachschlagen

Gliederung des Amtes für Bildung	66
Gliederung der Behörde für Bildung und Sport	68
Richtlinie für die Mitarbeit von Eltern in der Grundschule	69
Richtlinie für Klassenarbeiten und andere schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen (Klassen 3 bis 10)	71
Richtlinie für Schulfahrten	74
Verordnung über Organisationsfrequenzen an allgemein bildenden Schulen	77
Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht	78
Richtlinie zur Förderung des Schulbesuchs im Ausland	80
Lernmittelverordnung	82
Checkliste zur Vorbereitung von Elternabenden	84
Checkliste zur Vorbereitung von Elternversammlungen	85
»Schulrecht Hamburg« – Inhaltsverzeichnis (Auszug)	86
Hamburgisches Schulgesetz (Auszüge)	88
Schlagwortverzeichnis zum Hamburgischen Schulgesetz	96
Ferientermine 2005/06 bis 2008/09	97



Hamburger Straße 31, 35 und 37, · 22083 Hamburg

Telefon-Zentrale: (040) 4 28 63-0; Telefax: Poststelle der Behörde für Bildung und Sport: (040) 4 28 63-34 96

Das Amt für Bildung der
Behörde für Bildung und
Sport gliedert sich in fünf
Abteilungen:

Die Abteilung

»Grundsatzangelegenheiten

der Schulgestaltung«

mit dem Kürzel B 2,

die Abteilung

»Schulaufsicht und

Schulberatung«

mit dem Kürzel B 3,

die Abteilung

»Berufliche Bildung und

Weiterbildung«

mit dem Kürzel B 4

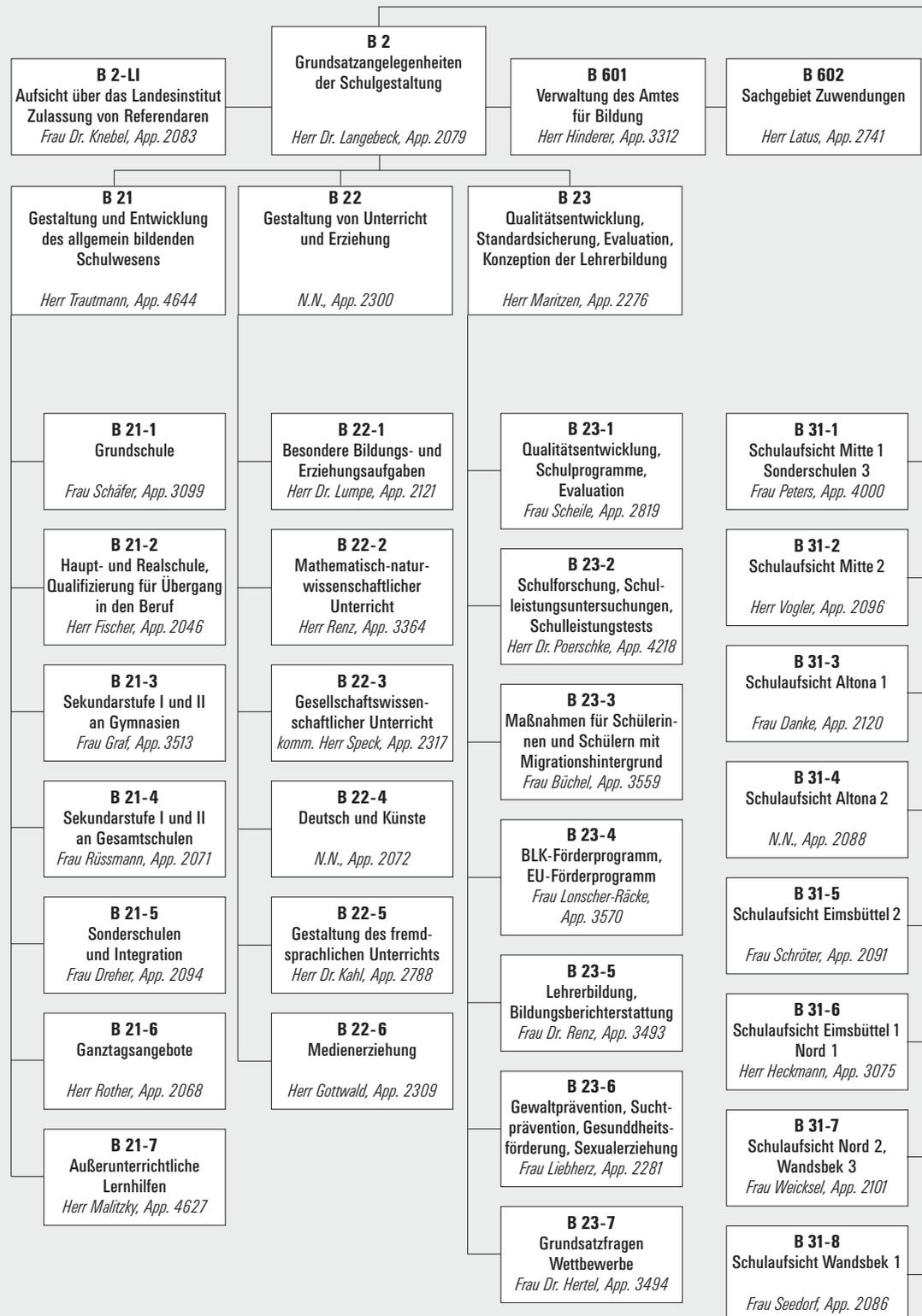
und die Abteilung

»Landeszentrale für

politische Bildung«

mit dem Kürzel B 5.

Das Organigramm
vermittelt eine Übersicht
über die Struktur des
Amtes für Bildung.



B
Amt für Bildung

Herr Dr. Dittmar, App. 2393

SchullInformationsZentrum
SIZ

Herr Nowotny, App. 2132

B 3
Schulaufsicht
und Schulberatung

Herr Rosenboom, App. 2302

B 4
Berufliche Bildung
und Weiterbildung

Herr Schröder-Kamprad, App. 2124

B 5
Landeszentrale
für politische Bildung

Frau Dr. Bamberger-Stemmann,
App. 4 28 54-2146

B 31
Schulaufsicht und Schulberatung
der Vorschulklassen, Grundschulen,
Haupt-, Realschulen (GHR)
und der Sonderschulen
Herr Hurling, App. 2098

B 31-9
Schulaufsicht Wandsbek 2
Herr Behrend, App. 2087

B 31-10
Schulaufsicht Bergedorf
Herr Ewald, App. 2313

B 31-11
Schulaufsicht Harburg 1
Herr Andresen, App. 2095

B 31-12
Schulaufsicht Harburg 2
Frau Goebel-Haertl, App. 2105

B 31-13
Schulaufsicht
Sonderschulen 1,
Aufsicht REBUS,
JMS
Herr Pape, App. 2245

B 31-14
Schulaufsicht
Sonderschulen 2
Herr Scharmacher, App. 2106

B 31-15
Personalversorgung GHR
und Sonderschulen
Herr Wagner, App. 2666

B 32
Schulaufsicht und Schulberatung
der Gymnasien, des Studienkollegs
und des Hansa-Kollegs
Herr Hofmeister, App. 2249

B 32-1
Schulaufsicht Mitte/
Harburg; Haushalts-
angelegenheiten und
Sondermittel
Herr Rieckmann, App. 2258

B 32-2
Schulaufsicht Altona;
Koordination in Grundsatz-
fragen der Beobachtungs-
stufe mit B 2
Herr Trauernicht, App. 3416

B 32-3
Schulaufsicht Eimsbüttel
und Abendgymnasium,
Koordination in Grundsatz-
fragen der Sekundarstufe I
mit B 2
Frau Schäfer, App. 2247

B 32-4
Schulaufsicht Nord und
Wichern-Schule, Koordina-
tion in Grundsatzfragen der
Sekundarstufe II mit B 2
Frau Flechsig, App. 2325

B 32-5
Schulaufsicht Wandsbek 1,
Hansa-Kolleg, St. Ansgar-
Schule und staatl. genehmig-
te Privatschulen;
Fremdenprüfungen zur
Erlangung der Allgemeinen
Hochschulreife
Herr Neumann, App. 3591

B 32-6
Schulaufsicht Bergedorf
und Wandsbek 2
Herr Dr. Just, App. 2246

B 32-7
Auslandsschuldienst,
KMK-Angelegenheiten
Herr Depenbusch, App. 3766

B 32-8
Personalversorgung
Gymnasien
Frau Ledderbogen, App. 2259

B 33
Schulaufsicht und Schulberatung
der Gesamtschulen
N.N., App. 2244

B 33-1
Schulaufsicht Harburg/Nord
Rudolf-Steiner-Schule und
private Gesamtschule
Herr Lenarz, App. 2056

B 33-2
Schulaufsicht Mitte/
Bergedorf
N.N., App. 2128

B 33-3
Schulaufsicht Altona/
Eimsbüttel
Frau Meyer, App. 3420

B 33-4
Schulaufsicht Wandsbek/
Nord
Frau Buchsteiner, App. 4687

B 33-5
Personalversorgung
Frau Runge, App. 2100

B 41
Außerschulische Berufsbildung
N.N., App. 3340

B 42
Berufliche Schulen
komm. Herr Schopf, App. 2090

B 42-1
Personalreferat
Herr Helfberend, App. 2127

B 42-2
Grundsatz-, Struktur- und
Haushaltsfragen
Beruflicher Schulen
Herr Schopf, App. 2090

B 42-3
Übergreifende Lernplanung
und Berufsvorbereitungs-
angelegenheiten
Herr Radder, App. 3495

B 42-4
Bildungsgangentwicklung
und Schulaufsicht in den
Bereichen Elektro-, Metall-
und Informationstechnik,
Gestaltung
Herr Köhler, App. 2224

B 42-5
Bildungsgangentwicklung
und Schulaufsicht in den
Bereichen Kaufmännische
Querschnittsberufe,
Groß- und Außenhandel
N.N., App. 2075

B 42-6
Bildungsgangentwicklung
und Schulaufsicht in den
Bereichen Produktion,
technische Dienstleistun-
gen, Umwelt
Herr Burghard, App. 2076

B 51
Politische Bildung
Frau Dr. Bake,
App. 4 28 54-2145

B 52
Bildungsurlaub
Frau Waltereit, App. 4 28 54-2151

JIZ
Jugendinformation/
Jugendmedienschutz
Frau Wiegmann,
App. 4 28 54-42 77

B 43
Allgemeine und
berufliche Weiterbildung
Herr Adam, App. 3331

B 42-7
Bildungsgangentwicklung
und Schulaufsicht in den
Bereichen Finanzdienst-
leistungen, Verkehrsdienst-
leistungen, Sozialpädagogik
Frau Eickenscheidt,
App. 3577

B 42-8
Bildungsgangentwicklung
und Schulaufsicht in den
Bereichen Ernährung,
Einzelhandel, Gesundheit
Herr Kästner, App. 2126

B 42-9
Fremdsprache in der
Beruflichen Bildung
Herr Thönicke, App. 3526

B 42-10
Verwaltungssachgebiet

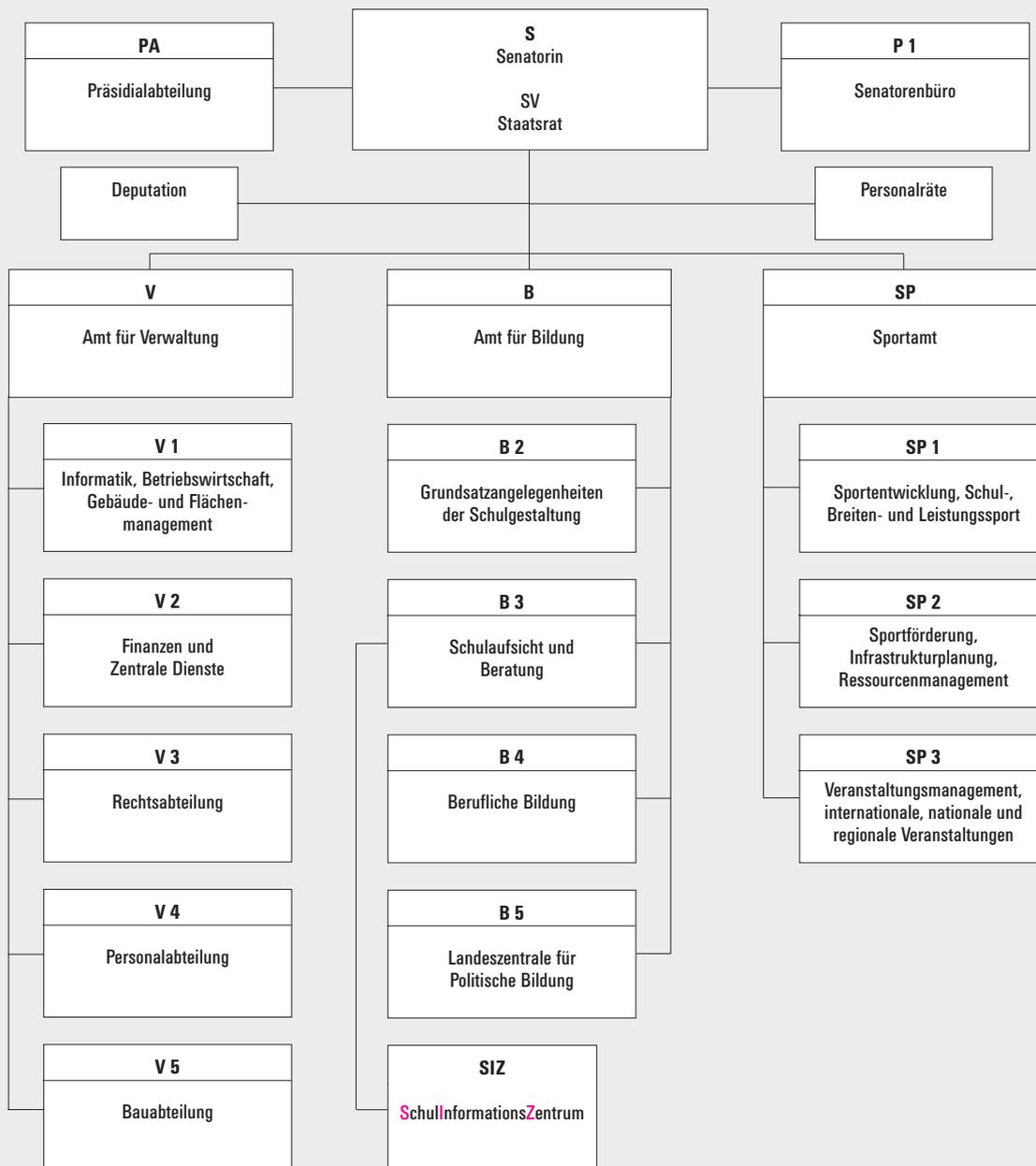
Gliederung der Behörde für Bildung und Sport · BBS

Stand: Januar 2006

Hamburger Straße 31, 35 und 37 · 22083 Hamburg

Telefon-Zentrale: (040) 4 28 63-0;

Telefax: Poststelle der Behörde für Bildung und Sport: (040) 4 28 63-34 96



Wichtige Richtlinien und Verordnungen

Richtlinie für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule

vom 6.12.1978 (»Schulrecht Hamburg« 2.2.2)

1 | Bedeutung der Zusammenarbeit von Eltern und Schule

Neben den Pädagogen haben vornehmlich die Eltern entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung, das Arbeits- und Sozialverhalten und auch die schulischen Leistungen vor allem jüngerer Schüler. Deshalb kommt der Verständigung und der Zusammenarbeit von Eltern und Pädagogen in der Erziehung und im Unterricht gerade des Grundschulkindes besondere Bedeutung zu.

2 | Fortführung bewährter Zusammenarbeitsformen

Um die Verständigung zwischen Elternhaus und Schule zu sichern und zu stärken, sollen in der Grundschule die bewährten Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern weiterhin gepflegt werden. Dazu gehören neben der durch das [Hamburgische Schulgesetz] geregelten Mitwirkung:

Einzelgespräche nach Verabredung – regelmäßige Sprechstunden – Telefongespräche – Hausbesuche (sofern erwünscht) – Elternabende mit allen Eltern – Elternabende mit Elterngruppen, themengebunden nach Wunsch der Eltern – Hospitationen der Eltern im Unterricht (als besondere Veranstaltung, als regelmäßige »offene Schultür« oder geregelt durch Wochenstundenplan) – Spielnachmittage mit Eltern und Kindern – Beteiligung der Eltern an Lehrspaziergängen, Wanderungen und Klassenfahrten – Mitwirkung bei Schülerfesten, Aufführungen und Ausstellungen – Elternfeste – Film- und Vortragsabende mit Diskussion – Angebot von Kursen nach speziellen Interessen der Eltern.

3 | Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule

Die Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule (auf der Grundlage von [§ 32 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes]) ist eine weitere, besonders intensive Form der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule. Die Mitarbeit besteht vor allem darin, dass Eltern unter der Leitung des Pädagogen im Rahmen seiner Planung Teilgruppen der Klasse oder einzelne Schüler beaufsichtigen und anleiten. Bei den Teilgruppen kann es sich handeln um

- Interessengruppen,
- Gruppen in den Übungsphasen des Unterrichts einzelner Lernbereiche,
- Gruppen im Rahmen lernbereichsübergreifender Projekte und
- Fördergruppen.

Die Mitarbeit kann auch darin bestehen, dass Eltern den Pädagogen bei seiner Unterrichtstätigkeit in der Klasse durch organisatorische und technische Hilfen sowie in der Beratung einzelner Kinder unterstützen.

Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule kann besonders geeignet sein, die Verständigung zwischen Elternhaus und Schule zum Nutzen der Kinder zu stärken:

Den **Eltern** gibt diese Mitarbeit Gelegenheit, die Bedürfnisse der Kinder dieses Alters, die Aufgaben und Erziehungsstile der Schule und die Probleme der Schulklasse ihres Kindes besser verstehen zu lernen.

Den **Pädagogen** gibt sie Gelegenheit, die Eltern und ihre Erziehungseinstellungen besser kennen zu lernen, den Eltern die Erziehungsstile der Schule deutlich zu machen und zu erfahren, wie sich ihre eigenen pädagogischen Bemühungen den Eltern darstellen.

Die **Kinder** erleben, wie Eltern und Pädagogen zusammenarbeiten; sie gewöhnen sich daran, dass neben ihrem Pädagogen auch andere Erwachsene in der Schule mit ihnen spielen und arbeiten; im Rahmen der von Eltern angeleiteten Gruppenarbeit erfahren sie verstärkte Zuwendung und erhalten mehr Übungsmöglichkeiten.

Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule ist eine besonders gute Grundlage für gemeinsame Überlegungen von **Eltern und Pädagogen** in allen Fragen der bestmöglichen Erziehung der Kinder.

Von den Schulen wird erwartet, dass sie von Mitarbeitern angeboten aufgeschlossen Gebrauch machen. Es ist wünschenswert, dass sich möglichst viele Eltern im Laufe des Schuljahres an der Mitarbeit beteiligen.

4 | Voraussetzungen und Grenzen der Mitarbeit

Die Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule findet unter den Voraussetzungen und in den Grenzen der folgenden Bestimmungen statt:

- 4.1. Mütter und/oder Väter sind zur Mitarbeit bereit.
- 4.2. Der jeweilige Pädagoge erklärt sich bereit.
- 4.3. Das Vorhaben wird auf einem Klassenelternabend ausführlich erläutert und erörtert. Die Einladung zu diesem Elternabend muss allen Eltern spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass Eltern, die zum Klassenelternabend nicht erscheinen können und die Mitarbeit von Eltern im Un-

terricht ablehnen, dies dem Klassenlehrer spätestens bis zum angesetzten Elternabend schriftlich mitteilen müssen. Das Vorhaben kann durchgeführt werden, wenn alle an dem Klassenelternabend anwesenden Eltern zustimmen und kein schriftlicher Widerspruch vorliegt. Soweit die Mitarbeit von Eltern sich nicht auf alle Kinder der Klasse, sondern nur auf einen Teil der Klasse (z.B. Fördergruppen) bezieht, ist die Zustimmung von Eltern, deren Kind nicht zu diesem Teil der Klasse gehört, entbehrlich.

4.4. Der Elternrat und die Lehrerkonferenz stimmen der Elternmitarbeit an der betreffenden Schule zu.

4.5. Die Entscheidung über die Formen der Elternmitarbeit, über die Zulassung von Eltern zur Mitarbeit und den Widerruf der Zulassung trifft die Klassenkonferenz. Die Namen der mitarbeitenden Eltern sind in eine Liste aufzunehmen, die vom Schulleiter verwahrt wird.

4.6. Der Schulleiter unterrichtet den zuständigen Schulaufsichtsbeamten über die Zustimmung von Elternrat und Lehrerkonferenz zur Elternmitarbeit an der Schule und über die Aufnahme der Elternmitarbeit in den jeweiligen Klassen.

4.7. Vor ihrer Mitarbeit im Unterricht müssen die beteiligten Eltern durch Gespräche mit den Pädagogen und durch Hospitationen die Klasse und die Erziehungssituation kennen gelernt haben.

4.8. Für die jeweilige Arbeit in der Klasse bleiben die Pädagogen verantwortlich.

4.9. Die Bewertung der Schülerleistungen bleibt Aufgabe der Pädagogen.

4.10. Die Elternmitarbeit ist zu beenden, wenn eine ihrer Voraussetzungen entfällt.

5 | Rechtsbeziehungen zwischen mitarbeitenden Eltern und Schule

5.1. *Kein Beschäftigungsverhältnis*

Mit der Zulassung zur Mitarbeit im Unterricht der Grundschule wird kein Beschäftigungsverhältnis begründet. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

5.2. *Keine Vergütung*

Die mitarbeitenden Eltern haben keinen Anspruch auf Vergütung.

5.3. *Ärztliche Untersuchung entfällt*

5.4. *Verschwiegenheit*

Die mitarbeitenden Eltern sind verpflichtet, über die ihnen durch die Mitarbeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie einzelne Schüler, deren Erziehungsberechtigte oder die Pädagogen betreffen.

5.5. *Unfallschutz*

Die mitarbeitenden Eltern genießen bei ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz im Rahmen der Reichsversicherungsordnung.

5.6. *Haftung*

Für die Schadenshaftung finden die für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

5.7. *Einverständniserklärung*

Mitarbeitende Eltern erklären schriftlich, dass sie mit den Regelungen dieser Richtlinien einverstanden sind. Die Einverständniserklärungen sind vom Schulleiter zu verwahren.

6 | Geltung für andere Schulformen

Diese Richtlinien gelten auch für die der Grundschule entsprechenden Klassen und Jahrgangsstufen anderer Schulformen.

7 | In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien gelten vom 1.2.1979 an. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien über Versuche mit der Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule vom 21. 4.1976 (MBISchul 1976, S. 35) aufgehoben.

Richtlinie für Klassenarbeiten und andere schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen (Klassen 3 bis 10)

Vom 4. Juli 1979, in der Fassung vom 9. September 2003 (»Schulrecht Hamburg« 2.1.2)

1 | Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Grundschule ab Klasse 3, die Beobachtungsstufen, die Hauptschule, die Realschule, die integrierte und die kooperative Gesamtschule und das Gymnasium bis zur Klasse 10.

2 | Grundsätze für Lernerfolgskontrollen

Ein nachhaltiges Fördern von Schülerinnen und Schülern im Unterricht ist ohne regelmäßiges Feststellen und Einschätzen ihrer Lernfortschritte nicht möglich. Lernerfolgskontrollen, zu denen Klassenarbeiten und andere Formen schriftlicher Überprüfung gehören, können am wirksamsten weiterhelfen, wenn den Schülerinnen und Schülern zuvor

→ die Unterrichtsziele auf der Grundlage der Rahmenpläne verdeutlicht und die Wege gezeigt wurden, auf denen sie zu erreichen sind,

→ ausreichend Gelegenheit gegeben war zum Üben und Wiederholen.

Durch Lernerfolgskontrollen sollen die Schülerinnen und Schüler

- Hinweise bekommen zum Stand ihrer Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die Lerngruppe sowie in Bezug auf die geforderten Leistungsstandards,
- Hilfen erhalten, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vervollkommen,
- auf ihre positiven Entwicklungen und Entwicklungstendenzen aufmerksam gemacht und dadurch in ihrer Leistungsfähigkeit und in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt werden.

Die regelmäßige Überprüfung des Leistungsstandes darf nicht dazu führen, dass

- während des vorangehenden Unterrichts die Sacher-schließung dadurch eingeengt oder verkürzt wird, dass sich das Augenmerk allzu sehr auf das Abfragbare und das Normierbare richtet, um Lernerfolge später leichter nachprüfen zu können,
- aufgrund der in Prüfungssituationen erforderlichen Einzelleistung der Schülerin bzw. des Schülers das Prinzip des gemeinsamen Lernens mit wechselseitiger Hilfe vernachlässigt und in unangemessener Weise Konkurrenzdenken unter den Schülerinnen und Schülern erzeugt wird.

3 | Anzahl

In den Klassen 3 bis 10 sind Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen wie folgt festgelegt:

Klasse Halbjahr	3		4		5		6		7		8		9		10	
	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
Deutsch schriftl. Darst.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Rechtschr./ Grammatik	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1		
Mathematik	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
1. Fremdsprache					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
2. Fremdsprache (sofern vorgesehen)							nur Gy 8 2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. Fremdsprache										nur Gy 8 2	2	2	2	2	2	2

Die geforderte Zahl von Klassenarbeiten kann im Rahmen der von der Klassenkonferenz beschlossenen Grundsätze um eine Klassenarbeit je Schuljahr und Fach überschritten werden. Rechtschreivarbeiten umfassen z.B. die redaktionelle Überprüfung von Fehlertexten, Zuordnungen zu Rechtschreibphänomenen, Begründungen in Bezug auf Rechtschreibregelungen, Wörterbuch(such)aufgaben und Diktate. Grammatikarbeiten

sind integrativ angelegt und umfassen die Überprüfung von situativem Sprachgebrauch oder von grammatischen Strukturen in Sprachverwendungszusammenhängen. Rechtschreib- und Grammatikarbeiten können auch Teilaufgaben einer Klassenarbeit sein (vgl. Bausteine in Vergleichsarbeiten). Die Arbeiten dieses Typs gehen mit der Hälfte des Gewichts einer Klassenarbeit im Bereich »schriftliche Darstellung« in die Zeugnisnote ein.

4 | Aufgaben

Klassenarbeiten als eine Form der schriftlichen Arbeiten helfen der Lehrerin bzw. dem Lehrer festzustellen, in welchem Umfang die in der Jahrgangsstufe vorgesehenen Anforderungen erreicht worden sind, und zu ermitteln, wie die weitere Unterrichtsarbeit gestaltet werden muss.

Klassenarbeiten ermöglichen den Schülerinnen bzw. den Schülern, ihren Leistungsstand in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Sie helfen ihnen zu erkennen, wie sehr sie den Anforderungen des Unterrichts gewachsen sind und wie sie weiterarbeiten sollen.

Klassenarbeiten geben den Erziehungsberechtigten Gelegenheit, Einblicke in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu gewinnen und den Leistungsstand ihres Kindes und seine schulischen Entwicklungsmöglichkeiten einzuschätzen.

Klassenarbeiten tragen dazu bei, die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers im Hinblick auf die für die Zeugnisnote zu treffende pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung zu beurteilen.

Klassenarbeiten sind schriftliche Lernerfolgskontrollen, denen sich alle Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe bzw. in der integrierten Gesamtschule des Fachleistungskurses gleichzeitig, unter Aufsicht und unter vorher festgelegten Bedingungen unterziehen müssen. Das Ergebnis wird benotet, hat Bedeutung für die Zeugnisnoten und dokumentarischen Charakter.

Bei Klassenarbeiten werden die Leistungen der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers gefordert. Werden sie in Gemeinschaftsarbeit (z.B. Gruppenarbeit) durchgeführt, so gelten sie als Klassenarbeiten nur, sofern eine Benotung des persönlichen Leistungsanteils möglich ist.

Klassenarbeiten sollen aus der laufenden Unterrichtsarbeit hervorgehen. Sie überprüfen den Lernstand sowie Kompetenzen, die entsprechend den Rahmen-

planvorgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt erwartet werden können und dürfen sich nicht darauf beschränken abzufragen, inwieweit umfangreiche Gebiete stofflich beherrscht werden.

Die Anforderungen sind in der Regel für alle Schülerinnen und Schüler der Unterrichtsgruppe gleich; es ist zulässig, hinsichtlich der Aufgabenstellung (z.B. kann im Fach Deutsch zwischen verschiedenen Themen gewählt werden.) zu differenzieren.

Am Ende des zweiten Halbjahres der Klasse 3, am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 6 sowie am Ende des zweiten Halbjahres der Klasse 8 ist je eine der in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache vorgesehenen Klassenarbeiten eine Vergleichsarbeit. Aufgaben für Vergleichsarbeiten werden von Fachlehrkräften in Absprache mit der Schulaufsicht entwickelt und schulübergreifend geschrieben und bewertet.

Vergleichsarbeiten gehen wie die anderen Klassenarbeiten in die Gesamtbeurteilung der von der Schülerin oder dem Schüler in dem jeweiligen Fach erbrachten Leistungen ein. Sie zählen jeweils als eine der vorgesehenen Klassenarbeiten.

5 | Durchführung

Die Klassenarbeiten werden vorbereitet. Die Vorbereitung umfasst neben der Bearbeitung der inhaltlichen Schwerpunkte und der erforderlichen Übungsphasen im Unterricht auch Absprachen über inhaltliche und methodische Anforderungen sowie Grundsätze der Bewertung. Die Aufgabenstellung muss sich aber nicht auf die Unterrichtsgegenstände beschränken, die unmittelbar davor bearbeitet wurden.

Die Aufgaben sind so zu bemessen, dass die Schülerinnen und Schüler sie in Ruhe bewältigen können, ohne in Zeitdruck zu geraten. Dabei ist zu bedenken, dass die Schülerin bzw. der Schüler selbstständig eine Reihe von Denkschritten vollziehen, sie u.U. korrigieren und die Ergebnisse angemessen formulieren soll, ohne dass ihr bzw. ihm, wie im Unterrichtsgespräch, Anregungen und Verbesserungen durch Mitschülerinnen bzw. Mitschüler und Lehrerinnen bzw. Lehrer weiterhelfen.

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Klassenarbeiten im Rahmen der folgenden Vorgaben:

- Klassenarbeiten dauern in den Klassen 3 und 4 höchstens eine Unterrichtsstunde, in der Beobachtungsstufe und der Sekundarstufe I in der Regel eine bis zwei Unterrichtsstunden, können aber im Einzelfall auch weniger als eine Stunde dauern. In Abschlussklassen können sie bis zu vier Unterrichtsstunden umfassen.
- An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden.

Schülerinnen und Schüler, die einer Klassenarbeit aus wichtigem Grund fernbleiben, müssen in der Regel

nachträglich eine schriftliche Arbeit anfertigen. Anstelle einer versäumten Klassenarbeit kann eine gleichwertige Ausarbeitung zu dem Unterrichtsthema (z.B. ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, eine mündliche Überprüfung des Lernstandes oder eine Präsentation) zugelassen werden; die Entscheidung trifft die Fachlehrkraft in Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer nach pädagogischen Gesichtspunkten. Wird die Arbeit ohne wichtigen Grund versäumt, wird sie als ungenügende Leistung bewertet.

Klassenarbeiten sind in gesonderten Heften anzufertigen oder in Ordner aufzunehmen. Die Lehrerin bzw. der Lehrer sorgt dafür, dass bis zum Schluss des folgenden Schuljahres Einsicht genommen werden kann.

6 | Korrektur und Beurteilung

Die Klassenarbeit ist so zu korrigieren und zu beurteilen, dass der Schülerin bzw. dem Schüler durch die Korrektur geholfen wird und sie bzw. er aus der Beurteilung Hinweise für ihre bzw. seine weitere Arbeit gewinnt. Bei der Korrektur werden nicht nur die Fehler ange-merkt, sondern auch gute Lösungen hervorgehoben. Jede Arbeit ist mit einer der vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Zwischennoten sind nicht zulässig; die Tendenz (plus oder minus) kann angegeben werden.

Die Klassenarbeiten werden zeitnah zurückgegeben, d.h. in der Regel innerhalb von sechs Unterrichtstagen.

Die Schulleitung soll sich einen Überblick über die schriftlichen Leistungen der einzelnen Klassen verschaffen.

Hat mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so teilt dies die Fachlehrkraft der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und der Schulleitung mit. Wenn die Fachlehrkraft nicht von sich aus beschließt, diese Arbeit nicht zu werten, entscheidet die Schulleitung nach Beratung mit der Fachlehrkraft und der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und gegebenenfalls unter Heranziehung einer weiteren Fachlehrkraft, ob die Klassenarbeit für ungültig zu erklären ist oder nicht.

Von besonderer Bedeutung für die Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler sind sorgfältig durchgeführte Nachbereitungen. Für Klassenarbeiten sind Be-richtigungen anzufertigen, die die Lehrkraft korrigiert.

7 | Andere schriftliche Arbeiten

Üben und Wiederholen, Sichern und Überprüfen von Lernfortschritten gehören zu den ständigen Aufgaben, die in allen Fächern u.a. mit Hilfe häufiger schriftlicher Arbeiten wahrzunehmen sind. Nicht alle schriftlichen Arbeiten im Unterricht dienen der Leistungsmessung. Klassenarbeiten im Sinne dieser Richtlinien sind in den Klassen 3 bis 10 nur in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen festgelegt.

- In den übrigen Fächern müssen für das Finden der

Zeugnisnote ebenfalls schriftliche Leistungen vorliegen, die aber nicht als Klassenarbeiten, sondern in Form anderer schriftlicher Arbeiten angefertigt werden; sie können beispielsweise als Überprüfung von Kenntnissen, Anfertigen von Übersichtsskizzen, Beschreibungen, Interpretationen, Inhaltsangaben, Protokollskizzen oder schriftlich ausgearbeiteten Referaten durchgeführt werden.

Zu den anderen schriftlichen Arbeiten gehören die koordinierten Arbeiten und Vergleichsarbeiten in weiteren Fächern in den integrierten Gesamtschulen.

Auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sollen über die festgelegten Klassenarbeiten hinaus andere schriftliche Arbeiten angefertigt werden.

Im Unterschied zu Klassenarbeiten ist für andere schriftliche Arbeiten

- ihre Zahl und ihre Form nicht festgelegt;
- nicht in jedem Fall notwendig, dass sie von allen Schülerinnen und Schülern gleichzeitig unter Aufsicht, unter gleichen Bedingungen und im Unterricht erbracht werden;
- in der Regel nicht eine ganze Unterrichtsstunde vorzusehen.

Beispiele für das Fach Deutsch: Lesetagebuch, Protokoll, Buchempfehlung, Inhaltsangabe von längeren literarischen Werken (auch kapitel- oder aktweise), Mindmaps, Cluster mit Erläuterungen, kreative Texte (z.B. Weitererzählung, Kurzroman, Filmszene, Gedichtanthologie erstellen).

Beispiele für die Fremdsprachen: Tests zu genau definierten Kompetenzen (vgl. Aufgaben zu Vergleichsarbeiten), Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik entwerfen, kreative Aufgaben nach Muster/Raster entwerfen oder Weitererzählen einer Geschichte, Kurzreferat, Buchpräsentation, Zeitungsseite erstellen, Lesetagebuch.

Beispiele für das Fach Mathematik: Erarbeitung, Dokumentation und Präsentation eines (begrenzten, auch im Unterricht noch nicht behandelten) mathematischen Sachverhaltes oder einer komplexeren mathematischen Aufgabenstellung, die Erstellung und Präsentation eines Lerntagebuches.

Auch für diese schriftlichen Arbeiten gelten die in den vorangehenden Abschnitten aufgeführten Aussagen, insbesondere die in den Abschnitten 2 und 4 genannten Grundsätze und Aufgaben, sinngemäß.

Auch über die anderen schriftliche Arbeiten sind von der Lehrkraft Nachweise zu führen. Sie sind zu benoten und/oder mit einem Text zu bewerten. Die Lehrkraft sorgt dafür, dass bis zum Schluss des folgenden Schuljahres Einsicht genommen werden kann. Im Fach Sport sind keine schriftlichen Arbeiten anzufertigen; im Fach Musik kann bis Klasse 6 in der Regel ganz auf sie verzichtet werden; in Fächern wie Technik und Bildende Kunst empfiehlt es sich, anstelle von schriftlichen Arbei-

ten praktische Arbeiten durchzuführen. Die Lehrkraft einer Klassenstufe bzw. die Fachkonferenzen stimmen sich über die Zahl und die Art der Arbeiten ab.

Andere schriftliche Arbeiten sollen nicht an Tagen stattfinden, an denen eine Klassenarbeit geschrieben wird. Klassenarbeiten und andere schriftliche Arbeiten zusammen sollen in den Klassen 3 bis 10 die Zahl von drei Arbeiten in der Woche nicht überschreiten; in diese Zahl sind nicht eingeschlossen

- benotete bzw. bewertete praktische Arbeiten in Fächern wie Technik oder Bildende Kunst,
- benotete bzw. bewertete schriftliche Arbeiten, die von einzelnen Schülerinnen und Schülern oder kleinen Schülergruppen angefertigt werden,
- alle anderen schriftlichen Arbeiten, die vor allem dem Üben und Wiederholen, dem Sichern und Überprüfen von Lernfortschritten dienen und nicht mit einer Note versehen werden.

8 | Bedeutung für die Zeugnisnote

Die Noten der Zeugnisse werden auf Grund der von den Schülerinnen und Schülern erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Lernziele und Inhalte sowie der Leistungsentwicklung im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung festgesetzt (vgl. APO-AS § 3).

9 | In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie gilt vom 1. Oktober 2003 an. Die Richtlinie für Klassenarbeiten vom 4. Juli 1979, in der Fassung vom 8. April 1998, wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Punkt 4 (5. Absatz) der Richtlinie für Klassenarbeiten vom 4. Juli 1979 bleibt bis zum Beginn des Schuljahres 2004/05 in Kraft.



Richtlinie für Schulfahrten

Vom 1.6.2005

(»Schulrecht Hamburg« 1.7.1, 1.7.2)

1 | Allgemeines

1.1 Ziele

Schulfahrten tragen wesentlich zur Entwicklung des Schullebens bei. Jede Schule integriert in eigener Verantwortung Ziele und Inhalte der Schulfahrten in ihre Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Wegen der erzieherischen und unterrichtlichen Möglichkeiten sind Aufenthalte in Hamburger Schullandheimen, in Freiluftschulen und in für diesen Zweck gleichermaßen geeigneten Jugendherbergen von besonderer Bedeutung.

1.2 Begriffsbestimmung

Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden:

- Klassen- und Studienfahrten,
- Wandertage,
- Exkursionen,
- Projektfahrten,
- Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe,
- Internationale Schülerbegegnungen, Schulpartnerschaften und Schüleraustausche.

1.3 Teilnahme

Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet, soweit sie nicht nach § 28 Absatz 3 HmbSG aus wichtigem Grund von der Teilnahme befreit sind. Ist dies der Fall, so besuchen sie grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses ihrer Schule. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2 | Zeitlicher Rahmen

2.1 Die Dauer der Schulfahrt, die Länge des Reiseweges und die Gesamtkosten müssen zu dem pädagogischen Zweck, dem Alter und der Reife der Schülerinnen und Schüler in einem angemessenen Verhältnis stehen. Jede Schülerin und jeder Schüler sollte in der Grundschule einmal, in der Sekundarstufe I zweimal und in der Sekundarstufe II einmal an einer Klassen- oder Studienfahrt teilnehmen. Schulfahrten sind so zu planen, dass im Regelfall auch unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Aufsicht alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können. Die Schulkonferenz jeder Schule ist berechtigt, nach § 53 Absatz 3 Nr. 4 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) schulinterne Grundsätze für Schulfahrten als schulische Veranstaltungen zu beschließen.

2.2 Die Zeitplanung für die Schulfahrten einer oder mehrerer Klassen einer Schule muss berücksichtigen, dass Unterrichtsausfälle an anderer Stelle so gering wie möglich gehalten werden. Der durch Schulfahrten ausfallende Unterricht ist zu vertreten.

2.3 Die schulinterne Planung von Klassen- und Studienfahrten muss das der Schule hierfür zur Verfügung stehende finanzielle und personelle Budget und die unter Ziffer 2.1 genannten Empfehlungen zur Anzahl von Klassen- und Studienfahrten je Schulstufe berücksichtigen.

3 | Leitung

3.1 Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Dabei kooperieren die Lehrkräfte – im Regelfall die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, die Kursleiterin oder der Kursleiter bzw. die Tutorin oder der Tutor – eng mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern, die je nach thematischem Schwerpunkt Planungsteile übernehmen.

3.2 Ist eine Lehrkraft durch Krankheit oder durch andere zwingende Gründe gehindert, die Vorbereitung und Leitung einer Schulfahrt zu übernehmen, so verständigt sie unverzüglich die Schulleitung. Diese sorgt für eine angemessene Vertretung

3.3 Bei der Teilnahme an genehmigten Schulfahrten durch Bedienstete der Behörde für Bildung und Sport handelt es sich um Dienstreisen oder Dienstgänge im Sinne des § 2 Hamburgischen Reisekostengesetzes. Das Nähere über die Reisekostenvergütung wird durch die »Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Erstattung von Aufwendungen für Schulfahrten« geregelt.

3.4 Schulfahrten sind von geeigneten Betreuungspersonen zu begleiten.

4 | Aufsicht

Die Lehrerinnen und Lehrer sind während der gesamten Schulfahrt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht verpflichtet. Diese muss aktiv, präventiv und kontinuierlich erfolgen. Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen.

5 | Vorbereitung

5.1 Bei minderjährigen Schülerinnen bzw. Schülern informiert die Lehrkraft frühzeitig die Erziehungsberechtigten über die Schulfahrt und holt rechtzeitig das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Zahlung der durch einen Kostenplan ausgewiesenen – voraussichtlichen – Kosten ein (Zahlungsversprechen). Das Zahlungsversprechen der Erziehungsberechtigten soll auch die Kosten einer notwendigen vorzeitigen Heimkehr der Schülerin oder des Schülers einschließen.

5.2 Auch volljährige Schülerinnen und Schüler, die von ihren Eltern noch Unterhaltsleistungen erhalten, müssen ein schriftliches Zahlungsverprechen der Eltern vorlegen. Volljährige Schülerinnen und Schüler, die von ihren Eltern keine Unterhaltsleistungen erhalten, geben ein eigenes Zahlungsverprechen ab.

5.3 Sind Aktivitäten mit einem erhöhten Unfallrisiko wie z. B. Baden, Radfahren, Skilaufen, Bergwandern, Bootfahren geplant, muss dafür bei minderjährigen Schülerinnen bzw. Schülern ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Dieses soll grundsätzlich gleichzeitig mit dem Zahlungsverprechen nach Ziffer 5.1 eingeholt werden. Die »Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport« vom 01.01.2005 (SchulRHH 5.1.12) sind zu beachten.

5.4 Ist für die Teilnahme an der Schulfahrt eine Beurlaubung von der betrieblichen Berufsausbildung erforderlich, legen Berufsschülerinnen und Berufsschüler der verantwortlichen Lehrkraft frühzeitig das Einverständnis der Ausbildenden vor.

6 | Genehmigung

6.1 Jede Schulfahrt muss von der Schulleitung in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung in der Schule genehmigt sein; die Genehmigung der Schulfahrt umfasst auch die erforderliche Dienstreisegenehmigung für die begleitenden Lehrkräfte.

6.2 Der Antrag auf Genehmigung einer Schulfahrt ist der Schulleitung für Fahrten von vier Tagen und länger spätestens sechs Wochen und für kürzere Fahrten spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Antritt der Fahrt mit dem Programm und der Angabe des Kostenplans vorzulegen.

6.3 Nehmen ausländische Schülerinnen und Schüler an einer Schulfahrt teil, sind die in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen anhand des behördlichen Leitfadens *Klassenreisen mit ausländischen Schülerinnen und Schülern* rechtzeitig zu klären.

7 | Finanzierung, Abrechnung

7.1 Die Finanzierung ist sorgfältig vorzubereiten und zu dokumentieren. Schulfahrten sind den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern so rechtzeitig anzukündigen, dass sie sich darauf einstellen können. Das Zahlungsverprechen gemäß Ziffer 5.1 bzw. 5.2 ist rechtzeitig vor dem Abschluss vertraglicher Verpflichtungen einzuholen.

7.2 Die in der Anlage aufgeführten Höchstkostensätze für Schulfahrten sind zu beachten. Sie gelten für Klassen- und Studienfahrten sowie für Projektfahrten.

7.3 Damit keine Schülerin und kein Schüler aus finanziellen Gründen zurück bleiben muss, werden bei Schulfahrten im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel der zuständigen Behörde bedürftigen Schülerinnen und Schülern Zuschüsse gewährt.

8 | Vertragsschluss, Leistungsstörungen

8.1 Die für die Schulfahrt erforderlichen Verträge (z. B. mit der Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime, Jugendherbergen, Deutsche Bahn) schließt die Lehrkraft für die Reisegruppe ab, die auch die Kosten trägt. Endgültige Verpflichtungen (z. B. Vertragsunterschriften) geht die Lehrkraft erst ein, wenn die Schulfahrt genehmigt ist und die Einverständniserklärungen gemäß Abschnitt 5 vorliegen. Eine Vorauslagung nicht gezahlter Beiträge vor Antritt der Schulfahrt durch die Lehrkraft erfolgt auf eigenes Risiko.

8.2 Wird die Lehrkraft im Zusammenhang mit den eingegangenen Verpflichtungen finanziell in Anspruch genommen, so tritt für diese Zahlungsverpflichtungen die zuständige Behörde ein. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit hat die Lehrkraft den der zuständigen Behörde auf Grund der Haftung entstandenen Schaden nach den beamtenrechtlichen bzw. tariflichen Bestimmungen zu ersetzen.

8.3 Darüber hinaus tritt die zuständige Behörde für Forderungen von Dritten ein, wenn diese aus Anlass einer ganz oder teilweise nicht zustande gekommenen Schulfahrt geltend gemacht werden. Hat eine oder einer der Beteiligten durch schuldhaftes Verhalten den Ausfall der Schulfahrt verursacht, bleibt der Rückgriff vorbehalten.

9 | Ausschluss von Schulfahrten

9.1 Schülerinnen und Schüler können in der Sekundarstufe I und II von einer Schulfahrt durch eine Ordnungsmaßnahme zur Sicherung der Erziehungsarbeit gemäß § 49 Absatz 4 Nr. 2 HmbSG ausgeschlossen werden. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe können bei schwerwiegenden Erziehungskonflikten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 von einer Schulfahrt ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet nach § 49 Absatz 6 Satz 1 HmbSG die Klassenkonferenz. Zuvor sind die Erziehungsberechtigten nach § 49 Absatz 3 bzw. 5 HmbSG und in der Sekundarstufe I und II die Schülerin oder der Schüler nach § 49 Absatz 5 zu hören.

9.2 Können die für die Schulfahrt aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf Grund des gesundheitlichen Zustands einer Schülerin oder eines Schülers die Verantwortung für deren oder dessen Teilnahme nicht übernehmen, so entscheidet auf Antrag des Klassenlehrers und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten die Schulleitung über die Teil-

nahme. Nicht teilnehmende Schülerinnen und Schüler erhalten grundsätzlich während des Zeitraums der Schulfahrt Unterricht in einer anderen geeigneten Klasse. Gleiches gilt in Ausnahmefällen für Schülerinnen und Schüler, wenn die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf Grund bestimmter Verhaltensweisen dieser Schülerinnen oder Schüler für deren Sicherheit oder die Sicherheit der anderen Teilnehmer nicht eintreten können.

9.3 Schülerinnen und Schüler können nach einem gravierenden Fehlverhalten von der verantwortlichen Lehrkraft vorzeitig nach Hause geschickt werden. Bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten hiervon vorher zu unterrichten.

10 | Beförderung

10.1 Schulfahrten sind grundsätzlich nicht mit dem privaten PKW durchzuführen. Trampen ist verboten.

10.1.1 Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II kann die Benutzung des privaten PKW für Schulfahrten in begrenzten Ausnahmefällen nach Ziffer 5 genehmigt werden, wenn

- die jeweilige Fahrerin bzw. der jeweilige Fahrer bisher unfallfrei gefahren ist und eine ausreichende Fahrpraxis nachweisen kann,
- bei Beförderung minderjähriger Schülerinnen und Schüler das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt,
- die Zielsetzung der Reise ansonsten nicht angemessen und preislich vertretbar erreicht werden kann.

10.1.2 Eine Genehmigung kann darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen für Lehrkräfte und Begleiter erteilt werden, wenn

- eine Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Schulleitung, und der Fahrerin bzw. dem Fahrer abgeschlossen worden ist. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Freie und Hansestadt Hamburg keinen Aufwendungs- oder Schadenersatz für Sachschäden im Zusammenhang mit der Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit einem privaten PKW leistet; die Freie und Hansestadt Hamburg leistet ebenfalls keinen Schadenersatz an Dritte; bestehende besondere Regelungen für die Sonderschulen bleiben unberührt,
- bei Personenverschiedenheit von Halter und Fahrer das schriftliche Einverständnis des im Kraftfahrzeugschein genannten Halters bezüglich der Nutzung des PKW durch den Fahrer für die Schulfahrt vorliegt,
- in einer Liste von der Lehrkraft festgehalten wird, welche Schülerinnen und Schüler bei welchem Fahrer mitfahren und

- eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

10.2 Schulfahrten mit dem Fahrrad können ab Klassenstufe 4 durchgeführt werden, sofern der Unterricht über das Radfahren erfolgt ist und die Schülerinnen und Schüler ein sicheres Verhalten im Straßenverkehr zeigen. Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig informiert werden. Ihr schriftliches Einverständnis ist rechtzeitig einzuholen. Aus Gründen der Sicherheit sollte eine weitere Begleitperson an der Fahrt teilnehmen, damit Spitze und Schluss der Gruppe überschaut werden können. Die Fahrräder müssen sich in einwandfreiem Zustand nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) befinden. Bei Fahrradtouren müssen Schutzhelme getragen werden.

11 | Jugendschutz

Auf die Einhaltung der Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ ist zu achten (SchulRHH 6.1.1). Insbesondere ist der Genussmittelkonsum zu kontrollieren.

12 | Krankenversicherung

Vor Antritt der Fahrt lässt die Lehrkraft sich von der Schülerin bzw. dem Schüler angeben, welcher Krankenkasse oder Krankenversicherung sie oder er angehört. Bei Schulfahrten ins Ausland fordert die Lehrkraft die Erziehungsberechtigten auf zu überprüfen, ob ihre Krankenkasse oder Krankenversicherung aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen das Risiko einer Erkrankung oder eines Krankenhausaufenthalts im Aufenthaltsland, gegebenenfalls auch einer Rückbeförderung, umfasst. Ist dies nicht der Fall, muss die Lehrkraft von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung fordern, dass sie im Krankheitsfall die Kosten voll übernehmen.

13 | Unfallversicherung

13.1 Die Teilnahme an den von der Schulleitung genehmigten Schulfahrten gehört kraft Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu den gegen Arbeitsunfall versicherten Tätigkeiten. Für angestellte Lehrkräfte, Begleitpersonen, Schülerinnen und Schüler ist die Landeskasse Hamburg, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg zuständig (Telefon: (0 40) 27 15 30, Telefax: 2 70 69 87, E-Mail: info@luk-hamburg.de).

13.2 Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für unbeaufsichtigte Freizeitaktivitäten der Schülerinnen und Schüler. Die Durchführung eines pädagogischen Erkundungsauftrages stellt keine unbeaufsichtigte Freizeit dar. Vom Unfallversicherungsschutz ist generell der eigenwirtschaftliche Bereich ausgenommen. Dazu gehört insbesondere die Freizeit, die den Schülerinnen

nen und Schülern zur persönlichen Disposition gewährt wird. Hierüber sind die Erziehungsberechtigten durch die Lehrkraft zu informieren.

13.3 Begleitpersonen sind, auch wenn sie keine Beschäftigten der zuständigen Behörde sind, gemäß § 2 Absatz 2 SGB VII wie Beschäftigte versichert, wenn sie mit Willen der Schule als Aufsichtshilfen tätig werden. Um dies klarzustellen, ist ein Formular mit den Angaben über Einsatzzeit, Einsatzort und die verantwortliche Lehrkraft vor Beginn der Schulfahrt auszufüllen.

13.4 Zur Unfallbehandlung und -entschädigung benötigt die Landesunfallkasse Hamburg binnen drei Tagen die Unfallanzeige. Rücktransporte vom Ort der Schulfahrt sind nur bei medizinischer Notwendigkeit durchzuführen. Rücktransporte über längere Wegstrecken, z. B. bei Auslandfahrten, sind mit der Landesunfallkasse Hamburg abzustimmen.

14 | Vorsorge für Erste Hilfe

Die Schulleitung sorgt dafür, dass auf jeder Schulfahrt eine Lehrkraft oder eine Begleitperson mitfährt, die ausreichende Kenntnisse der Ersten Hilfe nach den Vorgaben der Erste-Hilfe-Organisationen und der Landesunfallkasse Hamburg nachweisen kann. Ob und wann eine Schülerin bzw. ein Schüler gegen Tetanus geimpft wurde, muss der Lehrkraft vor Fahrtantritt bekannt sein. Sie muss sich darüber hinaus informieren, ob andere gesundheitliche Fakten zu beachten sind. Eine Mindestausstattung an Erste-Hilfe-Ausrüstung (entsprechend der Sanitätstasche nach DIN 13160) muss mitgeführt werden.

15 | Ärztliche Untersuchungen

Erziehungsberechtigte oder andere mitreisende Personen, die in den Heimen an der Zubereitung der Speisen beteiligt sind (z. B. „Kochmütter“ in Schullandheimen), müssen rechtzeitig vor Beginn der Schulfahrt an einer gebührenfreien Belehrung nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz bei einem Gesundheitsamt teilgenommen haben.

16 | In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2005 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien für Schulfahrten vom 12. September 1984 in der Fassung vom 11. September 1991 (MblSchul 1991 S. 24) außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift Höchstkostensätze bei Schulfahrten, gültig ab 01.04.2001 (MblSchul 2001 Seite 215; SchulRHH 1.7.2) wird mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie aufgehoben.

AZ: V 3 / B 2 / 184-05.11/32

Anlage

Höchstkostensätze für Klassen- und Studienfahrten sowie für Projektfahrten

Mit den nachstehend aufgeführten Beträgen müssen alle Kosten der Schülerin bzw. des Schülers (Unterkunft, Verpflegung, Fahrgeld, Nebenkosten, Taschengeld) abgedeckt werden. Stufen Höchstkosten für sämtliche Fahrten in einer Stufe

Klassen 1 bis 4	200 EUR
Klassen 5 und 6	250 EUR
Klassen 7 bis 10	300 EUR
Sekundarstufe II	350 EUR

Verordnung über Organisationsfrequenzen an allgemein bildenden Schulen in Hamburg

Vom 23. Juni 2005

Auf Grund von § 87 Absatz 1 Satz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 197), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Organisationsfrequenzen für die Bildung von Eingangsklassen betragen

1. für die Jahrgangsstufe 1 an Grundschulen 27,
2. für die Jahrgangsstufe 5 an Haupt- und Realschulen 27,
3. für die Jahrgangsstufe 5 an Gymnasien 29,
4. für die Jahrgangsstufe 5 an integrierten Gesamtschulen 26,
5. für die Jahrgangsstufe 5 an kooperativen Gesamtschulen 26,
6. für die Jahrgangsstufe 7 an Hauptschulen 25,
7. für die Jahrgangsstufe 7 an Realschulen 27,
8. für Jahrgangsstufe 7 an integrierten Haupt- und Realschulen 26,
9. für die Jahrgangsstufe 7 an Gymnasien 27,
10. für die Jahrgangsstufe 7 an integrierten Gesamtschulen 26,
11. für die Jahrgangsstufe 7 an kooperativen Gesamtschulen für die einzelnen Schulzweige entsprechend dem gegliederten System,
12. für die Oberstufe des Gymnasiums 22,
13. für die Oberstufe der integrierten Gesamtschulen 22.

(2) Soweit an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und integrierten Gesamtschulen Integrationsklassen eingerichtet werden, beträgt die Organisationsfrequenz 20.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft. Hamburg, den 23. Juni 2005. Die Behörde für Bildung und Sport
24.06.2005, MBISchul 2005, Seite 28

Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall

Vom 16. 12. 1998 (»Schulrecht Hamburg« 1.8.6)

1 | Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist es, den Rahmen zu definieren, innerhalb dessen die Schulen ihre Konzepte zur Vermeidung von Unterrichtsausfall sowie zur Gestaltung von kurzfristig erforderlichem Vertretungsunterricht festlegen.

2 | Verantwortlichkeit, Dokumentation

2.1 Bei Vertretungsmaßnahmen, die sich auf einen Zeitraum bis zu einem Monat beziehen, liegt die Organisation und die Bereitstellung der Lehrkräfte in der Verantwortung der Schule. Zu Beginn der zweiten Woche einer Krankenschreibung sollte die zuständige Schulaufsicht informiert werden, um gegebenenfalls Mittel zum Ausgleich für unvorhersehbaren Unterrichtsausfall oder Mittel aus allgemeinen Vertreterstellen bereitstellen zu können.

2.2 Für Vertretungsmaßnahmen, die den Zeitraum eines Monats überschreiten, obliegt die Zuweisung des erforderlichen Personals bzw. der erforderlichen Personalmittel der Behörde. Für die Verlässliche Halbtagsgrundschule und für die Sonderschulen werden auch für kürzere Vertretungszeiträume zusätzliche Vertretermittel im Stellenplan bereitgestellt.

2.3 Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichtsarbeit obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter (§ 89 Absatz 1 Satz 1 HmbSG). Sie schließt die Organisation des gesamten Vertretungsunterrichts ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an andere Mitglieder der Schulleitung oder Lehrkräfte delegieren.

2.4 Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, Grundsätze für Vertretungsregelungen zu erarbeiten (§ 57 Absatz 2 Nummer 2 HmbSG). Dabei ist auch festzulegen, welche Unterrichtsmaßnahmen vorrangig sicherzustellen sind, wenn ein Unterrichtsausfall nach Ausschöpfung der organisatorischen Möglichkeiten nicht zu vermeiden ist, und welche der sich aus der Anlage 1 ergebenden Instrumente dabei eingesetzt werden sollen.

2.5 Die Grundsätze für Vertretungsregelungen sind den schulischen Gremien bekannt zu geben. Unterrichtsausfälle und Vertretungsunterricht sind für jede Klasse und Schulstufe zu dokumentieren und der Schulkonferenz, dem Elternrat, dem Schülerrat regelmäßig und der Schulaufsicht auf deren Verlangen vorzulegen.

3 | Grundsätze

3.1 Alle organisatorischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Unterrichtsausfall sind auszuschöpfen. Unterricht nach Plan und außerplanmäßige schulische Unternehmungen sind in einer Jahresplanung abzustimmen. Organisationskonferenzen der Lehrerkollegien zum Schuljahresbeginn sollen in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen.

3.2 Bei der Organisation des Vertretungsunterrichts hat grundsätzlich die Erteilung der Schülergrundstunden nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafel Vorrang, sofern nicht zwingende organisatorische, räumliche oder pädagogische Gründe dem entgegenstehen.

4 | Anforderungen an den Vertretungsunterricht

In den Grundsätzen für Vertretungsregelungen, über die die Lehrerkonferenz beschließt, sind Kriterien für die Qualität des Vertretungsunterrichts festzulegen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

4.1 Vertretungsunterricht soll in seiner Qualität und Zielsetzung dem regulären Fachunterricht entsprechen, er muss sich aber nicht auf den jeweils aktuellen Stoff des zu vertretenden Fachunterrichts beziehen. Im Ausnahmefall kann der zu vertretende Unterricht auch in einem anderen Fach erteilt werden.

4.2 Bei absehbaren Vertretungsfällen soll eine Absprache zwischen Fachlehrkraft und Vertretungslehrkraft erfolgen.

4.3 Arbeitsaufträge der Fachlehrkraft für die Klasse bzw. den Kurs sind ab Jahrgangsstufe 5 möglich, wenn die Überprüfung der Ergebnisse im Fachunterricht sichergestellt ist. Auf der Sekundarstufe I werden diese Arbeitsaufträge unter Aufsicht einer Lehrkraft ausgeführt.

5 | Vertretungspflicht der Lehrkräfte

Bei der Organisation des Vertretungsunterrichts ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastungs-

situation der einzelnen Lehrkräfte auf die gleichmäßige Verteilung der Vertretungseinsätze zu achten. Im Übrigen sind die einschlägigen dienst-, arbeits- und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

6 | In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Anlage 1

Instrumente für die Organisation des Vertretungsunterrichts

Die Schulen haben die Aufgabe, Regelungen für die Organisation des Vertretungsunterrichts zu treffen. Dabei können neben weiteren von der Schule festzulegenden Maßnahmen folgende Instrumente herangezogen werden:

1. Ansparen von Unterpflichtstunden für den Vertretungseinsatz: Bei der Stundenplanerstellung ausgewiesene Unterpflichtstunden können für den Vertretungsunterricht herangezogen werden.*

2. Einrichtung einer Vertretungsbereitschaft: Lehrkräfte können in Form einer Bereitschaftsstunde zur Vertretungsbereitschaft herangezogen werden. Insbesondere kann eine Springstunde oder Sammlungsverwaltungsstunde fest im Plan als Vertretungsbereitschaft ausgewiesen werden.

3. Aufhebung von Doppelbesetzung bzw. Teilung: Bei Vertretungsbedarf kann die Schulleitung die Doppelbesetzung bzw. die Teilung einer Lerngruppe aufheben und eine der frei werdenden Lehrkräfte für Vertretungsunterricht einsetzen.

4. Bildung von Lehrerstundenkonten: Für jede Lehrkraft kann ein Stundenkonto eingerichtet werden, auf dem nicht erteilte Unterrichtsstunden und geleistete Vertretungsstunden gegengerechnet werden. Auf dem Stundenkonto einer einzelnen Lehrkraft werden im Soll die Unterrichtsstunden verbucht, die von der planmäßigen

* Unter einer Unterpflichtstunde ist die Minderung der regelmäßigen Wochenpflichtstundenzahl um eine Stunde für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr zu verstehen.

** Rechtsgrundlage der Regelung zum Lehrerstundenkonto ist § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten vom 12.08.1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 408). Für Teilzeitkräfte, die an Klassenreisen teilnehmen, können Wochenstunden bis zur Höhe der Vollstundenzahl in das Haben gebucht werden.

Unterrichtsverpflichtung ausgefallen sind, ohne dass die Lehrkraft dienstbefreit (z.B. wegen Erkrankung) oder an anderer Stelle dienstverpflichtet war. Im Haben werden diejenigen Stunden verbucht, in denen Vertretungsunterricht geleistet wurde. In einer Woche dürfen nicht mehr als vier Stunden, in Ausnahmefällen nicht mehr als sechs Stunden über die regelmäßige Pflichtstundenzahl hinaus für Vertretungsunterricht aus dem Soll abgefordert werden.**

5. Zusammenarbeit zwischen benachbarten Schulen:

Benachbarte Schulen können sich z.B. durch befristete Teilabordnung einzelner Lehrkräfte – insbesondere bei der Deckung eines bestimmten Fachvertretungsbedarfs – gegenseitig aushelfen.

6. Anordnung von Mehrarbeit: Gemäß § 76 HmbBG kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Mehrarbeit anordnen. Diese Maßnahme kommt grundsätzlich erst in Betracht, wenn alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind.

7. Flexibilisierung von Stundenzuweisungen zur Beschäftigung von Vertretungskräften:

Schulen können einen Teil ihrer Lehrerstundenzuweisung in Geld umwandeln lassen, um damit nach Bedarf geeignete Kräfte für kurzfristige oder geringfügige Vertretungsmaßnahmen zu beschäftigen; dabei sind die in [einer] Anlage 2 näher bestimmten Regelungen zu beachten.

Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland

Vom 9.9.2003
(»Schulrecht Hamburg« 1.7.8)



1 | Zielsetzung

Die Förderung nach dieser Richtlinie soll dazu beitragen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen nach Maßgabe des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule (§ 2 des Hamburgischen Schulgesetzes) eine Schule im Ausland besuchen können, ohne ein Schuljahr zu verlieren. Auf Antrag wird eine finanzielle Förderung gewährt, wenn Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres eine vergleichbare Schule im Ausland besuchen und die Klassen- bzw. Jahrgangsstufe nicht wiederholen und die unter Ziffer 2

aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Leistungsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten.

2 | Voraussetzungen für eine Förderung

Die finanzielle Förderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

2.1 Die Schülerin oder der Schüler nimmt für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres regelmäßig am Unterricht in einer vergleichbaren Schule im Ausland teil.

2.2 Nach Rückkehr setzt die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Bildungsgang in der Stammschule, einer anderen Schule derselben Schulform oder einer weiterführenden Schule unter Anrechnung der Dauer des Schulbesuchs im Ausland fort.

2.3 Die schulischen Leistungen der Schülerin oder des Schülers vor der Abreise müssen nach dem letzten Zeugnis der Stammschule den Voraussetzungen für eine Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. für ein Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe entsprechen. Die Schülerin oder der Schüler muss ferner in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in einem der Fächer Biologie, Chemie und Physik im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen und keine mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in diesen Fächern erbracht haben.

3 | Höhe der Förderung

3.1 Die Höhe der Förderung orientiert sich an den Lehrpersonalkosten, die anfielen, wenn die Schülerin oder der Schüler am Unterricht in einer staatlichen Schule teilnehmen würde. Der Höchstsatz der Förderung beträgt 2.900,- Euro für den einjährigen Besuch einer Schule im Ausland und 1.450,- Euro für den halbjährigen Besuch einer Schule im Ausland.

3.2 Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem im Jahresdurchschnitt erzielten monatlichen Bruttoeinkommen der Familie. Das Bruttoeinkommen umfasst sämtliche Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder einschließlich Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige Sondereinkünfte, Unterhaltsleistungen und öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind. Ein Verlust bei einer Einkommensart darf nicht mit dem Gewinn aus einer anderen Einkommensart verrechnet werden. Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen des Jahres, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht. Ist das Einkommen im Jahr des Besuchs der Schule im Ausland voraussichtlich wesentlich niedriger, ist dieses Jahr für die Förderung maßgeblich; die Voraussetzungen hierfür sind glaubhaft zu machen.

Vom erzielten Einkommen wird für jedes zum Haushalt gehörende Familienmitglied ein Betrag in Höhe von 435,- Euro abgesetzt.

3.3 Um die Höhe der Förderung ermitteln zu können, müssen sich die Antragsteller in eine der folgenden vier Einkommensstufen eingruppiieren:

Anrechenbares Brutto-Familieneinkommen	Förderbetrag bei einjährigem Auslandsaufenthalt	Förderbetrag bei halbjährigem Auslandsaufenthalt
bis 3.070 EUR monatlich:	2.900 EUR (100 %)	1.450 EUR (100 %)
über 3.070 EUR bis 4.100 EUR monatlich:	2.030 EUR (70 %)	1.015 EUR (70 %)
über 4.100 EUR bis 5.100 EUR monatlich:	1.160 EUR (40 %)	580 EUR (40 %)
über 5.100 EUR monatlich:	keine Förderung	keine Förderung

3.4 Ergeben sich Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Selbsteinschätzung, so werden die gemachten Angaben von der Behörde für Bildung und Sport überprüft. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, der Behörde die für die Überprüfung erforderlichen Einkommensnachweise vorzulegen.

4 | Verfahren

4.1 Einen Antrag auf finanzielle Förderung stellen für minderjährige Schülerinnen oder Schüler die Eltern im Sinne von § 68 Hamburgisches Schulgesetz, bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst.

4.2 Der Antrag ist bei der Schule einzureichen und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Zeitraum der Unterbrechung,
- Zeitraum des Schulbesuchs im Ausland,
- Name, Adresse und Schulform der im Ausland besuchten Schule,
- durchschnittliches monatliches Brutto-Familieneinkommen des Jahres, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht,
- Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder.

4.3 Der Antrag muss bis zum 15. März eines Jahres eingereicht werden, wenn der Schulbesuch im Ausland für das folgende Schuljahr oder für ein Schulhalbjahr des folgenden Schuljahres geplant ist. In Fällen, da sich erst nach diesem Termin herausstellt, dass die leistungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Antrag noch bis zum Ende des Schuljahres gestellt werden, das dem Auslandsaufenthalt vorausgeht. Die finanzielle Förderung des Auslandsaufenthalts steht in diesen Fällen je-

doch unter dem Vorbehalt, dass noch Fördermittel vorhanden sind.

Die Angaben über die im Ausland besuchte Schule können bis zum Beginn des Schulbesuchs im Ausland nachgereicht werden.

4.4 Über den Antrag auf Förderung entscheidet die Schule; die Entscheidung wird der zuständigen Behörde und den Antragstellern mitgeteilt.

5 | Auszahlung des Förderbetrages

Die Förderung wird in einem Betrag vor Antritt des Schulbesuchs im Ausland geleistet.

6 | Rückzahlung des Förderbetrages

6.1 Der Förderbetrag ist zurückzuzahlen,

- wenn der regelmäßige Besuch der Schule im Ausland vorzeitig abgebrochen wurde oder wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten nach Wiederaufnahme des Unterrichts nachgewiesen wird,
- wenn der Schulbesuch nach dem Auslandsaufenthalt nicht in der Stammschule, einer Schule derselben Schulform oder einer weiterführenden Schule fortgesetzt wird,
- wenn die Schülerin oder der Schüler von der Möglichkeit der Anrechnung des Schulbesuchs im Ausland keinen Gebrauch macht und durch Rücktritt die Klassenstufe oder Jahrgangsstufe ganz oder teilweise wiederholt,
- wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Selbsteinschätzung nach Ziffer 3.3 fehlerhaft ist.

6.2 Für die Rücknahme und den Widerruf der Förderung gelten §§ 48ff HmbVwVfG. Von der Rückzahlung des Förderbetrages kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag (vgl. Ziffer 4.1) abgesehen werden. Hierzu gehören z.B. der Abbruch des Schulbesuchs im Ausland oder die Wiederholung der Klassen- oder Jahrgangsstufe oder des ersten Schulhalbjahres aufgrund einer Erkrankung oder anderer schwerwiegender persönlicher Belastungen der Schülerin oder des Schülers oder das Verbleiben der Schülerin oder des Schülers im Ausland. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

6.3 Die Rückzahlung wird auf Antrag (vgl. Ziffer 4.1) ganz oder teilweise gestundet, wenn die sofortige Rückzahlung mit erheblichen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und die Rückzahlung durch die Stundung nicht gefährdet ist. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

7 | Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2003 in Kraft. Sie gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2003/2004 den Besuch der Schule unterbrechen, um ei-

ne Schule im Ausland zu besuchen. Zugleich wird die »Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland« vom 11. November 1998 aufgehoben.

Lernmittelverordnung LernMVO

Vom 3. Mai 2005

Auf Grund von § 9 Absatz 4 und § 30 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. April 2005 (HmbGVBl. S. 151) und § 2 Absatz 1, § 5 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1 | Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für sämtliche Schulformen, für Sonderschulen und Vorschulklassen nach Maßgabe von Absatz 2.
- (2) Die Erziehungsberechtigten an Vorschulklassen und die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen sind von der Pflicht, die Kosten für die Lernmittel im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes zu tragen, befreit. Dies gilt nicht für die Lernmittel von geringem Wert gemäß § 2 Absatz 2.

§ 2 | Lernmittel

(1) Lernmittel im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes sind insbesondere

1. Schulbücher,
2. Druckschriften, die neben oder an Stelle von Schulbüchern für die Erreichung der Unterrichtsziele benötigt werden, insbesondere Wörterbücher, Lexika, Lektüren, Bibeln, Arbeitshefte und Aufgabensammlungen,
3. Medien, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen, insbesondere Software,
4. Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind,
5. Lernmittel von geringem Wert.

Sonstige zur persönlichen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler gehörende Gegenstände, insbesondere Sportbekleidung, zählen nicht zu den Lernmitteln.

(2) Lernmittel von geringem Wert sind jegliche Schreib-, Zeichen- und Werkmaterialien sowie einfache Geräte (beispielsweise einfache Taschenrechner) und Speichermedien.

§ 3 | Einführung von Lernmitteln

(1) Der über die Einführung von Lernmitteln entscheidende Lernmittelausschuss besteht in der Regel aus der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen beziehungsweise Schülern der Schule. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Stehen Schüler- beziehungsweise Elternvertreter nicht in genügender Anzahl zur Verfügung, werden die fehlenden Vertreterinnen oder Vertreter wechselseitig ersetzt. An Grundschulen werden vom Elternrat regelhaft anstelle der Schülerinnen beziehungsweise Schüler zwei weitere Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Eltern gewählt. An beruflichen Schulen können auf Vorschlag der Ausbildungsbetriebe beziehungsweise der Praktikumsbetriebe durch Beschluss der Schulkonferenz die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Eltern durch Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Lernortkooperation ersetzt werden. Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen beziehungsweise Fachschaften der Lehrerkonferenz können beratend an den Sitzungen des Lernmittelausschusses teilnehmen.

(2) Der Lernmittelausschuss legt nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz die für die einzelnen Klassen beziehungsweise Lerngruppen notwendigen Lernmittel mit Ausnahme der Lernmittel von geringem Wert fest und bestimmt die für die Nutzung zu entrichtende Gebühr (Büchergeld). Er beschließt über die Lernmittellisten, die für jedes Lernmittel den Kaufpreis und gegebenenfalls die Höhe des Büchergeldes enthalten.

§ 4 | Nutzung gegen Gebühr

(1) Die in der Lernmittelliste aufgeführten Schulbücher beziehungsweise die anderen dort genannten Lernmittel sind den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern gegen Gebühr zur Nutzung anzubieten, sofern diese Lernmittel nicht gemäß § 5 Absatz 1 von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommen sind.

(2) Die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler teilen innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist mit, ob sie Lernmittel selbst beschaffen oder an der Nutzung gegen Gebühr teilnehmen. Liegt ein Beschluss der Schulkonferenz zur blockweisen Nutzung der gegen Gebühr nutzbaren Lernmittel vor, entscheiden sich die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler, ob sie für sämtliche Lernmittel an der Nutzung gegen Gebühr teilnehmen oder sämtliche Lernmittel selbst beschaffen. Liegt kein Beschluss der Schulkonferenz zur blockweisen Nutzung vor, können sie die Entscheidung nach Satz 1 für jedes Lernmittel gesondert treffen. Er-

folgt die Mitteilung nicht innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist, oder ist die Entscheidung nicht eindeutig, gilt dies als Entscheidung für die Selbstbeschaffung der Lernmittel.

(3) Erziehungsberechtigte beziehungsweise volljährige Schülerinnen und Schüler können am regulären Verfahren der Nutzung gegen Gebühr nur teilnehmen, wenn das Büchergeld bis zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt im Voraus entrichtet wird. Haben Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn die erforderlichen Lernmittel nicht zur Verfügung, überlässt die Schule die Lernmittel gegen Gebühr zur Nutzung und erlässt einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird sofort fällig.

(4) Lernmittel werden den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern höchstens dreimalig gegen Gebühr überlassen. Danach können die Schulen die betreffenden Lernmittel den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern für bis zu einem Drittel des Kaufpreises zum Kauf anbieten oder schenken.

(5) Die Lernmittel sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Schuljahresende beziehungsweise beim Verlassen der Schule zurückzugeben. Näheres hierzu bestimmt die Schule. Die Schülerinnen und Schüler haben die ihnen überlassenen Lernmittel pfleglich zu behandeln. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben bei Verlust oder Beschädigung der überlassenen Lernmittel die Kosten der Ersatzbeschaffung als besondere Auslage zu tragen.

§ 5 | Von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommene Lernmittel

(1) Von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommen und deshalb selbst zu beschaffen sind:

1. Lernmittel, in denen Raum für Eintragungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, insbesondere Arbeitshefte,
2. Lektüren, Literaturwerke und andere Druckschriften, die nicht in besonderer Weise für den schulischen Gebrauch hergestellt beziehungsweise geeignet sind,
3. Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind,
4. Lernmittel von geringem Wert.

Lernmittel gemäß Ziffer 3 können ausnahmsweise von Schulen beschafft und gegen Gebühr zur Nutzung angeboten werden.

(2) Haben Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn die in Absatz 1 genannten Lernmittel nicht zur Verfügung, beschafft die Schule die Lernmittel. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler tragen die Kosten der Beschaffung. Nach erfolgter Zahlung werden die betroffenen

Lernmittel den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern übereignet.

§ 6 | Gebührenhöhe, Höchstkosten

(1) Das Entgelt für Lernmittel im Sinne des § 4, die für ein Schuljahr überlassen werden, soll je Nutzungsjahr mindestens 30 vom Hundert (v.H.) des Kaufpreises betragen und darf 40 v.H. des Kaufpreises nicht übersteigen. Bei Schulbüchern beziehungsweise Lernmitteln, die mehrere Jahre in der Hand derselben Schülerin beziehungsweise desselben Schülers verbleiben (Mehrjahresbände beziehungsweise mehrjährige Lernmittel), ist die Ausleihdauer bei der Bemessung des Entgelts angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Kosten, die den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern bei vollständiger Inanspruchnahme der Nutzung gegen Gebühr und durch Erwerb der Lernmittel im Sinne des § 5 entstehen, dürfen insgesamt die in Absatz 3 genannten Höchstkostensätze nicht übersteigen. Lernmitteln von geringem Wert bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Die Höchstkostensätze betragen pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr ab dem Schuljahr 2005 / 2006

in der Primarstufe	50 Euro,
in der Sekundarstufe I	80 Euro,
und in der Sekundarstufe II	100 Euro.

Auf Beschluss des Lernmittelausschusses können die Höchstkostensätze für ein Schuljahr um bis zu 15 Euro überschritten werden. Die Überschreitung ist im darauf folgenden Schuljahr auszugleichen.

(4) Bei Familien, in denen Eltern oder Elternteile mit drei oder mehr Kindern zusammen leben, die mit Beginn der Schulpflicht Schulen besuchen, werden für jedes Kind nur 50 v.H. des von der Schule festgesetzten Büchergeldes erhoben.

§ 7 | Schulwechsel

Schülerinnen und Schülern, die im Verlauf eines Schuljahres die Schule wechseln, stellt die aufnehmende Schule die für die Nutzung gegen Gebühr geeigneten Lernmittel für die verbleibende Dauer des laufenden Schuljahres gebührenfrei zur Verfügung.

§ 8 | Förderberechtigte

(1) Förderberechtigten stellt die Schule alle in der Lernmittelliste aufgeführten Lernmittel gebührenfrei zur Verfügung. Lernmittel im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 werden den Förderberechtigten kostenlos übereignet. Lernmittel von geringem Wert gemäß § 2 Absatz 2 werden nicht zur Verfügung gestellt.

(2) Förderberechtigt sind

1. Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert am 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 822), in der jeweils geltenden Fassung,

2. Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Leistungen der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 21. März 2005 (BGBl. S. 818, 835), in der jeweils geltenden Fassung,

3. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert am 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127, 3129), in der jeweils geltenden Fassung,

4. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 14. März 2005 (BGBl. I S. 721, 726), in der jeweils geltenden Fassung,

5. Empfängerinnen und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 964), in der jeweils geltenden Fassung,

6. Schülerinnen und Schülern, die sich gemäß § 27 oder § 41 in Verbindung mit § 33, § 34 und § 35a Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert am 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 826), in der jeweils geltenden Fassung, in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden sowie

7. Familien, die andere als die in den Nummern 1 bis 6 genannten bedarfsabhängigen Sozialleistungen aus gesetzlich vorgesehenen Versorgungs- oder Versicherungssystemen erhalten, soweit diese zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts bestimmt sind.

(3) Der Nachweis über die Förderberechtigung muss bis zu dem von der Schule bestimmten Termin vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Termin erbracht, erlischt die Förderberechtigung für das jeweilige Schuljahr. Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Auf Wunsch können auch Förderberechtigte Lernmittel erwerben. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler teilen dies innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist mit. Hierbei ist ein Beschluss der Schulkonferenz zur blockweisen Nutzung sämtlicher gegen Gebühr nutzbarer Lernmittel zu beachten. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler entrichten zwei Drittel des Lernmittelpreises bis zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt. Die Lernmittel werden den Förderberechtigten anschließend übereignet.

Checkliste

Vorschläge zur Vorbereitung eines Elternabends mit dem Ziel, möglichst viele Eltern für diesen Abend zu interessieren und thematisch einzubinden.

	Maßnahmen (Vorschläge):	verantwortlich:
Vorbereitungen für die Einladung / Termin / Ort / Tagesordnung / Rückantwort-„Schnipsel“	Frage für die Einladung „Was hat Ihnen in der letzten Zeit gefallen, was nicht?“ oder „Wenn ich an die Schule denke, dann fällt mir ein ...“; (Diskussion ggf. auf einem späteren Elternabend oder auf einem Eltern-Stammtisch fortführen); keine „Bleiwüste“, kurz und knapp; Terminabsprachen (Tag / Uhrzeit); ggf. Übersetzung für ausländische Eltern; Einladefrist beachten; gemeinsam einladen: Klassenelternvertretung (KEV) und Klassenlehrer/in ...	
Mögliche Themen	Fragen zum Klassen- und Fachunterricht; Bildungs- und Rahmenpläne, Stundentafel, Unterrichtsorganisation / -ausfall; Arbeits- und Sozialverhalten ... (siehe HmbSG §§ 32, 71 ...; Elternratgeber „Wir reden mit“). Möglichkeiten für Rückmeldungen auf dem Anmelde-Schnipsel, Kontakte über Telefonkette.	
Feedback von Eltern zur: Klassenkonferenz (KK)	Bericht des KEVs aus der KK (HmbSG § 61). Sie sind stimmberechtigte Mitglieder der KK; KK findet mindestens 2 x jährlich statt; Einladung: Klassenleitung; Bericht über die letzte KK unter Berücksichtigung des Datenschutzes (HmbSG §§ 98, 105); ggf. Inhalte des Elternabends für die nächste KK ...	
Zeugniskonferenz (ZK)	KEV haben die Gelegenheit zur schriftlichen bzw. mündlichen Stellungnahme zu den Leistungen der Klasse zur Vorbereitung der abschließenden Beratung der ZK (HmbSG § 62); ggf. Weitergabe von Informationen auf dem Elternabend unter Berücksichtigung des Datenschutzes ... ((Hinweise: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für allgemein bildenden Schulen (APO-AS))).	
Klassensprecher/in	Klassensprecher/innen und weitere Schüler/innen können eingeladen werden.	
Elternrat (ER)	Vertretung des ER kann eingeladen werden; KEV sind immer berechtigt, an Elternratssitzungen teilzunehmen.	
Leitung des Elternabends / Moderation	KEV (Moderation durch verschiedene Personen; thematisch zuordnen); Diskussion ggf. in Gruppenarbeit; Partnergesprächen ... (HmbSG § 71 Absatz 2).	
Einsatz von Medien? Wenn ja, welche?	Wandzeitungen für Rückmeldungen mit Karten (Materialien; Packpapier, Filzstifte, Karten ...); Overhead; Video, Beamer.	
Räumlichkeiten	Klassenraum ...	
„Sitzordnung“	„Kino-Sitzordnung“, Tischgruppen, Stuhlkreise ...	
„Bewirtung“	Getränke; Buffet (vorbereitet von den Schüler/innen und Eltern der Klasse, zum Beispiel zur Finanzierung einer Klassenreise - Hinweis in der Einladung, damit die Eltern „hungrig“ sind) ...	
„Ausstellung“	Präsentation und Dokumentation verschiedener Arbeiten aus dem Unterricht, Projekten, Schulfahrten ...	
Wahlen (1. Elternabend im Schuljahr)	Wahlunterlagen zur Wahl der KEV (zwei KEV und zwei Stellvertreter/innen) vorbereiten (Stimmzettel, Wahlordnung: u.a. spätestens 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn), für jede/n Schüler/in zwei Stimmen (HmbSG § 69) ...	
Zusammenarbeit mit	Ggf. externe Referent/innen oder Lehrer/innen der Schule zu einem Schwerpunktthema einladen ...	
Wer kann uns helfen? (organisatorisch / inhaltlich)	Klassenleitung; Schulleiter/in; Fachlehrer/in; Hausmeister/in; Eltern; Schüler/innen; Elternrat ...	
Ergebnissicherung	Elternbrief; Ergebnisprotokoll ...	

Wer	macht was	mit wem	bis wann?	Überprüfung

Checkliste

Vorschläge zur Vorbereitung einer Elternversammlung zu Beginn eines Schuljahres mit dem Ziel, möglichst viele Eltern für diese Veranstaltung zu interessieren und thematisch einzubinden.

	Maßnahmen (Vorschläge):	verantwortlich:
Beratung der Themenschwerpunkte	Ideensammlung und Beratung auf der letzten Elternratssitzung vor den Sommerferien; Klassenelternvertretungen in die Beratung einbeziehen; Wünsche aus den Klassen abfragen ...	
Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes	Rückmeldungen von Klassenelternvertretungen einholen; Protokolle und Beschlüsse der Elternratsitzungen und Schulkonferenzen durchsehen; keine „Bleiwüste“, kurz und knapp ...	
Vorbereitung der Elternversammlung - Feedback von Eltern	Frage für die Einladung „Was hat Ihnen im letzten Schuljahr gefallen, was nicht?“ oder „Wenn ich an die Schule denke, dann fällt mir ein“ ... (Diskussion ggf. auf einer späteren öffentlichen Elternratssitzung fortführen); Elternrat besucht die Elternabende und informiert Eltern über die Elternversammlung ...	
Einladung	Gemeinsame Einladung des Elternrats und der Schulleitung mit einem Abschnitt für Rückmeldungen (s.o.); Eltern Möglichkeiten geben, Vorschläge für die Tagesordnung und Schwerpunktthemen einzubringen; Rückseite: Tätigkeitsbericht in „Schlagzeilen“ ...	
Ablauf der Elternversammlung / Tagesordnung	Allgemeine Informationen von Elternrat und Schulleitung; Auswertung der Rückmeldungen aus den Klassen; Diskussion über den Tätigkeitsbericht; Erfahrungsaustausch ggf. in Arbeitsgruppen nach Jahrgangsstufen oder Themen; Wahlen; Festlegung von Themenschwerpunkten für das nächste Schuljahr (bei der Tagesordnung darauf achten, dass die Eltern immer wieder aktiv in eine Diskussion und einen Erfahrungsaustausch einbezogen werden); Elternfortbildung ...	
Informationen	Hinweise über schulorganisatorische Maßnahmen: Schulleitung (zeitlich nicht zu lang, ggf. auch Tischvorlage!); Arbeit des Elternrats; Elternfortbildung – Angebot des Instituts für Lehrerfortbildung vorstellen; geplante Aktivitäten des Elternrats; Berichte aus den einzelnen Jahrgangsstufen; Informationsmaterialien - SIZ, Tel. 428 63-19 30 (Schulgesetz, Elternratgeber, Zeugnis- und Versetzungsordnung ...); ...	
Wahlen	Wahlunterlagen vorbereiten (Stimmzettel, Wahlordnung, Anzahl der neu zu wählenden Mitglieder überprüfen) ...	
„Sitzordnung“	„Kino-Sitzordnung“, Tischgruppen, Stuhlkreise ...	
„Ausstellung“	Präsentation und Dokumentation verschiedener Arbeiten aus dem Unterricht, Schulfesten, Projekten ...	
„Bewirtung“	Getränke; Buffet (vorbereitet von den Schüler/innen und Eltern einer Klasse, zum Beispiel zur Finanzierung einer Klassenreise - Hinweis in der Einladung, damit die Eltern „hungrig“ sind) ...	
Zusammenarbeit mit	Ggf. externe Referent/innen oder Lehrer/innen der Schule zu einem Schwerpunktthema einladen ...	
Wer kann uns helfen? (organisatorisch / inhaltlich)	Schulleiter/in; Fachlehrer/in; Hausmeister/in; Eltern; Schüler/innen ...	
Einsatz von Medien? Wenn ja, welche?	Wandzeitungen für Rückmeldungen auf Karten (Materialien; Packpapier, Stifte, Karten, ...); Overhead; Video; Beamer ...	
Veranstaltungsform	Informationsveranstaltung; Workshop ...	
Leitung / Moderation	Vorstand des Elternrats, Moderation durch verschiedene Personen (thematisch zuordnen) ...	
Ergebnissicherung (Protokoll, Dokumentation ...)	Elternbrief; Schulzeitung ...	
Zeitpunkt	Spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn!	
Räumlichkeiten	Pausenhalle; Aula ...	

Wer	macht was	mit wem	bis wann?	Überprüfung

Inhaltsverzeichnis (Auszug)

1 Regelungen für alle Schulen**1.1 Allgemeines Schulrecht**

- 1.1.1 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)
- 1.1.2 Anordnung über Zuständigkeiten für das Schulwesen
- 1.1.3 Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach §116 des Hamburgischen Schulgesetzes
- 1.1.4 Verordnung über das Verfahren beim Erlass von Bildungsplänen (Bildungsplan-VO)
- 1.1.5 Richtlinien über die Bekanntmachung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1.2 Schulgremien

- 1.2.1 Mustergeschäftsordnung für die Schulkonferenz
- 1.2.2 Mustergeschäftsordnung für die Lehrerkonferenz
- 1.2.3 Mustergeschäftsordnung für den Elternrat
- 1.2.4 Hinweise und Empfehlungen für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Eltern
- 1.2.5 Hinweise und Empfehlungen für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler
- 1.2.6 Technische Hilfeleistung durch die Schulen bzw. die Behörde für Bildung und Sport für die Gremien nach dem Hamburgischen Schulgesetz

1.3 Schulübergreifende Gremien

- 1.3.1 Mustergeschäftsordnung für den Kreiselternrat
- 1.3.2 Wahlordnung für die Lehrerkammer
- 1.3.3 Wahlordnung für die Elternkammer
- 1.3.4 Wahlordnung für die Schülerkammer

1.4 Schulverhältnis, Allgemeine Schulordnung

- 1.4.1 Allgemeine Schulordnung (in Vorbereitung)
- 1.4.2 Rundschreiben betr. Meldung der Schule bei Abbruch der Ausbildung oder unberechtigten Schulversäumnissen
- 1.4.3 Verfahrensregelung für die Erfassung berufsschulpflichtiger Jugendlicher
- 1.4.4 Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen

1.5 Lehr- und Lernmittel

- 1.5.1 Verordnung über Lernmittel von geringem Wert
- 1.5.2 Rundschreiben betr. Empfehlungslisten für Lernbücher

1.6 Gesundheitsförderung, Schulgesundheitspflege

- 1.6.1 Rundschreiben betr. Rauchen in der Schule
- 1.6.2 Anleitung und Hinweise zur Größenverteilung des Gestühls in Klassenräumen sowie Reparatur von Stahlrohrstühlen

1.7 Schulfahrten, Schüleraustausch

- 1.7.1 Richtlinien für Schulfahrten
- 1.7.2 Höchstkostensätze bei Schulfahrten
- 1.7.3 Hinweise betr. Schulfahrten und Unfallversicherungsschutz
- 1.7.4 Hinweise betr. Unfallversicherungsschutz für Begleitpersonen auf Schulfahrten
- 1.7.5 Bestimmungen über die Abfindung von Begleitpersonen bei Fahrten und Wanderungen von Schulklassen oder Gruppen von Jugendlichen und Kindern
- 1.7.6 Durchführungsbestimmungen zu den Bestimmungen über die Abfindung von Begleitpersonen bei Fahrten und Wanderungen von Schulklassen oder Gruppen von Jugendlichen und Kindern
- 1.7.7 Hinweise zum Verwaltungsverfahren bei Austauschschülern
- 1.7.8 Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland

1.8 Unterrichtszeit, Ferien

- 1.8.1 Ferienordnung
- 1.8.2 Regelung betr. Unterricht am letzten Schultag vor Ferien
- 1.8.3 Hinweise für die Gestaltung des Reformationstages
- 1.8.4 Hinweise für die Gestaltung des Buß- und Bettages

- 1.8.5 Schulbetrieb bei extremen Witterungsverhältnissen
- 1.8.6 Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht

1.9 Schülerfahrgeld

- 1.9.1 Bestimmungen für die Übernahme von Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges (Schülerfahrgeldbestimmungen)
- 1.9.2 Richtlinien zur Durchführung der Bestimmungen für die Übernahme von Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges (Schülerfahrgeldbestimmungen)
- 1.9.3 Schulfahrten im Bereich des Hamburger Verkehrsverbundes – Rückfahrtscheine (sog. F-Scheine)

1.10 Gastschüler (...)**1.11 Besondere Fördermaßnahmen**

- 1.11.1 Bestimmungen über Schulweghilfe für Behinderte
- 1.11.2 Verfahrensregelungen über die Kostenübernahme von Eingliederungshilfen für behinderte Schulpflichtige
- 1.11.3 Richtlinien für Lese-Rechtschreibfördermaßnahmen als Eingliederungshilfen

1.12 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

- 1.12.1 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten
- 1.12.2 Ausschuss für Ordnungsmaßnahmen
- 1.12.3 Vorläufige Maßnahmen nach § 49 Absatz 7 HmbSG

1.13 Schulversuche, Wissenschaftliche Forschungsvorhaben

- 1.13.1 Richtlinien für Schulversuche
- 1.13.2 Richtlinie für wissenschaftliche Untersuchungen im Schulbereich

1.14 Schülerzeitungen

- 1.14.1 Richtlinien für Schülerzeitungen
- 1.14.2 Hamburgisches Pressegesetz

2 Allgemein bildende Schulen**2.1 Gemeinsame Bestimmungen**

- 2.1.1 Bestimmungen für die Stunden- und Pausenordnungen der allgemein bildenden Schulen (Klassen 1 bis 10)
- 2.1.2 Richtlinien für Klassenarbeiten und andere schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen (Klassen 3 bis 10)
- 2.1.3 Richtlinien für das Erteilen von Hausaufgaben in Klassen 1 bis 10
- 2.1.4 Richtlinien zur Bewertung der sprachlichen Gestaltung von schriftlichen Arbeiten in der Grundschule, in der Sekundarstufe I und in allen Schulformen, die mit einer Hochschulreife abschließen
- 2.1.5 Richtlinie zur Bewertung der Leistungen im herkunftssprachlichen Unterricht
- 2.1.6 Richtlinie für die Durchführung von Sprachfeststellungsprüfungen

2.2 Vorschulklassen, Primarstufe

- 2.2.1 Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule (STVO-GrundSch)
- 2.2.2 Richtlinien für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule
- 2.2.3 Informationen für die Eltern über ihre Kinder in Vorschulklassen

2.3 Sekundarstufe I

- 2.3.1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen (APO-AS)
- 2.3.2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule Jahrgangsstufen 5 bis 10 (APO-iGS)
- 2.3.3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kooperative Gesamtschule Jahrgangsstufen 5 bis 10 (APO-kGS)

- 2.3.4 Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I (STVO-Sek I)
- 2.3.5 Richtlinien für das Betriebspraktikum in den Klassen 8 bis 13 der allgemein bildenden Schulen
- 2.3.6 (zur Zeit unbesetzt)
- 2.3.7 Hinweise zur Durchführung von schulformübergreifendem Unterricht in der Haupt- und Realschule

2.4 Sekundarstufe II

- 2.4.1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)
- 2.4.2 Ausführungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)

2.5 Sonderpädagogische Förderung

- 2.5.1 Ordnung der Aufnahme in Sonderschulen
- 2.5.2 Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Integrationsklassen der Grundschule (Integrationsklassen-VO)
- 2.5.3 Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe der Sonderschulen (STVO-SonderSchP)

2.6 Externenprüfungen

- 2.6.1 Prüfungsordnung zum Erwerb von Abschlüssen der allgemein bildenden Schulen durch Externe (EXPO)

3 Berufliche Schulen (...)

4 Recht der Schulen in freier Trägerschaft (...)

5 Schulverwaltung und Schulbetrieb

5.1 Unfallverhütung, Sicherheitsmaßnahmen

- 5.1.1 Hinweise auf Veröffentlichungen der Landesunfallkasse und der BBS
- 5.1.2 Merkblatt für Schulleiter und Sicherheitsbeauftragte für innere Schulangelegenheiten (GUV 20.2.2)
- 5.1.3 bis 5.1.11 (zur Zeit unbesetzt)
- 5.1.12 Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport
- 5.1.13 Unfallschutz im Rahmen des Ausgleichssports (Kollegiumssport)
- 5.1.14 Rundschreiben betr. Alkoholgenuss im Dienst und bei Schulveranstaltungen
- 5.1.15 Gemeinsame Dienstvorschrift »Feuersicherheit in Schulen«
- 5.1.16 Bombenalarm in Schulen
- 5.1.17 Hauptschlüsselanlagen in Schulen

5.2 Schutz vor übertragbaren Krankheiten

- 5.2.1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) (Auszug)
- 5.2.2 Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in den Schulen
- 5.2.3 Anordnung über die Meldepflicht der Schulen bei übertragbaren Krankheiten
- 5.2.4 Rundschreiben betr. Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen
- 5.2.5 Veröffentlichung betr. Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Röteln-Erkrankungen

5.3 Aufsicht, Haftung, Versicherungen

- 5.3.1 (zur Zeit unbesetzt)
- 5.3.2 Rundschreiben betr. Haftungsausschlüsse und Beschränkungen bei Betriebsbesichtigungen
- 5.3.3 Bestimmungen über das Verlassen des Schulgrundstücks während der Pausen und Freistunden
- 5.3.4 Hinweise betr. Verfahren bei Brillenschäden

5.4 Urheberrecht (...)

5.5 Aktenführung, Geschäftsverkehr (...)

5.6 Besondere Vorkommnisse

- 5.6.1 Besondere Vorkommnisse an Schulen
- 5.6.2 Hinweise zu Gewaltvorfällen in Schulen
- 5.6.3 Melderaster für Gewaltvorfälle in Schulen

5.7 Finanzen, Gebühren (...)

5.8 Beschaffungen, Geräteverwaltung (...)

5.9 Überlassung von Schulräumen

- 5.9.1 Gemeinsame Dienstvorschrift »Überlassung und Benutzung von Schulräumen«
- 5.9.2 Dienstvorschrift »Nutzungsentgelte der Bezirksämter«
- 5.9.3 Dienstvorschrift »Überlassung und Benutzung von staatlichen Sportstätten«
- 5.9.4 Gemeinsame Dienstvorschrift »Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze«

5.10 Schuldaten und Datenschutz

- 5.10.1 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG)
- 5.10.2 Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen (Schul-Datenschutzverordnung)
- 5.10.3 Richtlinie zur Verwendung privater Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Personalcomputer) für dienstliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch Lehrkräfte außerhalb von Diensträumen
- 5.10.4 Verwaltungsanweisung betr. Übersendung von Schülerpapieren bei Umschulungen
- 5.10.5 Bestimmungen über die Anlage und Führung von Schülerbögen in allgemein bildenden Schulen
- 5.10.6 Bestimmungen über die Aussonderung und Ablieferung von Unterlagen an das Staatsarchiv durch die staatlichen Schulen im Bereich der Behörde für Bildung und Sport – ohne Amt für Jugend – Archivablieferungsordnung für Schulen (ArchAbIOSchul)
- 5.10.7 Bestimmungen über Aufbewahrungsfristen für Akten und Schulpapiere
- 5.10.8 Bestimmungen über die Aufbewahrung und Behandlung von Prüfungsakten sowie von Prüfungsprotokollen und Zeugnisdurchschriften
- 5.10.9 und 5.10.10 (zurzeit unbesetzt)
- 5.10.11 Dienstvereinbarung über die Einführung von Bildschirmarbeit zur Unterstützung der Arbeit in den Schulbüros der Behörde für Bildung und Sport
- 5.10.12 Hinweise zur Ausstellung von Schulbesuchsbescheinigungen und Schülerausweisen

5.11 Werbung, wirtschaftliche Betätigung, Sammlungen

- 5.11.1 Verbot des Handeltreibens in Diensträumen und Schulen
- 5.11.2 Geschäftsordnungsbestimmung Nr. 14 der Behörde für Bildung und Sport betr. politische Werbung in Diensträumen
- 5.11.3 Rundschreiben betr. Lehrerverbände (Gewerkschaften)
- 5.11.4 und 5.11.5 (zur Zeit unbesetzt)
- 5.11.6 Richtlinie zu Werbung, Sponsoring und sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten in staatlichen Schulen

5.12 Schulvereine

- 5.12.1 Satzungen der Schulvereine

6 Weitere Rechtsgrundlagen

6.1 Jugendschutz

- 6.1.1 Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JÖSchG)
- 6.1.2 Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutz – JArbSchG) (Auszug)
- 6.1.3 Durchführungshinweise zum Jugendarbeitsschutzgesetz (Auszug)
- 6.1.4 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte

6.2 Verwaltungsverfahren

- 6.2.1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HbgVwVfG)
- 6.2.2 Hinweise zur Anwendung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in den Schulen
- 6.2.3 Rechtsbehelfe gegen schulische Entscheidungen
- 6.2.4 Aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Anordnung des Sofortvollzuges

7 Personalangelegenheiten (...)

Das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG)

Stand: August 2005, (Auszüge)

Erster Teil

Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 2 | Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) ¹ Unterricht und Erziehung richten sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus. ² Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken,

- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen,
- an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,
- das eigene körperliche und seelische Wohlbefinden ebenso wie das der Mitmenschen wahren zu können und
- Mitverantwortung für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt zu übernehmen.

(2) ¹ Unterricht und Erziehung sind auf die Entfaltung der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten sowie auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler auszurichten. ² Sie sind so zu gestalten, dass sie die Selbständigkeit, Urteilsfähigkeit, Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, verantwortlich Entscheidungen zu treffen, stärken.

(3) ¹ Auf allen Schulstufen und in allen Schulformen der allgemein bildenden Schule ist in altersgemäßer Form in die Arbeits- und Berufswelt einzuführen und eine umfassende berufliche Orientierung zu gewährleisten. ² Dabei sind den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse über die Struktur der Berufs- und Arbeitswelt und die Bedingungen ihres Wandels zu vermitteln. ³ Unterricht und Erziehung sind so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler die für den Übergang in die berufliche Ausbildung erforderliche Berufsreife erwerben.

(4) Die Schule soll durch die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Entfaltung der Person und die Selbständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so fördern, dass die Schülerinnen und Schüler aktiv am sozialen, gesellschaft-

lichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben können.

§ 3⁹ | Grundsätze für die Verwirklichung

(1) ¹ Das Schulwesen ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden können. ² Diesem Grundsatz entsprechend sollen Formen äußerer und innerer Differenzierung der besseren Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers dienen.

(2) ¹ Staatliche Schulen sind grundsätzlich Koedukationsschulen. ² Mädchen und Jungen können in einzelnen Fächern zeitweise getrennt unterrichtet werden, wenn dies einer zielgerechten Förderung dient.

(3) ¹ Unterricht und Erziehung sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. ² Sie sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden. ³ Kinder und Jugendliche, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sind unter Achtung ihrer ethnischen und kulturellen Identität so zu fördern, dass ihnen eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen und am Schulleben ermöglicht wird.

(4) ¹ Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder. ² Schule und Eltern arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich wechselseitig über die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

(5) Die Schule eröffnet Schülerinnen und Schülern alters- und entwicklungsgemäß ein größtmögliches Maß an Mitgestaltung von Unterricht und Erziehung, um sie zunehmend in die Lage zu versetzen, ihren Bildungsprozess in eigener Verantwortung zu gestalten.

(6) Die Schulen wirken im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages mit anderen behördlichen Einrichtungen zusammen.

1) Neu gefasst am 27. 6. 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228)

Zweiter Teil

Gestaltung von Unterricht und Erziehung

§ 4⁹ | Bildungspläne

(1) Grundlage für Unterricht und Erziehung sind Bildungspläne für die in diesem Gesetz festgelegten Schulformen und Bildungsgänge.

(2) ¹ Bildungspläne legen die Ziele, Inhalte und Grund-

sätze der Gestaltung von Unterricht und Erziehung fest.² Sie beziehen sich auf Schulformen, Bildungsgänge, Jahrgänge oder Schulstufen und auf die ihnen jeweils zugeordneten einzelnen Unterrichtsfächer und Aufgabengebiete.³ Sie bestimmen verbindliche und fakultative Unterrichtsinhalte und deren Verhältnis zueinander so, dass die Lehrerinnen und Lehrer die Interessen der Schülerinnen und Schüler einbeziehen und die vorgegebenen Ziele in eigener pädagogischer Verantwortung erreichen können.

(3)¹ Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und das Zusammenwirken der Schulformen sind in den Bildungsplänen angemessen zu berücksichtigen.² Die Bildungspläne sind nach Maßgabe der Entwicklung in den Fachwissenschaften, der pädagogischen Forschung und der Vorgaben, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind, regelmäßig zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.

(4)¹ Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, in dem die Bildungspläne erstellt, erprobt und durch die zuständige Behörde für verbindlich erklärt werden, durch Verordnung zu regeln.² Die Bildungspläne sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen.

1) Geändert am 27. 6. 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228)

§ 8⁹⁾ | Studententafeln

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die in einer Jahrgangsstufe oder jahrgangsübergreifend auf die Fächer und Aufgabengebiete entfallen, wird für die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge in Studententafeln festgelegt.

(2)¹ Die Studententafel soll Entscheidungsmöglichkeiten für individuelle Bildungsschwerpunkte der Schülerinnen und Schüler eröffnen.² Entsprechend ist in der Studententafel zu unterscheiden,

1. welche Fächer und Aufgabengebiete zum Pflichtunterricht gehören, an dem teilzunehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind,
2. welche Fächer und Aufgabengebiete im Wahlpflichtbereich angeboten werden, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen müssen,
3. welche Fächer und Aufgabengebiete Wahlangebote sind, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen können.

³ Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Satz 2 Nummern 2 und 3 genannten Fächern und Aufgabengebieten treffen die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

(3)¹ Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrags der Schule können eingerichtet werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.² Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.

(4)¹ Der Senat erlässt die Studententafeln nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 durch Rechtsverordnung.² Die Rechtsverordnung legt die auf die einzelnen Fächer entfallenden Stundenzahlen sowie den Umfang fest, in dem die Schulkonferenz von Festlegungen der Studententafeln abweichen darf.³ Dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind.

1) Geändert am 27. 6. 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228)

§ 9⁹⁾ | Lernmittel und Lehrmittel, Lernmittelausschuss

(1)¹ Lernmittel werden von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich sowohl im Unterricht als auch bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung verwendet.² Lehrmittel verbleiben in der Regel in der Schule und werden dort von den Lehrkräften und den Schülerinnen bzw. Schülern genutzt.

(2)¹ Über die Einführung von Lernmitteln entscheidet der Lernmittelausschuss nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz gemäß § 53 Absatz 3 Nummer 9.² Der Lernmittelausschuss besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen bzw. Schülern der Schule.³ Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen.⁴ Ersatzmitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sind.⁵ Der Lernmittelausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.⁶ Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre.⁷ Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter führt den Vorsitz des Lernmittelausschusses.⁸ Jedes in Satz 2 genannte Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.⁹ Sitzungen des Lernmittelausschusses sind nicht schulöffentlich.

(3) Über die Einführung von Lehrmitteln entscheidet die Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und der Beschlüsse der Schulkonferenz.

(4) Näheres über die Art und Einführung der Lernmittel, über Ausnahmen von der Zusammensetzung des Lernmittelausschusses und zusätzliche beratende Mitglieder kann der Senat durch Rechtsverordnung regeln.

1) Neu gefasst am 2. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 151)

Fünfter Teil Schulverfassung

§ 50⁹⁾ | Schulische Selbstverwaltung

¹ Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungs-

auftrags ist die einzelne Schule im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung verantwortlich für die planmäßige Erteilung von Unterricht, die Erziehung der Schülerinnen und Schüler und die Verwaltung und Organisation ihrer inneren Angelegenheiten.² Dabei sollen die mit diesem Gesetz gegebenen Möglichkeiten einer eigenständigen Gestaltung von Unterricht und Schulleben aktiv genutzt werden.

1) Geändert am 27. 6. 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228)

§ 51 | Schulprogramm

(1)¹ Die Schule legt die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit sowie Kriterien für die Zielerreichung in einem Schulprogramm fest.² Sie konkretisiert darin den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale ihrer Schülerschaft und die spezifischen Gegebenheiten der Schule und ihres regionalen Umfeldes unter Nutzung der ihr nach diesem Gesetz gegebenen inhaltlichen und unterrichtsorganisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten.³ Zu den Festlegungen des Schulprogramms können gehören:

- besondere didaktisch methodische Schwerpunkte im Unterricht,
- die Umsetzung der fächerübergreifend zu unterrichtenden Aufgabengebiete,
- fächerübergreifend unterrichtete Lernbereiche gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3,
- Abweichungen von den Stundentafeln gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2,
- die Ausgestaltung der Stunden- und Pausenordnung,
- besondere Maßnahmen zur Förderung spezifischer Schülergruppen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten, von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, von behinderten oder von Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern und von zwei- oder mehrsprachig aufwachsenden Schülerinnen und Schülern,
- besondere Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote,
- besondere Formen der Schülermitwirkung,
- besondere Maßnahmen zur Förderung des Schullebens,
- die Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen des Stadtteils.

(2)¹ Bei der Erarbeitung des Schulprogramms sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie die Bildungspläne, zu beachten.² Das Schulprogramm und seine Fortschreibung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 85.

(3) Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen eigenverantwortlich die Durchführung und den Erfolg ihrer pädagogischen

Arbeit und berichtet der zuständigen Behörde über die Ergebnisse.

1) Geändert am 27. 6. 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228)

Zweiter Abschnitt Schulkonferenz

§ 52 | Aufgaben

(1)¹ Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung.

² Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule sowie – an beruflichen Schulen – den Betrieben.

(2)¹ Die Schulkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und beschließt darüber nach Maßgabe dieses Gesetzes.² Schülerrat, Elternrat, Lehrerkonferenz und Schulbeirat können der Schulkonferenz hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 53¹⁾ | Entscheidungsrechte

(1) Die Schulkonferenz beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, auf der Grundlage von Vorlagen der Lehrerkonferenz über das Schulprogramm gemäß § 51 Absatz 1 und bewertet die Durchführung und den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schule nach § 51 Absatz 3.

(2) Die Schulkonferenz beschließt ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, über einen Antrag

1. auf Einrichtung einer Integrationsklasse nach § 12 Absatz 5 Satz 3,
2. auf Durchführung eines Schulversuchs oder Errichtung einer Versuchsschule oder auf Einrichtung besonderer Formen der Schulleitung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 und § 97 Absatz 1 Satz 1,
3. auf Führung der Schule als Ganztagschule gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 oder auf Einrichtung von Betreuungsangeboten,
4. auf Namensgebung für die Schule,
5. auf Einrichtung einer Vorschulklasse.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet über

1. die Hausordnung,
2. Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,
3. Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern – in beruflichen Schulen auch von ausbildenden Betrieben – im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,
4. schulinterne Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,

5. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Absatz 2,
6. Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,
7. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,
8. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,
9. Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,
10. Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 3. 1) Geändert am 2. 5. 2005 (HmbGVBl. S. 151)

§ 54^D | Anhörungsrechte

¹Die Schulkonferenz ist rechtzeitig zu hören

1. vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen,
2. vor Einrichtung von Integrationsklassen nach § 12 Absatz 5,
3. vor größeren Um- oder Neubaumaßnahmen an der Schule.

²Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

1) Geändert am 27. 6. 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228)

§ 55^D | Zusammensetzung

(1) ¹Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und an Schulen einschließlich der bei ihnen bestehenden Vorschulklassen

1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je drei,
2. mit 301 bis 800 Schülerinnen und Schülern aus je vier,
3. mit über 800 Schülerinnen und Schülern aus je fünf gewählten Mitgliedern des Schülerrats, des Elternrats und der Lehrerkonferenz. ²Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder müssen der Jahrgangsstufe 7 oder einer höheren Jahrgangsstufe angehören. ³Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied.

(2) Abweichend von Absatz 1 besteht die Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Mitglied, das die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt haben,

1. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 kein Elternrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Schülerrats in der sich aus Absatz 1 ergebenden Anzahl,
2. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 64 Absatz 1 Satz 2 kein Schülerrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Elternrats in der sich aus Absatz 1 ergebenden Anzahl,
3. am Studienkolleg aus dem Vertrauensausschuss gemäß § 60 Absatz 1; der Schülerrat kann drei seiner Mitglieder wählen, die Rede- und Antragsrecht haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 besteht die Schulkonferenz an beruflichen Schulen aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
2. vier Mitgliedern der Lehrerkonferenz,
3. zwei Mitgliedern des Schulbeirats, wenn an der Schule ein Schulbeirat gebildet worden ist, sonst zwei weiteren Mitgliedern des Elternrats,
4. zwei Mitgliedern des Elternrats, wenn an der Schule ein Elternrat gebildet worden ist, sonst zwei weiteren Mitgliedern des Schulbeirats,
5. vier Mitgliedern des Schülerrats,
6. dem Mitglied, das die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt haben.

(4) ¹Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt.

²Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. ³Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind. ⁴Bei beruflichen Schulen mit Blockunterricht können von der zuständigen Behörde abweichende Verfahren zur Bestimmung der Vertreterinnen oder Vertreter des Schülerrats in der Schulkonferenz zugelassen werden.

1) Geändert am 27. 6. 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228)

§ 56 | Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Die Schulkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Schuljahr mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. ³Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden.

(2) ¹Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. ²Ist oder wird sie beschlussunfähig, so kann sie frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschluss-

fähig. ³In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist und eine rechtzeitige Beschlussfassung der Schulkonferenz nicht herbeigeführt werden kann, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.

(3) ¹Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz sowie Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. ²Soweit nicht über Personalangelegenheiten beraten wird, sind Sitzungen der Schulkonferenz schulöffentlich; andere Personen können zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

Vierter Abschnitt

Klassenkonferenz und Zeugniskonferenz

§ 61¹⁾ | Klassenkonferenz

(1) ¹Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. ²Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und über Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der schriftlichen Arbeiten. ³Sie beschließt über Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 und über Anträge auf weitergehende Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 3, 4, 5 und 6. ⁴Die Klassenkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
3. alle Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler in der Klasse unterrichten,
4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter,
5. ab Jahrgangsstufe 5 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher.

²Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei Beratungen über Ordnungsmaßnahmen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

³Die Sitzung ist nicht öffentlich. ⁴An der Beratung und Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(3) ¹In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schü-

ler nicht in Klassen unterrichtet werden, nimmt die Halbjahreskonferenz unter Mitwirkung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr. ²Für klassenübergreifende Angelegenheiten können mehrere Klassenkonferenzen durch Beschluss der Schulkonferenz zusammengelegt werden.

1) Neu gefasst am 27. 6. 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228)

§ 62¹⁾ | Zeugniskonferenz

(1) Aufgaben der Zeugniskonferenz sind die Beratung und Beschlussfassung über

1. den Inhalt der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler sowie
2. die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn in der besuchten Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform

auf der Grundlage der Vorschläge der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.

(2) ¹Der Zeugniskonferenz gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. ²Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichtet haben.

(3) Den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler ist vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Zeugnisse Gelegenheit zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstands der Klasse zu geben. 1) Neu gefasst am 27. 6. 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228)

Sechster Abschnitt

Mitwirkung von Eltern

§ 68 | Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern.

²Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.

(3) ¹Das Amt der Elternvertreterinnen und Elternvertreter endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Klasse, Schulstufe oder Schule besucht, für die sie gewählt wurden, oder sobald sie das Personensorgerecht verlieren. ²Wird das Kind des Mitglieds eines Elternrats, Kreiselternrats oder der Elternkammer während dessen Amtszeit volljährig, so endet das Recht zur Ausübung des Amtes abweichend von Satz 1 erst mit Ablauf der Wahlperiode, für die das Mitglied gewählt worden ist.

§ 69 | Wahl der Klassenelternvertretung

(1) ¹Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schulklassen einschließlich der Vorschulklassen wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter (Klassenelternvertretung). ²In einem zweiten Wahlgang ist für jedes Mitglied der Klassenelternvertretung eine Ersatzperson zu wählen.

(2) ¹Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. ²Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. ³Die Stimmen können getrennt abgegeben werden. ⁴Gewählt sind die Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.

§ 70 | Aufgaben der Klassenelternvertretung

(1) ¹Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. ²Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Beziehungen der Eltern einer Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – einer Schulstufe untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln,
3. die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren,
4. den Elternrat zu wählen,
5. die Schule und die Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen.

(2) Die Klassenelternvertretung ist vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen zu hören.

(3) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erteilen den Mitgliedern der Klassenelternvertretung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

§ 71 | Elternabende

(1) Auf Klassen- oder Schulstufeneleternabenden, die mindestens zweimal im Schuljahr, im Übrigen auf Ver-

langen der Klassenelternvertretung oder eines Viertels der Eltern stattfinden, beraten die Eltern mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

(2) ¹Die Elternabende werden in Abstimmung mit der Klassenelternvertretung von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer, bei Schulstufen ohne Klassenverbände von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. ²Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Klassenelternvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. ³Solange die Klassenelternvertretung nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Elternabend. ⁴Auf Verlangen der Elternvertretung sollen weitere Lehrkräfte teilnehmen. ⁵Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Elternabenden teilnehmen. ⁶Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Elternvertretung können weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden.

(3) Die Klassenelternvertretung kann Elternabende ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen.

§ 72 | Aufgaben des Elternrats

(1) An den allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Schulen, die ausschließlich nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unterrichten, muss, an beruflichen Schulen soll ein Elternrat gebildet werden.

(2) Der Elternrat soll

1. die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz informieren; er kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen,
2. mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken,
3. sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule einsetzen.

(3) Der Elternrat wählt die Mitglieder für den Kreiselternrat und die Schulkonferenz.

(4) ¹Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor

1. Beschlüssen der Schulkonferenz von grundsätzlicher Bedeutung,
2. der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen.

² Der Elternrat kann die vom Findungsausschuss vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber für eine Schulleitungsstelle anhören.

(5) ¹ Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.

² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufenernabenden teilzunehmen.

§ 73 | Zusammensetzung und Wahl des Elternrats

(1) ¹ Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. ² Er besteht an Schulen

1. mit bis zu 26 Klassen aus neun,
2. mit mehr als 26 Klassen aus zwölf,
3. für jeweils begonnene neun über die Zahl von 35 hinausgehende Klassen aus weiteren drei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern.

(2) ¹ Die Mitglieder des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres von der Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter gewählt. ² Bei Verhinderung einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters kann die für sie oder ihn gewählte Ersatzperson das Stimmrecht ausüben. ³ In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen. ⁴ Die Leitung der Versammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrats, solange diese oder dieser noch nicht bestimmt ist, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ⁵ Bei Schulen mit weniger als sechs Klassen erfolgt die Wahl des Elternrates durch eine Versammlung aller Eltern der Schule.

(3) ¹ Die Mitglieder des Elternrats werden für drei, an beruflichen Schulen auf zwei Jahre gewählt. ² Jedes Jahr scheidet ein Drittel, an beruflichen Schulen die Hälfte der Mitglieder aus. ³ Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. ⁴ Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵ Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrats wird in drei getrennten Wahlgängen je ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, für zwei Jahre und für drei Jahre gewählt. ⁶ An beruflichen Schulen wird entsprechend jeweils die Hälfte der Mitglieder für ein Jahr und für zwei Jahre gewählt.

(4) Der Elternrat ist aufgelöst, wenn

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder
2. die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

§ 74 | Verfahrensgrundsätze

(1) ¹ Der Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ² Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden. ³ Der Elternrat wählt ferner unverzüg-

lich seine Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulkonferenz sowie im Kreiselternrat und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(2) ¹ Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen.

² Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, so beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Elternrat ein.

³ Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

(3) ¹ Der Elternrat kann beschließen, schulöffentlich zu tagen. ² Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind zur Teilnahme berechtigt. ³ Der Elternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. ⁴ Er kann in Ausnahmefällen ohne die Schulleitung tagen.

(4) ¹ Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. ² Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrats, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

(5) Schulleitung und Lehrkräfte erteilen dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte.

(6) ¹ Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder der Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. ² Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss zur Teilnahme eingeladen werden, die Lehrkräfte und die Mitglieder des Schülerrats können zur Teilnahme eingeladen werden.

§ 75^D | Kreiselternrat

(1) ¹ Der Kreiselternrat soll die Verbindung der Elternräte eines Schulkreises untereinander und mit der Elternkammer pflegen und allgemeine Angelegenheiten des Schulkreises erörtern. ² Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Elternräte der Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und nach deren Wahl den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Elternkammer.

(2) ¹ Der Kreiselternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ² Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

(3) ¹ Der Kreiselternrat wird vom Vorstand einberufen. ² Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf

Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. ³ Die Sitzungen des Kreiselternrats sind nicht öffentlich. ⁴ Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde, die Ersatzmitglieder und Elternratsmitglieder des Schulkreises sind zur Teilnahme berechtigt. ⁵ Der Kreiselternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. ⁶ Er kann in Ausnahmefällen ohne eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde tagen.

(4) ¹ Die betroffenen Kreiselternräte sind rechtzeitig zu hören vor

1. der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,
2. einer Neubegrenzung von Schulkreisen sowie
3. der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselternräten Rede- und Antragsrecht.

1) Geändert am 27. 6. 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228)

Achter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 102 | Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern

Bei der Besetzung der schulischen Gremien ist darauf hinzuwirken, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Personengruppe, der sie zugehören, vertreten sind.

§ 103 | Wechselseitige Unterrichtung der Gremien

Jedes der schulischen Gremien übersendet den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung unverzüglich seine Beschlüsse und Protokolle, sofern die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht.

§ 104⁹⁾ | Stellung gewählter Mitglieder

(1) ¹ Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

² Dienstrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) ¹ Die gewählten Mitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind. ² Sie können jederzeit zurücktreten. ³ Ihr Amt endet außerdem vorzeitig

1. durch Abwahl,
2. bei vorsätzlichen Verstößen gegen zwingende schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung ihres Mandats,
3. bei Mitgliedern der Schulkonferenz und des Landesschulbeirats mit dem Verlust der Mitgliedschaft in dem Gremium, das sie gewählt hat.

⁴ Ein gewähltes Mitglied kann abgewählt werden, wenn es unentschuldig an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen hat.

⁵ Im Übrigen kann ein Mitglied der Elternkammer auf deren Antrag mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des entsendenden Kreiselternrates abgewählt werden.

(3) ¹ Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein. ² Die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu wählen; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. ³ Sie werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen berufen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴ Die vom Senat zu erlassende Wahlordnung kann vorsehen, dass bei Listenwahl die nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählten Listenbewerberinnen und Listenbewerber Ersatzmitglieder sind.

1) Geändert am 27. 6. 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228)

§ 105 | Verschwiegenheit

(1) ¹ Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen persönlichen und Disziplinarangelegenheiten,
2. in allen weiteren Angelegenheiten, für die das Gremium Vertraulichkeit der Beratung beschließt.

² Die Verpflichtung zu dienstlichen Auskünften bleibt unberührt.

(2) ¹ Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin beziehungsweise vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ² Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. ³ Ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder aus dem Gremium ausgeschlossen werden.

§ 106 | Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind auch in den Fällen, für die das Gesetz es nicht vorschreibt, geheim durchzuführen, wenn es von einer Stimmberechtigten beziehungsweise von einem Stimmberechtigten gewünscht wird.

Schlagwortverzeichnis zum Hamburgischen Schulgesetz

Die Zahlen geben die §§ an, in denen das jeweilige Schlagwort behandelt wird.

A					
Abendgymnasium	26	Fachschule	24	Leistungsbeurteilung	32; 44; 57
Abendhauptschule	25	Ferien	36	Leistungsdifferenzierung	45
Abendrealschule	25	Findungsausschuss	57; 92	Lernbereiche	5
Abendwirtschafts- gymnasium	26	Findungsverfahren	92	Lernentwicklungsberichte	44
Abiturprüfung	17; 23	Förderschule	19	Lernmittel	30
Abschlüsse	46; 48	Fremdenprüfung	47	M	
Abteilungskonferenzen	59	Fristen	108	Mindestzügigkeit	87
Akteneinsicht	32	Funktionsstellen	96	Mittelstufe	15; 17
Aufbaugymnasium	18	G		Mitwirkung von Eltern	53; 68
Aufgabengebiete (Fächer, Lernbereiche)	5; 8	Ganztagsschule	13; 53	N	
Aufrücken	45	Gebührenfreiheit des Schulbesuchs	29	Notengebung	44
Auslandsaufenthalte	28	Geldsammlungen	53	O	
Ausschluss vom Unterricht	49	Gesamtschule	15; 45	Oberstufe	15; 17
B		Gleichstellung	102	Ordnungsmaßnahmen	49; 57
Beanstandung von		Grundschule	14	Orientierungsfrequenz	87
Beschlüssen	90	Gymnasium	17	P	
Beaufsichtigung	31	H		Primarstufe	11
Befreiung vom Schulbesuch	38	Hansa-Kolleg	26	Privatschulen	112
Benutzung technischer Einrichtungen	79	Hauptschul- abschluss	16; 17; 20; 25	Prüfungen	46
Beobachtungsstufe	16; 17; 35	Hauptschule	16	R	
Berichtszeugnisse	44	Hausordnung	31; 53	Realschulabschluss	16; 17; 25
Berufsfachschule	21	Hausrecht	89	Realschule	16
Berufsschule	20	Haus- und Krankenhaus- unterricht	12	Religionsunterricht	7
Berufsschulpflicht	39	Hochschulreife	15; 23; 26	S	
Beurlaubung	28	I		Schulärztlicher Dienst	32; 99
Bildungspläne	4	Informationsrechte	32	Schulärztliche Untersuchungen	34
C		Integration	12; 19	Schulaufsicht	85
Chancengerechtigkeit	3	Integrationsklassen	12; 53	Schulbeirat	76
D		Integrationsmaßnahmen	12	Schulberatungsdienst	32; 49; 99
Datenschutz	98 ff.	Integrative Regelklassen	12	Schulbücher	9; 30
E		Integrierte Gesamtschule	15	Schulentwicklungsplanung	86
Eingangsklassen	87	J		Schülerkammer	79; 80
Einschulung	34; 42	Jahrgangsstufen	8; 11	Schülerrat	64; 65
Einstufung	45	K		Schülerzeitungen	33
Eltern	68	Kammern	79	Schulformen	11
Elternabende	71	Klassenelternvertretung	69; 70	Schuljahr	36
Elternkammer	79; 81	Klassenkonferenz	61	Schulkonferenz	8; 52 ff.
Elternrat	72 ff.	Klassensprecherinnen und Klassensprecher	63	Schulleistungstests	44
Elternrechte	68	Koedukation	3	Schulleitung	89 ff.; 97
Ersatzmitglieder	104	Kooperative Gesamtschule	15	Schulöffentlichkeit	56; 74
Erziehungskonflikte	49	Kreiselternrat	75	Schulpflicht	37 ff.
Evaluation	100	Kreisschülerrat	65; 67	Schulprogramm	51
F		Kurseinstufung	32; 45	Schulsprecherinnen und Schulsprecher	65
Fächer	5	L		Schulstufen	11
Fachhochschul- reife	15; 17; 22; 23	Landesschulbeirat	79; 83	Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher	63
Fachkonferenzen	59	Lehrerkammer	79; 82	Schulverhältnis	28
Fachoberschule	22	Lehrerkonferenz	57; 58	Schulversuche	10; 53
				Sekundarstufe	11
				Selbstverwaltung	50; 85
				Sexualerziehung	6
				Sonderpädagogische Untersuchungen	34
				Sonderschulen	19
				Studienkolleg	27
				Studienstufe	15; 17
				Studentafeln	8
				T	
				Technisches Gymnasium	23
				Testverfahren	100
				U	
				Übergänge	42
				Umschulung	42
				Umstufung	45
				Untersuchungen	34
				V	
				Verbindungslehrerin und Verbindungslehrer	64
				Verschwiegenheit	105
				Versetzung	32; 45
				Versuchsschulen	10; 53
				Vertrauensausschuss	60
				Vertretungsregelungen	57
				Vorschulklassen	14; 38
				Vorstufe	15; 18; 23
				W	
				Wahl der Klasseneltern- vertretung	69
				Wahl des Elternrats	73
				Wählbarkeit	68
				Wahlberechtigung	68
				Wahlen und Abstimmungen	106
				Wahlordnungen	107
				Wahlpflichtbereich	8
				Weisungen	31
				Wiederholung einer Klassenstufe	38; 45
				Wirtschaftsgymnasium	23
				Z	
				Zahnärztliche Betreuung	34
				Zeugnis	44
				Zeugiskonferenz	62
				Zulassungsbeschränkungen	43
				Zurückstellung vom Schulbesuch	38

Ferientermine 2005/06 bis 2008/09

Angegeben ist jeweils der erste und der letzte Ferientag

Schuljahr 2005/06

Herbstferien	Dienstag, 4. Oktober bis Sonnabend, 15. Oktober 2005
Weihnachtsferien (Halbjahrespause)	Freitag, 23. Dezember 2005 bis Freitag, 6. Januar 2006 Freitag, 3. Februar 2006)
Frühjahrsferien	Montag, 6. März bis Sonnabend, 18. März 2006
Maiferien	Montag, 22. Mai bis Sonnabend, 27. Mai 2006
Sommerferien	Donnerstag, 6. Juli bis Mittwoch, 16. August 2006

Schuljahr 2006/07

Brückentag	Montag, 2. Oktober 2006
Herbstferien	Montag, 16. Oktober bis Sonnabend, 28. Oktober 2006
Weihnachtsferien (Halbjahrespause)	Mittwoch, 27. Dezember 2006 bis Sonnabend, 6. Januar 2007 Freitag, 2. Februar 2007)
Frühjahrsferien	Montag, 5. März bis Sonnabend, 17. März 2007
Brückentag	Montag, 30. April 2007
Maiferien	Montag, 14. Mai bis Freitag, 18. Mai 2007
Sommerferien	Donnerstag, 12. Juli bis Mittwoch, 22. August 2007

Schuljahr 2007/08

Herbstferien	Montag, 15. Oktober bis Sonnabend, 27. Oktober 2007
Weihnachtsferien (Halbjahrespause)	Freitag, 21. Dezember 2007 bis Sonnabend, 5. Januar 2008 Freitag, 1. Februar 2008)
Frühjahrsferien	Montag, 10. März bis Donnerstag, 20. März 2008
Brückentag	Freitag, 2. Mai 2008
Maiferien	Dienstag, 13. Mai bis Sonnabend, 17. Mai 2008
Sommerferien	Donnerstag, 17. Juli bis Mittwoch, 27. August 2008

Schuljahr 2008/09

Herbstferien	Montag, 13. Oktober bis Sonnabend, 25. Oktober 2008
Weihnachtsferien (Halbjahrespause)	Montag, 22. Dezember 2008 bis Sonnabend, 3. Januar 2009 Freitag, 30. Januar 2009)
Frühjahrsferien	Montag, 9. März bis Sonnabend, 21. März 2009
Maiferien	Montag, 18. Mai bis Sonnabend, 23. Mai 2009
Sommerferien	Donnerstag, 16. Juli bis Mittwoch, 26. August 2009